

BAG-S

Informationsdienst Straffälligenhilfe

17. Jahrgang, Heft 2/2009

Schwerpunkt: Jugendkriminalität

Die Schattenopfer

Jugendliche Sexualmörder

Ein- und Ausstiegsprozesse von Rechts-
extremisten

Selbstmorde inhaftierter Jugendlicher

Jugendliche als Täter und Opfer von
Gewalt

Bildungsziele von armen Jugendlichen

Das Anti-Gewalt-Training im Wendepunkt

Tiergestützte Pädagogik in der Jugend-
anstalt Neustrelitz

Rezension: Jugendgerichtsgesetz mit
Jugendstrafvollzugsgesetzen

Hrsg:
Bundesarbeitsgemeinschaft
für Straffälligenhilfe (BAG-S) e. V.
Oppelner Str. 130
53119 Bonn,
Tel. 0228-66 85 380
Email: info@bag-straffaelligenhilfe.de
www.bag-straffaelligenhilfe.de

ISSN 1610-0484



DER PARITÄTISCHE



INHALTSVERZEICHNIS

| | | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------|-----------|--------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| Editorial | 3 | Der Umgang mit Jugendkriminalität in Deutschland und Frankreich | 38 |
| In eigener Sache | 4 | The Eurogang Project | 38 |
| Neuaufgabe des „Wegweisers für Inhaftierte, Haftentlassene und deren Angehörige“ | 4 | 2008 Annual Report | 39 |
| Der neue BAG-S Newsletter | 4 | Understanding and Responding to Girls' Delinquency | 39 |
| Jugendkriminalität | 4 | Widening the Lens | 39 |
| Die Schattenopfer | 4 | Geringfügige Beschäftigung..... | 39 |
| Jugendliche Sexualmörder | 8 | Soziale Sicherung im Überblick | 40 |
| Ein- und Ausstiegsprozesse von Rechtsextremisten..... | 10 | Strafvollzug in der Kritik | 40 |
| Selbstmorde inhaftierter Jugendlicher | 13 | Wer nicht spurt, kriegt kein Geld – Sanktionen gegen Hartz-IV-Beziehende | 40 |
| Jugendliche als Täter und Opfer von Gewalt..... | 16 | Internet | 41 |
| Bildungsziele von armen Jugendlichen | 16 | Caritas bietet Schuldnerberatung im Internet an | 41 |
| Das Anti-Gewalt-Training im Wendepunkt. Sozialtherapie..... | 17 | Onlineberatung der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB)..... | 41 |
| Tiergestützte Pädagogik in der Jugendanstalt Neustrelitz..... | 20 | Aus- und Weiterbildung | 41 |
| Rezension: Jugendgerichtsgesetz mit Jugendstrafvollzugsgesetzen..... | 22 | Deeskalationstraining in Fällen häuslicher Gewalt | 41 |
| Arbeit und Soziales | 24 | Ausschreibungen | 41 |
| Reform des Kontopfändungsschutzes | 24 | Aktiv-Wettbewerb 2009..... | 41 |
| Kriminalpolitik | 24 | Stiftungspreis: Arbeit für Straffällige 2009..... | 42 |
| Regelung des Untersuchungshaftvollzugs | 24 | Veranstaltungen | 42 |
| Gesetz zum Schutz von Opfern und Zeugen..... | 25 | Annual Youth Justice Convention 2009..... | 42 |
| Wahl im Justizvollzug..... | 26 | Termine | 43 |
| Gesundheit | 27 | | |
| Heroin auf Rezept | 27 | | |
| Tagungsberichte | 28 | | |
| 14. Deutscher Präventionstag: "Solidarität leben – Vielfalt sichern" | 28 | | |
| Hannoveraner Erklärung des 14. Deutschen Präventionstages..... | 28 | | |
| Aktuelle Urteile | 31 | | |
| Anrechnung von Überbrückungsgeld | 31 | | |
| Zugang zu gesetzlicher Krankenversicherung für Haftentlassene | 31 | | |
| Kein Ausschluss von SGB II-Leistungen bei Ersatzfreiheitsstrafe | 32 | | |
| Verfassungsbeschwerde gegen Versagung von Beratungshilfe erfolgreich | 33 | | |
| Daten, Analysen, Studien | 34 | | |
| Sexualität unter den Bedingungen des Strafvollzuges | 34 | | |
| Literatur | 36 | | |
| Handbuch Resozialisierung | 36 | | |
| Material | 38 | | |
| Mindeststandards zum Jugendarrestvollzug | 38 | | |
| Jugendkriminalität | 38 | | |
| Computerspielabhängigkeit | 38 | | |

IMPRESSUM

Redaktion: Eva Berns, Gabriele Scheffler (v. i. S. d. P.)

Hrsg.:
Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) e. V.
Oppelner Str. 130, 53119 Bonn
Tel.: 0228-6 68 53 80, Fax: 0228-6 68 53 83
E-Mail: bag-s@t-online.de

Druck: Andreas Brückner, Bonn

Auflage: 1.300 Expl.

Redaktionsschluss: 31. Juli 2009 – Alle Urheberrechte sind vorbehalten. Bezugsmöglichkeiten: Einzelheft: 4 Euro, Jahresabonnement 12 Euro, ermäßigtes Abo für Gefangene, Sozialhilfebezieher, Schüler, Studenten, Gefangenenzeitschriften: 6 Euro (jeweils inkl. Versand), Schriftentausch nach Vereinbarung.

Die hier veröffentlichten Beiträge geben nicht unbedingt die Auffassung des Herausgebers wieder.

Wir danken dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales für die freundliche Unterstützung.

Eigentumsvorbehalt: Das Heft bleibt Eigentum des Absenders, bis es der/dem Gefangenen persönlich ausgehändigt wurde. Bei Nichtaushändigung, wobei eine „Zur-Habnahme“ keine Aushändigung darstellt, ist es dem Absender unter Mitteilung des Grundes zurückzusenden.

**Redaktionsschluss der nächsten Ausgabe:
27. November 2009**

EDITORIAL

„Die Jugend von heute liebt den Luxus, hat schlechte Manieren und verachtet die Autorität. Sie widersprechen ihren Eltern, legen die Beine übereinander und tyrannisieren ihre Lehrer.“

Die Sätze des griechischen Philosophen Sokrates (469 - 399 v. Chr.) haben auch nach über 2000 Jahren kaum an Aktualität verloren. Noch immer ruft das Verhalten junger Menschen bei Erwachsenen Kopfschütteln und Unverständnis hervor. Gerade jetzt im Sommer rotten sie sich auf öffentlichen Plätzen zusammen, betrinken sich bis zur Besinnungslosigkeit, konsumieren Drogen und prügeln im berauschten Zustand hemmungslos aufeinander ein. Wenn Erwachsene mäßigend einschreiten, ist die Gefahr für diese groß, selber zum Opfer von Übergriffen zu werden.

Einen Schulabschluss zu erlangen oder eine Ausbildung zu absolvieren, ist für viele Jugendliche nachrangig. Sie bleiben den Ausbildungsstätten beharrlich fern und widersetzen sich den Bemühungen verständnisvoller Sozialpädagogen, die ihnen ins Gewissen reden, um sie zum Schulbesuch zu überreden. Wichtiger scheint es zu sein, das richtige Markenlabel auf Jacke, Turnschuh oder Musikabspielgerät zu tragen. Dafür wird Geld mit vollen Händen ausgegeben; Geld, das entweder aus dem elterlichen Subventionsfond stammt, oder aus anderen, dunkleren Quellen. Die Grenze zum straffälligen Verhalten ist hier schnell überschritten. Folgen dann die ersten polizeilichen Ermittlungen oder gar gerichtliche Sanktionen, ist sie da, die schiefe Bahn, die zu verlasen später so schwer fällt.

Klischees über Jugendliche und deren „abweichendes“ Sozialverhalten aufzuzählen fällt leicht und könnte an dieser Stelle noch eine Weile fortgesetzt werden. Das Jugendalter ist eine Phase des Erlernens und Erprobens sozialer Normen und des Verstoßes gegen soziale Konventionen und daher besonders gut zur Mythenbildung geeignet. Und Mythen wirken manchmal selbst wider besseres Wissen, wie wir im vergangenen Jahr in der öffentlichen Diskussion über die Entwicklung der Jugendkriminalität erleben durften. Ein Ende der Kuschelpädagogik wurde gefordert, mehr echte Erziehung, z. B. in sozialen Trainingscamps und für die Unverbesserlichen härtere Strafen – Forderungen in einer Zeit, in der man eigentlich die positiven Effekte einer zunehmend gelingenden Kriminalprävention hätte würdigen können. Glücklicherweise verschaffte die Debatte auch denen Gehör, die für einen rationalen Umgang, für weniger Sanktionen, mehr Prävention und für eine gezielte und nachhaltige individuelle Förderung plädieren. Weitere Strafrechtsverschärfungen blieben zunächst aus, aber der nächste Wahlkampf steht vor der Tür und mit der in der Bevölke-

rung weit verbreiteten Kriminalitätsangst lässt sich bekanntlich vortrefflich auf Stimmenfang gehen.

Einstweilen aber ist der Pulverdampf verraucht und es bietet sich die Gelegenheit inne zu halten, zu differenzieren und Konsequenzen zu ziehen. Dieses wollen wir mit der vorliegenden Ausgabe des BAG-S Informationsdienstes tun. Die Beiträge zum Schwerpunktthema *Jugendkriminalität* beleuchten die Situation straffällig gewordener junger Menschen aus unterschiedlichen Perspektiven und rückbeziehen diese in ihre jeweiligen gesellschaftlichen Kontexte.

Tiefen Eindruck hinterlässt die Schilderung der Situation von Eltern, die ohnmächtig mit ansehen müssen, wie ihre Kinder in die Straffälligkeit geraten und welche Dynamiken der Hilflosigkeit, des Selbstzweifels, des Scheiterns und der sozialen Ausgrenzung darüber entstehen. Man kann den betroffenen Eltern nur Mut machen, Wege der organisierten Selbsthilfe zu finden und sich der Forderung nach mehr Unterstützungsangeboten ausdrücklich anschließen. Hier stellen sich Herausforderungen für die Straffälligenhilfe.

Junge Menschen nehmen sich im Strafvollzug das Leben und wählen somit den extremsten Ausweg aus einer massiv belasteten Lebenssituation. Suizide im Vollzug sind nicht nur bei uns ein immer noch tabubehaftetes Problemfeld. Eine amerikanische Studie ermittelte jetzt ein Konglomerat von sozialen und psychischen Belastungsmomenten in den Biografien suizidierter junger Inhaftierter, wie sie für Straffällige typisch sind. Sie ähneln in eklatanter Weise den Persönlichkeitsmerkmalen Inhaftierter und Straffentlassener, die in den beiden Praxisberichten über die Gewalttäterarbeit der Stadtmission Nürnberg und die tiergestützte Pädagogik in der JVA Neustrelitz beschrieben werden. Beide Berichte zeigen, dass ein erfolgreicher Weg aus der Straffälligkeit möglich, aber ein langfristiger Prozess ist, der einer intensiven und kontinuierlichen Begleitung bedarf. Besonders die Schilderung aus Neustrelitz vermittelt eindrücklich, wie es über Leistungsanreize und über die Herstellung emotionaler Zuwendung zu den Tieren langfristig gelingen kann, Bindungsfähigkeit, soziale Verantwortung und Produktivität gleichermaßen zu fördern.

Offenbar sind es nicht disziplinarische Härte, Sanktion und Ausgrenzung, die für Integration und ein verantwortliches Sozialverhalten sorgen, sondern persönliche Förderung, Ver- und Zutrauen.

Dass die Förderung der Integration straffällig gewordener Menschen nicht allein der Straffälligenhilfe überlassen bleiben darf, sondern eine Anforderung an die Solidarität aller Menschen in unserem Land bildet, daran erinnert die Hannoveraner Erklärung des 14. Deutschen Präventionstages. Es tut gut, dass dort für einen rationalen Umgang mit Kriminalität plädiert wird; es ist notwen-

dig, auf die wachsende Armutbelastung und die daraus entstehenden sozialen Klüfte in unserem Land hinzuweisen; es ist nicht redundant, immer wieder Teilhabechancen und Teilhabegerechtigkeit für alle einzufordern. Wir dürfen nicht mit dem Finger auf die wachsende Zahl der „Systemverlierer“ zeigen und sie mit ihren Problemen allein lassen, auch nicht, wenn sie straffällig werden. Unser Land kann es sich nicht erlauben, auf junge Menschen und deren Bereitschaft zur Mitgestaltung zu verzichten. Möglichst auf keinen einzigen.

Christian Bakemeier
(Vorsitzender BAG-S)

IN EIGENER SACHE

Neuaufgabe des „Wegweisers für Inhaftierte, Haftentlassene und deren Angehörige“

Im Juli 2009 ist der „Wegweiser für Inhaftierte, Haftentlassene und deren Angehörige“ in einer neuen Auflage erschienen.

Bei Haftantritt, aber auch bei Entlassung stellen sich für Inhaftierte und deren Angehörige viele Fragen, insbesondere zu den Möglichkeiten der Existenzsicherung. Der Wegweiser informiert Betroffene darüber, welche staatlichen und sonstigen Hilfen es gibt, welche Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sein müssen und an wen man sich im Bedarfsfall wenden kann. Der Text wird regelmäßig aktualisiert und an die Gesetzeslage angepasst. Betroffene finden außerdem in einem ausführlichen Adressverzeichnis Beratungseinrichtungen vor Ort.

Der Wegweiser kostet 1,50 Euro pro Stück plus Versandkosten und kann unter der folgenden E-Mail-Adresse bestellt werden: info@bag-straffaelligenhilfe.de

Inhaftierte erhalten den Wegweiser kostenlos unter der folgenden Bestelladresse:

Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V.,
Oppelner Str. 130, 53119 Bonn

Der neue BAG-S Newsletter

Unser dreimal im Jahr erscheinender fachpolitischer „Informationsdienst Straffälligenhilfe“ stellt ein wichtiges Organ für alle im Bereich der Straffälligenhilfe Arbeitenden und Interessierten dar.

Um fortan zeitnäher und aktueller über die vielen für die Straffälligenhilfe relevanten Ereignisse, Entwicklungen, Rechtsentscheidungen, laufende Gesetzgebung, Fachpublikationen, Forschungsergebnisse, Arbeitsmaterialien und über Weiterbildungsveranstaltungen im Bereich der

Sozialarbeit mit Straffälligen informieren zu können, soll dem „Informationsdienst Straffälligenhilfe“ jetzt ein monatlich erscheinender Newsletter an die Seite gestellt werden. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass der „Informationsdienst Straffälligenhilfe“ fundierte Autorenbeiträgen beinhaltet, wo hingegen der Newsletter nur kurz und knapp über die für die Straffälligenhilfe relevanten Ereignisse informieren soll.

Der Newsletter kann auf der Homepage der BAG-S kostenfrei abonniert werden:

<http://www.bag-straffaelligenhilfe.de>

JUGENDKRIMINALITÄT

Die Schattenopfer

Jeder vierzehnte Jugendliche in Deutschland wird einer Straftat verdächtigt. Hinter jedem steht eine Familie, sie muss die Folgen seines Verbrechens mittragen. Vielen Eltern fällt es schwer, mit den Taten des eigenen Kindes umzugehen. Für sie beginnt ein Leben voller Wut, Angst und Scham. Und oft bedingungsloser Liebe.

Es war ein warmer Frühlingstag, an dem die Männer mit der Brechstange vor ihrer Tür standen. Vielleicht wäre es anders gekommen: Ein harmonisches Familienleben zusammen mit ihrem Mann und den Kindern. Vielleicht war es also nur eine Verkettung unglücklicher Umstände, vielleicht aber auch die Folge vieler Fehler und ihre eigene Schuld. Es sind immer dieselben Gedanken, die Monika¹ durch den Kopf gehen, wenn sie in der U-Bahn sitzt und zu ihrem Sohn fährt. Seit neun Monaten besucht sie ihn. Alle zwei Wochen, eine Stunde – mehr ist während der Untersuchungshaft nicht erlaubt. Tobias, 17 Jahre alt, sitzt im Gefängnis.

Der warme Frühlingstag, der Monikas Familie endgültig durcheinander bringt, ist ein Montagnachmittag, irgendwann im April letzten Jahres. Monika ist allein zu Hause, räumt gerade auf, als es an der Tür klingelt. „Frau Sedlaczek? Wir sind wegen Tobias hier.“

Im Eingang stehen zwei Polizisten, der eine hält eine Brechstange in seiner Hand. „Wir haben ihren Sohn letzte Nacht festgenommen. Er ist in die Sportgaststätte eingebrochen.“

Wie ferngesteuert bittet Monika die Polizeibeamten ins Wohnzimmer, eine Stunde sitzen sie auf der altmodisch gemusterten Couch und erklären der Mutter, wie es nun weitergeht. Sie sind freundlich zu ihr, doch an viele

¹ Alle Namen geändert.

Einzelheiten kann sich Monika nicht mehr erinnern. „Mir war einfach nur kotzüber.“

Tobias gilt als cooler Typ. Im Viertel hat er viele Freunde, halb München kennt er. Seine Lebensweisheiten stammen aus den Songtexten angesagter Rapmusiker. Von seiner Mutter dagegen lässt er sich schon lange nichts mehr sagen – seit drei Jahren wohnt er nicht bei ihr. Es ist einfach nicht mehr gegangen: Tobias Wutausbrüche und Provokationen und der ständige Streit mit Monikas neuem Ehemann, der nicht Tobias Vater ist. „Die Situation ist eskaliert“, sagt Monika. Ihr Ehemann hat Tobias mit 14 vor die Tür gesetzt.

Monika ist eine zierliche Frau mit kurzen dunkelroten Haaren, ein sportlicher Typ. Nach außen wirkt sie stark und selbstbewusst, doch innerlich ist sie zerrissen. Sie frage sich oft, ob es richtig war, ihn gehen zu lassen, sagt sie. Vielleicht hätte sie sich gegen ihren Mann stellen sollen. Nach dem Rauswurf geht Tobias kaum noch zur Schule, das Gymnasium hat er schon vor längerer Zeit abgebrochen. Jeden Abend betrinkt er sich mit Freunden und fängt an Drogen zu nehmen. Anfangs lebt er in verschiedenen therapeutischen Wohngruppen, dann zieht er in seine eigene kleine Wohnung, die ihm Monika besorgt hat. Jeden Tag schaut die Mutter dort vorbei und bringt ihm etwas zu essen.

Ein halbes Jahr vor seiner Verhaftung findet Monika in seiner Wohnung immer wieder neue, für Tobias Taschengeld viel zu teure Dinge. In der Woche vor dem Einbruch dann sogar einen Flachbildschirm. Auf die Frage, woher die Sachen stammen, bekommt sie keine Antwort. Insgeheim kennt Monika die aber selbst. „Was soll man tun, wenn man sein Kind doch über alles liebt“, sagt sie. „Hätte ich meinen eigenen Sohn anzeigen sollen?“

Monatelang verdrängt Monika die Tatsachen, sucht nach harmlosen Erklärungen und Entschuldigungen. Und sie wartet auf den Nachmittag im April, als die Polizei vor ihrer Haustür steht. „Mir war klar, dass der Tag irgendwann kommt“, sagt Monika heute. Trotzdem ist für sie in diesem Augenblick die Welt zusammengebrochen. Von nun an kann sie die Augen nicht mehr verschließen. Ihre Gefühle taumeln zwischen Entsetzen und Erleichterung.

Jedes Jahr wird laut polizeilicher Kriminalstatistik rund eine halbe Million Jugendlicher zwischen 14 und 21 Jahren einer Straftat verdächtigt. Etwa 4.500 Jungen und Mädchen sitzen wegen ihrer Verbrechen momentan in einem Jugendgefängnis. Für viele Eltern ein Schock, denn sie können die Kriminalität nicht begreifen. „Sie sind gezwungen, sich mit Seiten ihres Kindes auseinanderzusetzen, die sie zuvor nicht gesehen haben oder einfach nicht sehen wollten“, erklärt Familientherapeutin Christel Brendle, die im Nürnberger Verein Treffpunkt e.V. unter anderem Eltern straffälliger Jugendlicher

berät. Für Angehörige beginnt ein Leben voller Wut, Trauer, Scham und Selbstvorwürfen. Der psychische Druck und die sozialen Folgen für die Eltern sind enorm. Doch bis heute werden die Familien jugendlicher Straftäter und ihre Probleme von der Gesellschaft ignoriert. „Manche trauen sich gar nicht mehr aus dem Haus“, sagt Christel Brendle. Eltern straffälliger Kinder werden von ihrer Umwelt ausgegrenzt, diskriminiert, selbst verurteilt.

Auf die Kriminalität des eigenen Kindes reagiert jeder anders. „Den idealen Weg gibt es nicht“, sagt Undine Schulz. Sie ist selbst eine betroffene Mutter und ging mit der Geschichte ihres Sohnes Dennis vor rund zwei Jahren an die Öffentlichkeit. Im August 2007 gründete Undine den ersten Verein, der sich speziell um Eltern straffälliger Jugendlicher kümmert: „Mein Kind im Knast – oder kurz davor“ (KimKa e.V.) heißt er. „Ich hatte nur zwei Möglichkeiten: Entweder daran zu sterben oder in die Offensive zu gehen.“ Undine entschied sich für Letzteres.

Die kriminelle Entwicklung ihres Sohnes hat trotzdem ihre Spuren hinterlassen: Dunkle Schatten liegen unter Undines Augen. Während sie am Küchentisch sitzt und versucht, das Erlebte zu erzählen, drehen ihre Finger eine Zigarette nach der anderen.

Als ihr Sohn Dennis 15 ist, rutscht er in ein kriminelles Leben ab. „Die Veränderungen kamen schleichend“, sagt Undine. Zuerst kleinkriminelle Delikte – scheinbar harmlose Diebstähle und Prügeleien, später raubt er einen Kiosk aus. Noch während seiner zweijährigen Bewährungsstrafe dann ein Imbissüberfall. Da ist Dennis gerade einmal 19 Jahre alt.

Mit einer Pfefferpistole in der Hand fordert Dennis den Tagesumsatz der Imbissbude. Plötzlich löst sich ein Schuss. Aus Versehen, sagt Dennis heute. Das Tränengas der Pistole trifft eine Verkäuferin direkt ins Auge – sie ist mehrere Stunden blind. Für Undine eine Katastrophe: „Ich kannte diesen Dennis nicht. Niemand hat sein Kind doch dazu erzogen, anderen Menschen weh zu tun.“

Seitdem verbüßt Dennis eine Jugendstrafe. Ein Jahr wird er noch im niedersächsischen Hameln im Gefängnis sitzen. Die Verurteilung betrifft nicht nur ihn: „Wir alle tragen die Konsequenzen“, erzählt Undine, die neben Dennis noch zwei Töchter hat. Bis zum Imbissüberfall ihres Sohnes war die 48-Jährige als Hauswirtschafterin in einem Seniorenheim beschäftigt. „Die Arbeit lenkte mich von den Problemen ab.“ Sie habe sich gern um die alten Leute gekümmert, oft sogar Überstunden gemacht. Doch kurz nachdem Dennis festgenommen wird, verlängert das Seniorenheim Undines Arbeitsvertrag nicht. „Es gab einfach keinen Grund dafür. Alle waren mit mir zufrieden und es war nicht üblich, dass Verträge nicht

verlängert wurden“, sagt sie. Beweisen kann Undine den Zusammenhang nicht. „Mein Bauchgefühl sagt mir, dass ich als Mutter eines kriminellen Kindes nicht mehr tragbar war.“

Die Probleme mit Dennis reiben die allein erziehende Mutter allmählich auf: Eines Abends sitzt sie auf der Couch in ihrem Wohnzimmer und sieht fern, als plötzlich der Ton abreißt. „Ich dachte, der Fernseher wäre kaputt.“ An der Fernbedienung dreht sie immer lauter, bis eine ihrer Töchter im Zimmer steht und fragt, was los sei. Undine reagiert nicht. Es ist nicht der Fernseher, sondern Undine selbst, die kaputt geht. Aus Kummer wird sie taub, ein halbes Jahr lang hört sie nichts. Fast so, als wolle sie von den Problemen mit Dennis nichts mehr wissen.

Psychosomatische Erkrankungen sind bei Müttern straffälliger Kinder nicht selten. Zwar gibt es keine wissenschaftlichen Untersuchungen, die Familientherapeutin Christel Brendle erlebt aber oft, dass Mütter die Sorgen um ihre Kinder einfach nicht mehr ertragen. „Viele Frauen werden depressiv, einige sind sogar arbeitsunfähig“, sagt sie. Mütter übertragen die Probleme auf sich, geben sich selbst die Schuld. Viele Frauen stellen ihre eigenen Bedürfnisse zurück und spüren dabei nicht, was sie ihrem Körper zumuten: Sie machen sich selbst zu Opfern ihrer Kinder.

Undine will sich mit anderen Betroffenen austauschen. Doch in Oldenburg sucht Dennis Mutter vergeblich nach einer Selbsthilfegruppe für Eltern straffällig gewordener Jugendlicher. Unfassbar für Undine, die deshalb selbst aktiv wird: Sie startet einen Aufruf in der Lokalzeitung. „Natürlich habe ich lange überlegt und mit den Kindern gesprochen, ob wir uns outen sollen“, sagt Undine. Sie habe Angst gehabt vor negativen Anrufen – vor Opfern jugendlicher Gewalt. Stattdessen überhäuft sie ihre Umwelt mit Lob: „Ich war auf einmal eine andere Frau. Nicht mehr die Mutter, die ihren Sohn nicht im Griff hat“, sagt sie stolz. Sogar im Supermarkt gratulieren Undine die Nachbarn. „Ich glaube, die Leute wissen jetzt, wie sie mit mir umgehen sollen.“

Letztes Jahr hatte ihr Verein 160 Mitglieder, danach hat Undine aufgehört zu zählen. Neben den persönlichen Gesprächen in der Gruppe berät sie Eltern aus ganz Deutschland auch telefonisch. Die 48-Jährige hilft bei Behördengängen oder organisiert Fahrgemeinschaften zu Gefängnissen.

Seda sitzt am großen, massiven Holztisch im Esszimmer und breitet Fotos ihrer vier Kinder aus – Schnappschüsse von früher. Auf einem, ihre beiden ältesten Söhne: Nebeneinander sitzen sie auf der Kaimauer im Kieler Hafen. Beide Jungs, dick in Jacken verpackt, vielleicht zwei und vier Jahre alt. Der Kleinere heißt Adil und lächelt verlegen in die Kamera. Seda steigen Tränen in

die Augen. Es tut weh und trotzdem blickt sie immer wieder auf das Bild. Ein kleines bisschen träumen, in den Erinnerungen schwelgen. Und für einen kurzen Moment vergessen, dass Adil, der heute 16 Jahre alt ist, nicht mehr der kleine Junge vom Foto ist. Der sechste Stuhl am Holztisch, seit fast einem Jahr bleibt er leer.

Adil saß drei Monate und zwei Wochen in Untersuchungshaft, seit Oktober verbringt er seine Bewährungsstrafe in einer Wohngruppe in einem kleinen Dorf bei München.

Seda ist Türkin, 36 Jahre alt, verheiratet und Mutter von vier Kindern. Der Jüngste ist gerade fünf Jahre alt geworden. Mit ihrem Mann lebt sie seit 16 Jahren in München. Sie ist engagiert, im Elternbeirat der Schule und des Kindergartens. Jeden Vormittag betreut sie Kinder mit Migrationshintergrund, nachmittags kümmert sie sich um die Familie. „Ich wollte Adil alle Grundwerte mitgeben, die er braucht“, sagt Seda, die streng gläubig ist und deshalb auch ein Kopftuch trägt. „Es hat nicht geklappt.“

Seda und ihr Mann sagen, sie seien völlig ahnungslos gewesen. Sie hätten nie gedacht, wozu der Junge fähig ist. Eines Morgens hängt im Hausflur ein Zettel: „Im Kindergarten ist eingebrochen worden. Wer hat etwas beobachtet?“ „Wir haben uns überhaupt nichts dabei gedacht“, sagt Seda. Erst ein halbes Jahr später, am 28. Juni letzten Jahres, kommt alles ans Licht: Adil wird verhaftet. Die Polizei hat ihn bei einem Einbruch geschnappt – wieder ist es ein Kindergarten. Der Fünfte.

Was haben wir falsch gemacht? An was hat es ihm gefehlt? In Sedas Kopf herrscht das Chaos. „Ich war so enttäuscht, hilflos irgendwie“, sagt die Mutter. Und allein. Sedas Mann spricht nicht offen über die Verhaftung des Sohnes, sieht die Situation distanzierter. „Wir haben oft wegen des Kindes gestritten“, erzählt Seda. Sie seien beide in der gleichen Situation gewesen, hätten sich gegenseitig aber nicht helfen können.

Christel Brendle, die Familientherapeutin, hat in ihrem Beruf oft erlebt, dass Frauen eher über ihre Probleme sprechen wollen als Männer. Sie kommen häufiger zu Beratungen. „Frauen spüren immer den Mutterinstinkt“, sagt sie. Sie können nicht loslassen und haben Angst um ihr Kind. Männer distanzieren sich dagegen oft, sind strenger. Häufig führe das in der Partnerschaft zu Streit, manche Ehe zerbreche sogar daran.

Sedas türkische Verwandte sind sehr traditionsbewusst, vor allem die Familie ihres Mannes. Sie soll Adils Geschichte nicht erfahren. „Als er in U-Haft war, haben wir erzählt, er wäre im Urlaub. Adil wäre eine Schande für sie.“ In der schwierigen Situation brauche sie keinen, der sie noch weiter nach unten ziehe und ihr Vorwürfe mache. Vielmehr wollen Seda und ihr Mann Adil helfen: „Wir sind seine Eltern, jetzt müssen wir ihn da wieder

herausholen“, sagt die Mutter. Damit niemand von Adils Vergangenheit erfährt, will die Familie umziehen. „Das machen wir für unseren Sohn“, sagt Seda. Ihr Mann und sie haben sich schon umgesehen: Im Münchner Stadtteil Forstenried soll es die niedrigste Kriminalitätsrate der Stadt geben. Bis Adil zu seiner Familie zurückkommt, wollen sie dort eine neue Wohnung gefunden haben.

Umziehen, darüber hat Monika nach Tobias Einbruch in die Sportgaststätte nie nachgedacht. Erst seit drei Jahren wohnt sie mit ihrem Mann und dessen 15-jährigen Sohn im eigenen Reihenhaus in einer Münchner Siedlung. Tobias hatte hier nur kurz ein Zimmer. Kleinbürgertum, Spießigkeit, kein Platz für ein Problemkind. Als die Polizei vor der Tür steht, fragt sich Monika schon, was die Nachbarn denken. „Hier steht doch jeder hinter der Gardine und schaut“, sagt sie.

Wenn Monika Tobias besuchen fährt, weiß niemand, wohin sie geht. Sie fährt immer allein und meistens weint sie. „Anfangs habe ich eine Woche gebraucht, um mich vom Gefängnis zu erholen und die andere Woche lang hatte ich Angst vor dem nächsten Mal.“ Das Gefängnis sei eine völlig neue Welt für sie. Bei jedem Besuch wird sie gefilzt, füllt unzählige Anmeldeformulare aus. In einem kleinen, kahlen Raum sitzt dann Tobias, dem sie immer drei Euro für Schokolade mitbringt. Direkt neben dem Tisch protokollieren zwei Beamte das Gespräch zwischen Mutter und Sohn. „Es ist schwer richtig miteinander zu sprechen“, erklärt Monika. Nur Smalltalk. Wenn die Mutter eine Stunde später nach Hause fährt, hört sie noch lange das Scheppern der Schlüssel, die ihr Kind wieder weggesperrt haben. Und jedes Mal fühlt sie sich dann selbst gefangen. Es ist ein Teufelskreis.

Jahrelang hat sich Monika ein Kind gewünscht: Als sie das erste Mal schwanger ist, kommt das Baby tot zur Welt. Besonders gut will sie deshalb auf Tobias aufpassen. „Die Angst auch dieses Kind zu verlieren, war riesig“, sagt sie. Als Tobias fünf Jahre alt ist, trennen sich seine Eltern. Monika möchte von nun an den fehlenden Vater ersetzen, überschüttet Tobias mit Liebe und Aufmerksamkeit. „Ich wollte ihn nie aus den Augen lassen“, sagt sie. Schwierig und anstrengend sei er schon als Kind gewesen, aber sie hätte das nie gestört. Hundert Mal konnte die Mutter ihm etwas sagen, aber er habe sie nie beachtet. „Tobias ist anders.“ Regeln kann er nicht akzeptieren – bis heute.

Das eigene Leben aufgeben und die Verantwortung für das Verbrechen des Kindes übernehmen – es ist die Gesellschaft, die Eltern immer wieder in diese Rolle zwingt. Jugendliche Straftäter sollen aus der Unterschicht, aus einem schlechten Elternhaus stammen. Und tatsächlich kümmern sich Eltern straffälliger Jugendlicher oft nicht oder nicht mehr um ihre Kinder. Dr. Wolfgang Weissbeck, Oberarzt am Pfalzinstitut in Klingenstein, einer Fachklinik für Kinder- und Jugendpsychi-

atrie, schätzt sogar, dass nach seinen Erfahrungen mehr als die Hälfte aller Täter keinen Kontakt zu den Eltern haben. Dabei ist die Familie der Ort, der Kinder in den ersten fünf Jahren ihres Lebens grundlegend prägt. Die Trennung der Eltern, eine fehlende Vaterfigur, Gewalt in der Familie oder zu strenge Erziehung – all das kann delinquentes Verhalten fördern.

Die Entwicklungspsychologie hat aber längst erkannt, dass Jugendkriminalität ein komplexes Phänomen ist: „Viele Bausteine müssen aufeinander treffen“, sagt Wolfgang Weissbeck. Neben der Familie, den genetischen Anlagen und dem elterliche Erziehungsstil, spielen das soziale Milieu, der Einfluss von Freunden und die Persönlichkeit des Kindes eine Rolle. Grundsätzlich kann es deshalb jede Familie treffen. Egal, aus welcher Schicht. Selbst Eltern, die sich immer um ihre Kinder gekümmert haben.

Nach einer Tat die wahre Ursache zu finden, ist unmöglich. „Wenn Eltern zu ihrem Kind stehen, ist die zukünftige Entwicklung der Straftäter häufiger positiv“, erklärt Wolfgang Weissbeck. Immerhin seien nur fünf Prozent aller straffälligen Jugendlichen auch im Erwachsenenalter kriminell. Die Reaktion der Familie bestimmt also die Zukunft der Täter: „Eltern müssen die Straftat des Kindes klar ablehnen und Regeln festlegen, das Kind aber als Mensch weiterhin akzeptieren“, sagt Wolfgang Weissbeck. Oft müsse man Eltern dabei an die Hand nehmen.

In Deutschland beraten aber nur wenige Einrichtungen Familien straffälliger Jugendlicher. Der Nürnberger Verein Treffpunkt e.V. macht das seit 17 Jahren: Regelmäßig bietet Familientherapeutin Christel Brendle eine Elterngruppe an, in der sich einmal im Monat rund 15 Mütter und Väter treffen. „Es sind Eltern, die das erste Mal mit Kriminalität konfrontiert sind, hauptsächlich aus der Mittelschicht“, sagt Christel Brendle. In den Gesprächen gehe es vor allem um den Gefängnisalltag oder die Zukunft der Kinder. „Das Verbrechen selbst rückt oft in den Hintergrund“, erklärt die Therapeutin. Die psychische Situation sei bei allen Eltern ähnlich.

Der Verein Treffpunkt e.V. bekommt einen freiwilligen finanziellen Zuschuss der Stadt Nürnberg. Christel Brendle weiß, dass er damit die Ausnahme ist. Einrichtungen der Straffälligenhilfe müssen ihre finanziellen Mittel in der Regel selbst ordnen: Der Großteil des Geldes fließt in die Betreuung der Täter. Ihre Familien werden vergessen. Weder im Justiz- noch im Sozialhilfehaushalt der Bundesrepublik ist die Angehörigenarbeit als eigener Bereich verankert.

„Uns Angehörigen fehlt die Lobby“, sagt auch Undine. „Es ist schwer für unser Thema Geld zu bekommen.“ Wenn die Mutter für ihren Verein „KimKa e.V.“ Spenden sammelt, begegnet sie ständig den gleichen Vorurteilen.

Die Gesellschaft sehe nur die direkten Opfer, weise den Eltern die Schuld zu und habe für sie kein Verständnis. Deshalb will sich Undine in diesem Jahr noch mehr einsetzen: Sie möchte auch in anderen Städten Selbsthilfegruppen gründen, ein Buch schreiben und sich selbst familientherapeutisch weiterbilden. Im Januar hat sie mit dem Fernstudium zur psychologischen Beraterin begonnen und arbeitet heute mit entlassenen jugendlichen Straftätern.

Monika ist in den letzten Wochen befreit. Seit Tobias Ende Dezember aus der U-Haft entlassen ist und nun während seiner Bewährungszeit in einer Wohngruppe leben will, blickt sie wieder in die Zukunft. „Es ist für ihn die allerletzte Chance. Jetzt muss er selbst entscheiden, wie sein Leben weitergehen soll.“ Trotzdem weiß Monika, dass es ein Augenblick sein kann, der alles zerstört. Wird Tobias in den nächsten zwei Jahren rückfällig, erwartet ihn eine längere Jugendstrafe. „Das macht mir Angst“, sagt sie. Schließlich ist die Zahl der Jugendlichen, die nochmals einbrechen oder stehlen, im Vergleich zu anderen Verbrechen, besonders hoch.

Monika geht jetzt regelmäßig zu einer Therapie, durch die sie das Erlebte verarbeitet. „Sich schuldig zu fühlen, heißt nicht Schuld zu haben“, hat ihr Therapeut vor kurzem gesagt.

Monikas Blick fällt auf einen großen Rosenquarz, der auf dem Kamin im Wohnzimmer steht. Einmal hat Tobias ihn in die Hand genommen und Monika gedroht, ihn auf den weißen Fliesenboden fallen zu lassen. Einen fast zehn Kilo schweren Brocken. „Mein Herz war stehen geblieben“, erinnert sich Monika. Längst ist der Rosenquarz zum Symbol geworden. Ein Symbol für Provokation, Verletzung – und grenzenlose Mutterliebe. „Er bleibt mein Sohn – selbst wenn er ein Mörder wäre.“ Mutterliebe ist eben unverwundlich.

*Andrea Fiedler, Freie Journalistin
E-Mail: fiedler.andrea1@gmx.net*

Jugendliche Sexualmörder

Kriminalstatistisch gesehen ist in Deutschland ein Anstieg von Jugendlichen zu verzeichnen, die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung verüben. Tötungsdelikte in diesem Zusammenhang sind insgesamt jedoch sehr selten. In Deutschland werden jährlich ungefähr zwischen 0-3 Fälle sexueller Tötungsdelikte von Jugendlichen der Polizei bekannt. Aufgrund dieser geringen Fallzahlen stellen derartige Taten bislang ein recht unerforschtes Strafdelikt dar. Die hier vorliegende Studie von Habermann widmet sich dem Personenkreis jugendlicher Sexualmörder. Sie ist Teil einer Katamnese studie des Instituts für Sexualforschung und Forensische Psychiatrie des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf. Ziel der Studie ist es, valide Kriterien für die

Gefährlichkeitsprognose von sexuell motivierten Tötungsdelikten zu gewinnen. Dazu werden Entwicklungspfade zur Tat, Tatverhalten und Tatmotive, die langfristigen Delinquenzverläufe sowie Unterschiede zwischen jugendlichen und erwachsenen Tätern erhoben. Dies geschieht anhand von 19 Falldarstellungen jugendlicher Sexualmörder, deren Taten durch forensisch-psychiatrische Gutachten und Erhebungsfragebögen dokumentiert sind. Durch Auszüge des Bundeszentralregisters sind zudem Darstellungen der vorausgegangenen beziehungsweise nachträglichen strafrechtlichen Verurteilungen der Jugendlichen möglich.

Zur Einführung in die Thematik wird im ersten Kapitel des Buches der Stand der Forschung dargelegt und insgesamt Studien und Befunde zu jugendlichen Sexualmördern, zu sexuellen Tötungsdelikten allgemein und zu jugendlichen Sexualstraftätern zusammengetragen. Vor dem Hintergrund des dargestellten Forschungsstandes leitet Habermann vier zentrale Untersuchungsfragen ab, die den Ausgangspunkt für seine späteren Überlegungen bilden.

1. Welche Entwicklungspfade gehen einem sexuellen Tötungsdelikt im jugendlichen Alter voraus?
2. Welche unmittelbaren Tatmotive liegen den sexuellen Tötungsdelikten jugendlicher Täter zugrunde?
3. Welche Delinquenzverläufe lassen sich bei jugendlichen Sexualmördern über die Lebensspanne beobachten?
4. Wodurch unterscheiden sich jugendliche von erwachsenen Sexualmördern?

Im zweiten Kapitel wird die methodische Vorgehensweise der Studie kurz und knapp dargelegt, um dann im dritten und umfangreichsten Teil die konkreten Fallbeispiele vorzustellen. Hierbei wird zuerst auf den Entwicklungsverlauf des Jugendlichen eingegangen. Anschließend folgen Angaben zur Sexualentwicklung, zur Straftat und zu weiteren strafrechtlichen Verurteilungen vor und nach der Tat.

Entwicklungspfade

Habermann zieht aus dem retrospektiven Vergleich der Falldarstellungen den Schluss, dass es keinen Entwicklungspfad gibt, der bei jugendlichen Sexualmördern bestimmend für die Tat ist. Vielmehr ist jeder Fall durch individuelle Besonderheiten des Entwicklungsverlaufs gekennzeichnet. Dennoch werden einige Muster im Bezug auf die Herkunftsfamilie, Verhaltensauffälligkeiten, körperliche, neurologische und psychiatrische Besonderheiten und Merkmale in der Sexualentwicklung deutlich, die Ähnlichkeiten aufweisen. So werden bei allen Jugendlichen massive Beziehungsprobleme mit den Eltern offensichtlich, die durch emotionale Vernachlässigung und körperliche Misshandlungen hervorgeru-

fen wurden. Ein vermehrter Genuss von Alkohol, schulische Auffälligkeiten und delinquente Handlungen vor der Tat sind für die dargestellten Jugendlichen größtenteils charakteristisch. Auffallend viele der Jugendlichen hatten in ihrer Kindheit zudem schwerwiegende oder chronische Krankheiten, die längere Krankenhausaufenthalte notwendig machten. Ergänzend kommt hinzu, dass die Jugendlichen oft prägnante physiognomische Merkmale (Hasenscharte, Kieferdeformitäten, X-Beine) besaßen und daher als äußerlich auffällig beschrieben werden können. Stigmatisierungen von Seiten anderer haben unter Umständen zu einer Ausgrenzung der Täter beigetragen. Insbesondere sticht in diesem Zusammenhang hervor, dass fast alle jugendlichen Sexualmörder auffällige Beziehungs- und Verhaltensmuster zeigten, die durch Isolation, Beziehungsvermeidung und Empathiemangel beschrieben werden können. Habermann differenziert zwischen drei unterschiedlichen Entwicklungstypen, denen er folgend die „entsprechenden“ Fälle zuordnet.

a) primär dissoziale Entwicklung

Hier ist ein bereits sozial störendes und delinquentes Verhalten in der Kindheit zu beobachten. Der Jugendliche fällt durch kriminelles Verhalten auf, welches gewalttätige und sexuelle Übergriffe beinhalten kann. Diagnostisch werden hier meist die Kriterien einer antisozialen Persönlichkeitsstörung erfüllt.

b) primär paraphile Entwicklung

Kennzeichen dieses Entwicklungstyps sind paraphile, vor allem sexuell sadistische Störungen. Der Tätertyp ist eher unauffällig und weniger delinquent als der primär dissoziale Typ. Der äußere, relativ unauffällige Eindruck entspricht nicht dem eigentlichen Innenleben des Jugendlichen, welches durch das Eingenommensein von sexuellen, vor allem sadistischen Fantasien geprägt ist.

c) primär unauffällig wirkende Entwicklung

Hier liegen die Ausprägungen der eben genannten Entwicklungsmerkmale gar nicht oder nur schwach vor. Jugendliche dieses Typus lassen sich daher schwer von „selbstunsicheren“ Jugendlichen unterscheiden, die kein Tötungsdelikt begangen haben.

Exemplarisch für die Analyse der Entwicklungsverläufe soll ein Fallbeispiel dargestellt werden. Es handelt sich um „Günther“, der dem Entwicklungstyp einer primär paraphilen Entwicklung zuzuordnen ist.

Der Fall „Günther“

Günther war das vierte von insgesamt fünf Kindern. Sowohl sein Vater, als auch seine Mutter waren berufsbedingt oft außer Haus. Trotz des Alkoholproblems des Vaters hatte Günther zu beiden Eltern eine gute Beziehung und fiel auch in der Schule nicht unangenehm auf.

Als er zwölf Jahre alt war, verstarb seine Mutter nach jahrelanger Krebserkrankung. Der Vater war daraufhin mit der Sorge für die Kinder völlig überfordert. Sie lebten eine Zeit lang bei Günthers Schwester und einer Freundin des Vaters. Günther kam in der Schule nicht mehr zurecht und begann zu schwänzen. Mit 16 Jahren beging Günther ein sexuelles Tötungsdelikt. Die Sexualentwicklung von Günther ist durch masochistisch-sadistische Fantasien geprägt. Mit acht Jahren begann Günther sein Glied fest zwischen die Schenkel zu klemmen, um eine Erektion zu bekommen. In Günthers Fantasien knebelte er Jungen und Mädchen im Keller, hatte Geschlechtsverkehr mit ihnen und zwang sie, seinen Kot zu essen und Urin zu trinken. Günther entwickelte die Vorstellung, dass die Personen beim sexuellen Akt ums Leben kommen. Ab dem 15. Lebensjahr masturbierte er täglich. Einige Male zog er Kleidung seiner Schwester an und stellte sich vor, selbst ein gequältes Mädchen zu sein. Günthers Tat entspricht seinen sexuellen Fantasien. Im Zuge eines Versteckspiels gelang es ihm, einen achtjährigen Jungen in einen Keller zu locken und ihn zu fesseln. Er umwickelte das Glied des Jungen mit einer Schnur, an der er fest zog. Aufgrund des Weinens und Schreiens des Kindes ließ Günthers sexuelle Erregung nach. Er erhängte daraufhin den Jungen und steckte die Leiche in einen Schacht, den er mit einer Eisenplatte verschloss. Anschließend fuhr er mit dem Fahrrad des Jungen durch die Stadt.

Der Fall „Günther“ ist einer der 19 Fälle, die in dem Buch beschrieben werden. Er kann jedoch nicht als „typischer“ Beispielfall eines jugendlichen Sexualmörders herangezogen werden. Vielmehr zeigt sich in den verschiedenen Falldarstellungen die Heterogenität der Delikte, die im Tatverhalten und den Delinquenzverläufen deutlich werden.

Tatverhalten und Tatmotive

Bei den dargestellten Sexualmorden war kein „typisches“ Tatverhalten ersichtlich. Eher kann man von unterschiedlichen Variationen sprechen, die sowohl in der Wahl des Tatorts, der Opfer, der Art und Weise der angewendeten Gewalt sowie den vollzogenen sexuellen Handlungen erkennbar werden. Zum Teil entstanden die Taten aus situativen Bedingungen heraus, die nicht aktiv vom Täter aufgesucht wurden. Andererseits sind aber auch sorgsam geplante und detailliert vorbereitete Taten auszumachen, die, so räumt Habermann ein, nicht zwangsläufig auf eine Tötungsabsicht schließen lassen.

Delinquenzverläufe

Im Vergleich der Einzelfälle offenbart sich, dass mehr als die Hälfte der Täter bereits vor dem ersten Tötungsdelikt ein oder mehrere Sexualdelikte begangen haben. Hier handelt es sich vorwiegend um sexuelle Nötigungen, aber auch in geringem Umfang um Kindesmiss-

brauchsdelikte oder exhibitionistische Handlungen. Diese Angaben machen deutlich, dass schon vor der Tat sexuelle Übergriffe stattfanden, die Ähnlichkeit mit der Tat an sich hatten, ohne dass eine Tötung erfolgte. Jedoch sind auch vorausgegangene Tötungsversuche oder weitere Tötungsdelikte keine Ausnahme. Auf 5 von insgesamt 16 Jugendlichen² traf beispielsweise eine Mehrfachtäterschaft zu. Diese Jugendlichen begingen entweder im Vorfeld ein unentdecktes Tötungsdelikt oder wurden nach ihrer Freilassung erneut aufgrund eines Tötungsdeliktes inhaftiert.

Der Zusammenhang zwischen den rechtlichen Folgen des sexuellen Tötungsdeliktes und dem weiteren Delinquenzverlauf zeigt, dass bei etwa der Hälfte der im Maßregelvollzug untergebrachten Jugendlichen (n=11) günstige Langzeitverläufe, bei den Inhaftierten (n=4) ungünstige Verläufe beobachtet werden konnten. Aufgrund der geringen Fallzahlen können hier jedoch Zufälligkeiten und Selektionseffekte nicht ausgeschlossen werden. Habermann verweist im Zuge dessen auf weitere Studien zu Sexualstraftätern, die das Ergebnis bestärken, dass behandelte Jugendliche seltener rückfällig wurden als unbehandelte.

Unterschiede zwischen erwachsenen und jugendlichen Sexualmördern

Bei einem Vergleich zwischen erwachsenen und jugendlichen Sexualmördern zeigt sich die Tendenz eines höheren Rückfallrisikos von Gewalt- und Sexualdelikten zu Lasten der jugendlichen Täter. Die einschlägige Rückfallrate von sexuellen und nicht sexuellen Gewaltdelikten ergab eine 50-prozentige Rückfallrate für Jugendliche innerhalb von 20 Jahren, wohingegen die Rückfallrate bei erwachsenen Tätern 24 Prozent betrug. Dieses signifikante Ergebnis steht im Einklang mit Studien zu jugendlichen Sexualstraftätern, bei denen eine ähnliche Verteilung zum Rückfallrisiko zwischen Jugendlichen und Erwachsenen vorgefunden wurde. Insgesamt wird deutlich, dass das Risiko der Jugendlichen, ein erneutes Sexual- oder Gewaltdelikt zu begehen, vor allem im ersten Jahr nach der Entlassung sehr hoch ist, jedoch auch noch nach zehn rückfallfreien Jahren fortbesteht. Bezüglich der Herkunftsfamilie, Misshandlungserfahrungen, somatischen, psychischen oder neurologischen Auffälligkeiten sowie der Intelligenz ließen sich keinerlei signifikante Unterschiede zwischen Jugendlichen und erwachsenen Sexualmördern feststellen.

Diskussion und Fazit

Das brisante Thema jugendlicher Sexualmörder wird in dem Buch von Habermann aus wissenschaftlicher Perspektive erläutert, ohne reißerisch oder abgeklärt zu wirken. Durch den gekonnten Mix von konkretem Fall-

beispiel und statistischer Analyse ermöglicht die Studie einen Einblick in Jugendliche, die sexuelle Tötungsdelikte begangen haben und zeigt Wege und Ursachen auf, die dazu beigetragen haben können. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass es sich bei jugendlichen Sexualmördern um Personen handelt, die zum Zeitpunkt der Tat größtenteils schwere, schon lang bestehende psychische Störungen aufweisen. Aus diesem Grund verweist Habermann auf die Notwendigkeit intensiver psychotherapeutischer Hilfe und der, wenn notwendigen, Zuhilfenahme medikamentöser Behandlung der Täter.

Neben der inhaltlichen Aufbereitung des Buches trägt auch die gute Strukturierung der Kapitel zu einem schnellen und umfassenden Verständnis der Thematik bei.

Niels Habermann (2008): Jugendliche Sexualmörder. Papst Science Publishers. (Berlin, Bremen, Miami, Riga, Rom, Viernheim, Zagreb)

*Eva-Verena Kerwien, Soziologin
E-Mail: eva.kerwien@web.de*

Ein- und Ausstiegsprozesse von Rechtsextremisten

Zusammenfassende Ergebnisse eines Werkstattberichts

Unter welchen Bedingungen können Einstiege in den Rechtsextremismus erfolgen? Von welchen Aktivitäten und welchen Gedanken ist ein Leben in der Szene geprägt? Welche Wirkungen zeigen Haftstrafen, und vor welchen Problemen stehen Personen, die diese Szene verlassen möchten? Fragen wie diesen sind Bochumer Studierende der Politikwissenschaft nachgegangen: Ihre Ergebnisse stehen im Mittelpunkt der Publikation „Ein- und Ausstiegsprozesse von Rechtsextremisten. Ein Werkstattbericht“, die die Arbeitsstelle Rechtsextremismus und Gewalt (ARUG/Braunschweig), die Ruhr-Universität und das Innenministerium Nordrhein-Westfalen veröffentlicht haben. In einem Seminar unter der Leitung von Reinhard Koch (ARUG) und Thomas Pfeiffer (Innenministerium Nordrhein-Westfalen) haben die Autorinnen und Autoren alle deutschsprachigen Autobiografien von Aussteigern aus dem Rechtsextremismus ausgewertet: Untersucht wurden die Berichte einer Aktivistin und eines Aktivistens aus dem rechtsterroristischen Spektrum der 1970er und 80er Jahre (Christine Hewicker, Odfried Hepp), mehrerer Personen, die teils führend an neonazistischen Gruppen und Organisationen beteiligt waren (Kent Lindahl, Ingo Hasselbach, Stefan Michael Bar, Nick W. Greger) und von Medienmachern und Parteifunktionären (Jörg Fischer, Torsten Lemmer, Jan Zobel). Darüber hinaus haben die Teilnehmenden zwei eingehende Gespräche mit Personen

2 Bei der Analyse konnten aufgrund des Fehlens von Bundeszentralregisterauszügen nur 16 Jugendliche berücksichtigt werden.

geführt, die jahrelang an der Szene beteiligt waren – eines der Aussteigergespräche (Sven) ist im Werkstattbericht dokumentiert.

Den Fallstudien („Porträtskizzen“) liegt ein Leitfaden zugrunde, den die Studierenden entwickelt haben: Er geht unter anderem den Konstellationen des Ein- und Ausstiegs nach, den Szene-Positionen („Karriere“), der Bedeutung jugendaffiner Freizeitangebote („Erlebniswelt Rechtsextremismus“) und dem Umgang mit Sanktionen, auch in Form von Haftstrafen.

Die Forschung hat die Frage nach dem Umgang mit Sanktionen selten systematisch in den Blick genommen. Kurt Möller und Nils Schuhmacher stellen beispielsweise in ihrer Studie über den rechtsextremistischen Teil der Skinhead-Szene („Rechte Glatzen“, 2007) heraus, dass die ernüchternde Realität angeblicher „Kameradschaft“ zur Ablösung von der rechtsextremistischen Szene beitrage sowie Integrationserfahrungen von außen. Sanktionen allerdings könnten nur dann Wirkung zeigen, wenn bei den Betroffenen erste Zweifel an der Szene vorausgegangen seien. In einem etwas länger zurückliegenden Projekt haben Wolfgang Frindte und Jörg Neumann zwischen 1999 und 2001 junge rechtsextremistische Gewalttäter befragt. Hinsichtlich der Haft kommen sie zu einem zweiseitigen Ergebnis: einerseits, „dass der Prozess der Strafverfolgung und Inhaftierung oder auch die begleitenden sozialpädagogisch-psychologischen Interventionen in der Haft bei den fremdenfeindlichen Gewalttätern die Bereitschaft fördern, vom sozial auffälligen Gewaltverhalten abzurücken“ – andererseits, dass eine Distanzierung von der fremdenfeindlichen Einstellung nicht stattfindet: „Diese Täter äußern vielmehr, dass ihr Gewaltverhalten ihnen und der ‚rechten Sache‘ nur geschadet habe und sie deshalb ihren politischen Kampf auf einem anderen, unauffälligeren Weg weiterführen wollen.“

Worauf kommt es an, um dem Einstieg in den Rechtsextremismus vorzubeugen bzw. die Ablösung vom Denken und Handeln dieser Szene zu unterstützen? Der Werkstattbericht „Ein- und Ausstiegsprozesse von Rechtsextremisten“ gibt keine abschließenden Antworten – er zieht theseartige Schlussfolgerungen, die auch als Impulse für die pädagogische Praxis gedacht sind. Die Untersuchung kommt unter anderem zu folgenden Ergebnissen:

- Die verbreitete Vorstellung, eine Annäherung an die rechtsextremistische Szene werde durch entsprechende Botschaften im Elternhaus ausgelöst, lässt sich in pauschaler Form nicht bestätigen. Im Falle Odfried Hepps spricht sehr vieles für diese Annahme. In anderen Beispielen beschreiben die Aussteiger die politische Haltung der Eltern als liberal oder links, verweisen auf gewerkschaftliches oder kirchliches

Engagement. Bei Schuldzuweisungen an das Elternhaus ist somit Vorsicht geboten. Biografische Brüche – zum Beispiel Trennung der Eltern, Wohnortwechsel – gehen offensichtlich mit Bedürfnislagen bei Jugendlichen einher, die eine Annäherung an die Szene wahrscheinlicher machen. In fast allen untersuchten Beispielen finden wir solche biografischen Brüche – Automatismen gibt es in dieser Hinsicht gewiss nicht.

- Mehrere Aussteiger weisen darauf hin, dass sie in der Familie zwar Ablehnung des rechtsextremistischen Denkens und entsprechender Inszenierungen erfahren hätten, aber keine intensive Auseinandersetzung. Mitunter wurde versucht, die Annäherung an die Szene zu ignorieren und nach außen einen gewissen Schein zu wahren, um den Ruf der Familie nicht zu gefährden. Diese Versuche haben die weitere Annäherung an die Szene eher begünstigt als erschwert.
- Die Versprechen von Gemeinschaft („Kameradschaft“), Zugehörigkeit, Halt in der Gruppe und Orientierung erweisen sich als stärkste Reize des Rechtsextremismus. Es ist die Gemeinschaft, die „begeistert und gleichsam fesselt“, schreibt Jan Zobel. Jörg Fischer erinnert sich: „Plötzlich gab es Leute, die Interesse an mir zeigten und mir vermittelten, daß ich zu ihnen passen würde. Sie kamen für mich aus einer anderen, neuen, auch faszinierenden Welt.“ Die Gruppe ist nicht nur Annäherungsmotiv – in zunehmendem Maße ersetzt sie anderweitige Kontakte. Die empfundene Zusammengehörigkeit wird durch die schroffe Abgrenzung von einem als feindlich markierten Umfeld verstärkt.
- Gruppengefühle sind eng mit der „Erlebniswelt Rechtsextremismus“ verbunden. Christine Hewicker spricht von „Kameradschaftsabenden“ mit Lagerfeuer, Gitarrenmusik und Nachtwanderungen. Mal handelt es sich um informelle Treffen, bei denen Alkohol und klandestiner Umgang mit NS-Devotionalien im Vordergrund stehen, mal sind die Aktivitäten symbolträchtig und emotional aufgeladen. Seit den 1970er und 80er Jahren hat sich das Erlebnisrepertoire erweitert und modernisiert. Sven hebt die Identität stiftende und Ideologie vermittelnde Funktion des Rechtsrock hervor. Stefan Michael Bars Wochenendaktivitäten konzentrieren sich auf gemeinsam mit anderen Szene-Anhängern besuchte Konzerte und Demonstrationen. Unter anderem für Ingo Hasselbach treten Wehrsportübungen und Militärspiele hinzu – im Rahmen einer neonazistischen Wohngemeinschaft verschmelzen seine Lebenswelt und politische Basis geradezu vollständig.
- Ein Mangel an Alternativen erhöht den Reiz der rechtsextremistischen Erlebniswelt. Christine Hewicker weist darauf hin, dass ihr Dorf Jugendlichen

nicht viel habe bieten können: aus ihrer Sicht ein wichtiger Faktor für die Attraktivität der NPD. Er verbindet sich mit der überwiegenden Akzeptanz, die die auf den Plan tretende rechtsextremistische Partei generationenübergreifend im Dorf erfährt. In weiteren Beispielen wird deutlich, dass aus Sicht der Betroffenen eine grundlegend andere Entwicklung denkbar gewesen wäre, soweit attraktive (Gruppen-)Alternativen mit alternativen Wertangeboten zur Verfügung gestanden hätten. Vor diesem Hintergrund ist eine Situation bemerkenswert, die Sven beschreibt, der parallel zu seiner Beteiligung an der rechtsextremistischen Skinhead-Szene einer christlichen Jugendgruppe angehörte und aus dieser ausgeschlossen wurde. So verständlich die Reaktion der Gruppenleiter, so sehr stärkt sie in diesem Fall die Anbindung an rechtsextremistische Zusammenhänge.

- Jörg Fischer weist darauf hin, dass politische Inhalte nicht im Mittelpunkt der ersten Treffen im Kreis der „Jungen Nationaldemokraten“ gestanden hätten. Leitmotiv der Anwerbegespräche durch einen NPD-Funktionär ist das „Kameradschafts“-Erleben. Als Annäherungsgrund sind ideologisch geprägte Inhalte in der Regel nicht zentral, sie werden als Prämisse der „Kameradschaft“ nicht hinterfragt und in der Regel verinnerlicht: Sven: „Man ist nicht vom einen auf den anderen Tag fest in der Ideologie drin, das ist ein Prozess, der kommt so langsam, es wird viel über Musik gemacht. Man hört die Musik und verinnerlicht das. Man zweifelt bestimmte Dinge nicht an, das ist dann halt so. Man war rechts, man war Skinhead, man war gegen Ausländer, man hat Alkohol getrunken.“ Der Grad der Ideologisierung unterscheidet sich in den zehn Beispielen je nach Position der Akteure in der Szene und je nach Teilbereich des Rechtsextremismus, in dem sie diese Aktivitäten entfalten.
- Im Zuge einer rechtsextremistischen „Karriere“ erleben die Betroffenen spezifische Anerkennungs- und Erfolgserfahrungen, die zum Verbleib in der Szene und zur Ausweitung der Aktivitäten animieren. Sie erreichen Positionen, die ihnen im eigenen Empfinden Bedeutung verleihen. Dabei kann es sich um die führende Stellung in einer „Kameradschaft“ handeln, um Vorstandspositionen auf Landes- oder Bundesebene, um lokale, regionale oder überregionale Medienkontakte, insbesondere Fernsehinterviews, oder um internationale Kontakte, mitunter zu Personen, die zur Szene-Prominenz zählen. Der Reiz der Szene dürfte also auch in dem Maß steigen, in dem Jugendliche in demokratischen Kontexten die Erfahrung machen, dass ihr Beitrag nicht wesentlich ist und ihnen Verantwortung nicht zugetraut wird.
- Die rechtsextremistische Szene löst das Kameradschaftsversprechen nicht ein. Kaum eine Biografie macht dies so deutlich wie die Stefan Michael Bars: „Freundschaft für's Leben, daran habe ich geglaubt. So aber war es nie. Wenn ich eines gelernt habe, dann diese brutale Kluft zwischen ‚Kameradschaft‘ und Freundschaft. [...] In der Szene ist jeder dein ‚Kamerad‘, genauso wie du es für jeden bist, für jeden sein musst. Die freie Wahl hat niemand, alle für einen und einer für alle. Eine beschissene Lüge. Wenn's hart auf hart kommt, interessiert das keinen Arsch, jeder ist sich selbst der Nächste. In die ‚Kameradschaft‘ wird man reingedrängt, egal, ob dir der andere sympathisch ist oder nicht. Ein Ziel, eine Gemeinschaft, Zwangsgemeinschaft. Sich dagegen aufzulehnen, würde heißen, sich außerhalb der Gemeinschaft zu stellen. Überlebt man nicht. Die Gruppe ist es, die einem Halt und zugleich Bestätigung gibt. Alle sind gleich, der Einzelne ein Nichts.“ Solche Erfahrungen in der Bildungsarbeit aufzugreifen erscheint als ein wichtiger Beitrag zur Prävention.
- Dem Ausstieg geht ein oft jahrelanger, äußerlich kaum merklicher Distanzierungsprozess voraus. In den Porträtskizzen finden sich Beispielen, wie Außenstehende die Distanzierung gefördert haben – gerade weil sie sich jeglicher Bekehrungsbemühungen enthalten haben: Freundinnen und Freunde, Eltern, eine Therapeutin, ein Filmregisseur, Theaterschaffende, ein Richter, ein Mitglied einer jüdischen Gemeinde. Ihnen gemeinsam ist die Haltung, die sie dem Betroffenen entgegengebracht haben: Sie haben durch Gespräche auf Augenhöhe und in der Regel unter Vier-Augen-Bedingungen Vertrauen gewonnen, zur Irritation scheinbarer ideologischer Gewissheiten beigetragen, Impulse gesetzt, die zum Teil erst deutlich später in einen erklärten Ausstieg mündeten. Diese Persönlichkeiten haben an ihrer Ablehnung des rechtsextremistischen Denkens und Handelns keinen Zweifel gelassen – die Aussteiger beschrieben, dass sie den Kontakt zu ihnen gleichzeitig als menschliche Wertschätzung empfunden haben.
- Vor allem in den Autobiografien von Christine Hewicker und Stefan Michael Bar stoßen wir auf Gespräche und Begegnungen, die während der Haft Impulse zur Distanzierung von der rechtsextremistischen Szene und ihrem Gedankengut gegeben haben. In diesen Fällen ging die mehrjährige Haft mit anderen Einflüssen als den Szene-Kontakten einher und mit schmerzhafter Selbstreflexion. In den Berichten von Bar, Nick W. Greger und Odfried Hepp werden aber auch intensive Bemühungen insbesondere der „Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und ihre Angehörigen e.V.“ (HNG) deutlich, eben diese Distanzierung zu verhindern. Greger weitete seine

rechtsextremistischen Kontakte im Gefängnis sogar aus und legt den Grundstein für internationale Aktivitäten. Es ist nur zu offensichtlich, dass Haft kein Garant für die Ablösung von der Szene ist – es bestehen aber durchaus Chancen, die Distanzierung in dieser Phase zu fördern. Kontakte zu Mitgefangenen und anderen Personen, zu denen Vertrauen entsteht, – in den untersuchten Fallbeispielen etwa eine Bewährungshelferin und ein Richter – können hierzu beitragen. Im Falle Stefan Michael Bars hat ein durch den Gefängnispfarrer vermitteltes Gespräch mit einem Juden zu Rissen im antisemitischen Feindbild geführt. Aus diesen Erfahrungen sind keine Patentrezepte abzuleiten – aber der Hinweis, Haftzeiten als Chance zu verstehen, um die Auseinandersetzung mit dem rechtsextremistischen Denken zu fördern und neue Perspektiven zu unterstützen.

- In den Berichten von Aussteigern, die auch eigene Gedankenwelten in der Rückschau offen legen, erweisen sich Rechtsextremisten vielfach in einem eigentümlichen Sinne als Idealisten. Mehrere Beispiele machen deutlich, dass ihr Denken und Handeln, an deren menschenfeindlichem Charakter kein Zweifel besteht, subjektiv auf moralischen Ansprüchen basieren. So ist Jan Zobel zu verstehen, wenn er aus Sicht des Szene-Anhängers schreibt: „Ich fühle mich als Vorkämpfer für eine neue, bessere Welt. [...] Ich wähne mich als Missionar unter Ungläubigen, denen die Augen geöffnet werden müssen, damit sie ihre miserable Lage erkennen und diese verändern. Mit uns, den nationalen Kräften.“ Christine Hewicker geht davon aus, dass sie selbst in Zeiten rechtsterroristischer Aktivitäten von einer Haltung getrieben war, die sie als „Gerechtigkeitssinn“ und „Helfersyndrom“ bezeichnet. Es liegt insofern nahe, dass moralische Hinweise allein kaum Wirkung zeigen können. Die rechtsextremistischen Wertvorstellungen in der Bildungsarbeit und im Kontakt mit rechtsorientierten Jugendlichen zu hinterfragen könnte dagegen den kritischen Blick schärfen bzw. Irritationen rechtsextremistischer Einstellungen auslösen.
- Der Ausstieg aus dem Rechtsextremismus ist ein komplexer Prozess, der für Ausstiegswillige aus geradezu existenziellen Gründen angstbesetzt ist. Aus diesem Grund verbieten sie sich mitunter den Gedanken an einen Ausstieg, wenngleich die innere Distanzierung weit fortgeschritten ist. Ausstieg steht in dieser Zeit vor allem für drohenden Verlust: der „Kameraden“, der Erlebniswelt, der Identität und Gewissheiten, auch der körperlichen Sicherheit. Angst vor Racheakten war ausführliches Thema beider Aussteigergespräche und wird in Autobiografien häufig beschrieben. Mitunter ist auch von zeitweiliger Neigung, in die Szene zurückzukehren, die Rede. Persönlich-

keiten, die ermutigen, Hilfe und Schutz anbieten, spielen im Ausstiegsprozess eine wichtige Rolle. Dies können professionelle Ausstiegshilfen ebenso sein wie die unterschiedlichsten Bezugspersonen. Gerade wenn sich ein Gesprächskontakt während der Szene-Zugehörigkeit erhalten hat, können Eltern eine wichtige Stütze des Ausstiegsprozesses sein.

Dr. Thomas Pfeiffer
Innenministerium Nordrhein-Westfalen
Abteilung Verfassungsschutz

Koch, Reinhard und Pfeiffer, Thomas (Hrsg.): Ein- und Ausstiegsprozesse von Rechtsextremisten. Ein Werkstattbericht, Braunschweig 2009, ISBN 978-3-932082-33-7 (Konzepte für Demokratie und Toleranz Bd. 1)

Bestellung:

Arbeitsstelle Rechtsextremismus und Gewalt, info@arug.de, www.arug.de, Schutzgebühr: zwei Euro (einschl. Porto)

Download:

www.im.nrw.de/sch/doks/vs/Ein_und_Ausstiegsprozesse.pdf

Selbstmorde inhaftierter Jugendlicher

Eine Studie des Office of Juvenile Justice and Delinquency Prevention

In einem im Februar diesen Jahres erschienenen Bericht informiert das US-Justizdepartment, vertreten durch das *Office of Juvenile Justice and Delinquency Prevention* (OJJDP), über die Ergebnisse einer Studie zur Erhebung des Ausmaßes und der Verteilung der Selbstmorde inhaftierter Jugendlicher. Weil zwar bereits zahlreiche Studien zum Suizidverhalten Jugendlicher, jedoch keine zu denen *inhaftierter* Jugendlicher existieren, stellte die vorliegende Erhebung ein Forschungsdesiderat dar. Durch eine differenzierte Betrachtung der besonderen Situation jugendlicher Inhaftierter werden Ergebnisse offen gelegt, die vor allem einen nicht unerheblichen Verbesserungsbedarf der bestehenden Präventivmaßnahmen bedeuten.

Die Studie hatte das Ziel, die Bedingungen und Hintergründe von Suiziden zu untersuchen, die von jugendlichen Inhaftierten innerhalb der Jahre 1995 bis 1999 begangen worden sind. Hierzu wurden in einem ersten Schritt Fragebögen an die Leiter sämtlicher US-amerikanischer Arrestanstalten, darunter 1.178 öffentliche sowie 2.634 private, versandt. Es wurde erhoben, ob in dem genannten Zeitraum ein Selbstmord in der betreffenden Anstalt begangen worden war. Dieser Untersuchungsschritt zeigte 110 Fälle verteilt auf 38

Bundesstaaten und 83 Einrichtungen auf. Leider waren aufgrund der schlechten Datenlage und der dadurch erschwerten Rekonstruktionsmöglichkeiten nur komplette Erhebungen von 79 der Gesamtfälle möglich.

In einem zweiten Schritt wurde ein siebenseitiger Fragebogen an die verbleibenden Einrichtungsleiter ausgegeben, mittels dessen Datenmaterial über die Suizidfälle hinsichtlich der folgenden drei Kategorien von Merkmalen gesammelt wurde: 1. spezifischer demographischer Merkmale der Opfer (wie etwa ethnische Zugehörigkeit, Alter, Geschlecht, sozialer Hintergrund), 2. spezifischer Umstände des jeweiligen Vorfalls und 3. der jeweiligen Charakteristika der Einrichtung, in der der Jugendliche untergebracht war.

Zu den Einrichtungen, welche Auskunft über Selbstmordfälle gaben, gehörten zum einen auf eine langfristige Unterbringung der jugendlichen Straffälligen ausgelegte Institutionen, wie Jugendhaftanstalten, Ausbildungsstätten (*training schools*), in denen die Jugendlichen u.a. Rehabilitationsprogramme wahrnehmen, jedoch unter einer strikten physischen Kontrolle stehen, sowie *residential treatment centers*, in denen die Insassen keinem strikten Arrest unterstehen und eine Art des offenen Strafvollzugs praktiziert wird. Demgegenüber waren an der Studie auch solche Einrichtungen beteiligt, die wesentlich auf eine kurzzeitige Arrestierung ausgelegt sind: So genannte *reception centers* verfolgen eine erste Aufnahme und Beurteilung straffälliger Jugendlicher, um dann für eine Weitervermittlung an die entsprechenden Langzeithaftanstalten zu sorgen.

Demographische Merkmale der Opfer

Die Studie ergibt, dass die Mehrzahl der Suizidopfer in Haft männliche Weiße sind (80 Prozent). 70 Prozent aller Opfer fallen darüber hinaus in die Altersspanne von 15 bis 17 Jahren. Eine Beleuchtung der sozialen Hintergründe verrät, dass in etwa 30 Prozent aller Fälle die Jugendlichen zum Zeitpunkt der Verbüßung ihrer Strafe einen Elternteil in ihrem Wohnverhältnis hatten, 23 Prozent beide Elternteile.

Der Grund der Inhaftierung sind in der Regel keine Gewaltverbrechen. Etwa 70 Prozent der Opfer wurden wegen eines nicht personenbezogenen Vergehens verurteilt. 39 Prozent waren zum Zeitpunkt ihrer Haftstrafe zweier Verbrechen angeklagt; auch hier handelt es sich bei über der Hälfte der Fälle um sachbezogene Vergehen (52 Prozent). 79 Prozent aller Jugendlichen waren vorbestraft gewesen.

67 Prozent befanden sich zum Zeitpunkt ihres Todes in Untersuchungshaft. Weiterhin erscheint auffällig, dass weniger als vier Prozent der Selbstmorde unter jugendlichen Straffälligen in den ersten 24 Stunden der Inhaftierung begangen wurden. Insgesamt ist eine relativ gleich-

mäßige Verteilung der Todesfälle über einen Zeitraum von zwölf Monaten festzustellen.

Eine Auswertung der Informationen über die psychische Verfassung der Opfer ergab, dass etwa ein Drittel physischer Gewalt ausgesetzt war; gut ein Viertel (28 Prozent) der Opfer wurde sexuell missbraucht; mindestens die Hälfte der Jugendlichen wiesen eine emotionale Missbrauchsgeschichte auf, waren also z.B. exzessiven Bestrafungen, Ablehnungen von Seiten ihrer unmittelbaren Bezugspersonen, verbalen Misshandlungen oder Familiendysfunktionen ausgesetzt. Bei einer Mehrheit von 73 Prozent herrschte darüber hinaus in der Zeit vor der Inhaftnahme ein gewohnheitsmäßiger Abusus von Substanzen wie Alkohol, Marijuana oder Kokain vor. Nicht unbedingt verwunderlich erscheint daher die relativ hohe Rate von psychischen Krankheitsbildern, die die Inhaftierten aufwiesen (66 Prozent, davon 65 Prozent Depressionen).

Mehr als zwei Drittel, nämlich etwa 70 Prozent der Opfer, hatten eine Geschichte selbstmörderischen oder mindestens selbstzerstörerischen Verhaltens. 46 Prozent hatten bereits Suizidversuche unternommen, 31 Prozent hatten wiederholt mit Suizid gedroht und 31 Prozent der Jugendlichen unternahmen Selbstverstümmelungen.

Umstände der jeweiligen Vorfälle

Einige charakteristische Punkte lassen sich den Untersuchungen über die jeweilige Todesursache entnehmen. Der erste auffällige Punkt betrifft den Zeitpunkt der Mehrheit der rekonstruierten Fälle: Entgegen landläufiger Meinung nämlich haben Faktoren wie die Jahreszeit keinerlei signifikanten Einfluss auf die Suizidrate – im Gegenteil lässt sich eine gleichmäßige Verteilung über das jeweils ganze Jahr beobachten.

Ein zweites bemerkenswertes Faktum ist, dass die Todeszeitpunkte der Opfer mehrheitlich, d.h. zu 70 Prozent, in ein Zeitfenster traditioneller Wachzeiten fallen (6.00 bis 21.00 Uhr); nur 29 Prozent der Todesfälle ereigneten sich zu Schlafzeiten (21.00 bis 6.00 Uhr). Auch diese Ergebnisse stehen im Gegensatz zu denen der Vorgängerstudie, nach der sich Suizide mehrheitlich zu Schlafenszeiten, also bei tendenziell reduziertem Personal, ereigneten.

Auch gibt die aktuelle Studie Aufschlüsse über die konkreten Methoden des Suizids. Der Tod wurde in nahezu allen Fällen durch Erhängen hervorgerufen. Der Faktor der Isolation scheint hier in jeglicher Hinsicht relevant zu sein, da immerhin 75 Prozent aller Opfer Einzelzimmer bezogen hatten; 62 Prozent blickten auf eine Geschichte von Zimmerarrest zurück und 50 Prozent befanden sich zum Zeitpunkt ihres Todes in Zimmerarrest. Interessan-

terweise stand nachweislich keines der Opfer zum Todeszeitpunkt unter Einfluss einer chemischen Substanz.

Charakteristika der Einrichtungen

Eine Überbelegung der untersuchten Anstalten scheint kein relevanter Faktor zu sein: 68 Prozent der Todesfälle ereigneten sich in solchen Institutionen, die nicht oder gerade ausgelastet waren. Lediglich ein geringer Anteil der Arrestanstalten war durch Insassen überbelegt (10 Prozent).

Laut bestehender Richtlinien betreffend die Inhaftierung Jugendlicher sollten die zu arrestierenden Personen so bald wie möglich, d.h. möglichst innerhalb von sieben Tagen nach der Überführung in die betreffende Hafteinrichtung, von qualifiziertem Personal untersucht werden. Als solches gelten per definitionem Psychiater, Psychologen, Sozialarbeiter und Psychiatriepflegepersonal. Der aktuellen Studie zufolge wurden 70 Prozent der Opfer nach dieser Maßgabe untersucht und beurteilt. 17 Prozent der Opfer standen zudem unter Vorsorgebeobachtung wegen drohender Suizidgefahr.

Natürlich besteht in Anbetracht der generellen Gefahr des Suizids inhaftierter Personen die Notwendigkeit, Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen. Dementsprechend wurden die angeschriebenen Institutionen dahingehend befragt, ob und inwieweit in der jeweiligen Einrichtung derartige Präventivmaßnahmen umgesetzt worden waren. Diese Präventivmaßnahmen werden in einem Katalog von sieben Punkten zusammengefasst:

1. Es sollte ein detailliertes und schriftlich festgehaltenes Protokoll zur Suizidprävention vorliegen.
2. Es sollte eine Untersuchung der Jugendlichen bei der Aufnahme in die Haftanstalt erfolgen, um das Suizidrisiko festzustellen.
3. Vorbereitendes Training des Personals muss gewährleistet sein.
4. Das zuständige Personal ist in Erste-Hilfe-Maßnahmen zu unterweisen.
5. Es sollte ein Beobachtungsprotokoll zur Einstufung des Suizidrisikos geben.
6. Es ist für eine sichere Unterbringung der Jugendlichen zu sorgen (z.B. durch eine von Stufen und Vorsprüngen freie Architektur des Zimmers, um Erhängen vorzubeugen).
7. Innerhalb einer Revision sollen detailliert die Begleitumstände des Suizidfalles rekonstruiert und daraus hervorgehend Handlungsimperative für die Zukunft abgeleitet werden. Vor allem soll hier der Frage nachgegangen werden, ob und inwiefern ein Fall vermeidbar gewesen wäre.

Laut der Umfrage wurden von 90 Prozent aller befragten Einrichtungen eine oder mehrere Komponenten aus diesem Katalog umgesetzt, von 20 Prozent sogar alle sieben.

Empfehlungen und Ausblick

Nach Ansicht der Untersuchungsleiter sollte in jedem Fall am oben aufgeführten Kriterienkatalog festgehalten werden. Zusätzlich zu diesem Rahmenwerk sollte allerdings noch eine zusätzliche Spezialisierung erfolgen, etwa in den Programmen zur Schulung des Personals. Die Ergebnisse der Studie weisen deutlich auf sehr spezifische Problematiken hinsichtlich der Selbstmorde inhaftierter Jugendlicher hin, denen unbedingt Rechnung getragen werden muss. Dementsprechend ist auch auf die bestehenden Defizite bei der Aufnahmeuntersuchung sowie der Präventionsprogramme in Haftanstalten Aufmerksamkeit zu richten. Insbesondere, und dies verweist abermals auf die sehr geringe Rücklaufquote der ausgegebenen Fragebögen, sollte jeder Suizid inhaftierter Jugendlicher transparent gemacht, d.h. gemeldet und gründlich untersucht werden. Nur so scheinen nachhaltige Maßnahmen für die Verbesserung der Prävention möglich.

Obwohl die durchgeführte Untersuchung das Problemfeld deutlich erhellen kann, besteht definitiv weiterer Forschungsbedarf. Die für einen Suizid ausschlaggebenden Faktoren herauszufinden bspw. gelingt in nur etwa einem Drittel aller untersuchten Fälle, was nicht zuletzt darauf zurückzuführen scheint, dass derartige Faktoren notorisch vage sind. Nur selten sind die tatsächlichen Motivationen für Selbstmordtaten von außen zu erschließen und die faktischen Begleitumstände einzugrenzen. Dennoch sollte versucht werden, differenzierte Untersuchungsmethoden zu bemühen, um diesen Faktoren weiter auf den Grund zu gehen. Eine immens wichtige Forschungsfrage ist dabei nach Ansicht der Untersuchungsleiter diejenige nach dem Zusammenhang zwischen einer Isolation der Jugendlichen und ihrem Suizid. Grundsätzlich ist außerdem auf eine nachhaltige und kontinuierliche Beobachtung und Evaluierung gefährdeter Jugendlicher zu achten. Es gibt der Studie zufolge keinen privilegierten Zeitabschnitt, innerhalb dessen sich ein erhöhtes Suizidrisiko zeigt (etwa kurz nach der Inhaftierung); die Gefahr bleibt zu jedem Zeitpunkt gleichermaßen bestehen.

Christoph Diehl, M.A.

E-Mail: cdiehl@uni-bonn.de

Quelle: www.ncjrs.gov/pdffiles1/ojdp/214434.pdf

Jugendliche als Täter und Opfer von Gewalt

Im Rahmen einer groß angelegten Dunkelfelduntersuchung wurden in den Jahren 2007 und 2008 insgesamt 44.610 Schüler/innen zum Thema „Jugendliche als Täter und Opfer von Gewalt“ befragt. Die im Durchschnitt 15-Jährigen besuchten die neunte Klasse aller Schulformen. Die Untersuchung wurde vom Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen (KFN) in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium des Innern durchgeführt.

Während für mehr als drei Viertel der befragten Jugendlichen Gewalt in den letzten zwölf Monaten nicht zum persönlichen Erfahrungsbereich gehörte, berichtete jeder fünfte Jugendliche von Gewalterfahrungen in Schule und Familie:

- 20,9 Prozent haben leichte Gewalt innerhalb der Familie erfahren (z. B. leichte Ohrfeigen).
- 20,9 Prozent wurden in der Schule geschlagen oder getreten.

Nach begangenen Delikten befragt, gaben die Jugendlichen am häufigsten Sachbeschädigung (14,9 Prozent) an, gefolgt von Ladendiebstahl (13,3 Prozent) und Körperverletzung (11,7 Prozent).

Im Jahresvergleich kann von einem – wie oft in den Medien behaupteten – drastischen Anstieg der Jugendgewalt keine Rede sein. Im Vergleich zu 1998/99 ist die Quote der Jugendlichen, die 2005 bis 2008 eine Gewalttat begangen haben, in keiner der acht untersuchten Städte angestiegen, sondern überwiegend beträchtlich gesunken.

Diese Befunde der Schülerbefragung stimmen mit den Versicherungsdaten der Schulen überein: die meldepflichtigen „Raufunfälle“, bei denen ärztliche Hilfe in Anspruch genommen wurde, haben zwischen 1997 und 2007 pro 1.000 Schüler um 31,3 Prozent abgenommen. Bei den Fällen, in denen es zu einer Fraktur gekommen ist (z. B. Nasenbeinbruch, Rippenbruch) beträgt der Rückgang sogar 44 Prozent.

Bei der Untersuchung der Ursachen von Jugendgewalt konnte als stärkster Einfluss die Zahl der delinquenten Freunde ausgemacht werden. Je höher deren Zahl ausfällt, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass die betroffenen Jugendlichen Mehrfachtäter von Gewaltdelikten werden. Wer mehr als fünf delinquente Freunde hat, ist etwa um das 50-fache häufiger Mehrfachtäter als Jugendliche ohne delinquente Freunde.

In einem zweiten Forschungsbericht, den das KFN in der zweiten Jahreshälfte 2009 vorlegen will, sind vertiefende Analysen zu Einzelfragen wie etwa zur Integration junger Migranten oder zur Computerspielabhängigkeit geplant. (gs)

Quelle: Baier, Dirk, Pfeiffer, Christian, Simonson, Julia, Rabold, Susann: Jugendliche in Deutschland als Opfer und Täter von Gewalt. Erster Forschungsbericht zum gemeinsamen Forschungsbericht des Bundesministeriums des Inneren und des KFN, Forschungsbericht Nr. 107/2009, Zusammenfassung: Neun Thesen

Bildungsziele von armen Jugendlichen

Nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit lebten 2008 etwa eine Million Jugendliche zwischen 15 und 24 Jahren am soziokulturellen Existenzminimum und waren auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) angewiesen. Vor diesem Hintergrund gehen die Forscher des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) der Frage nach, ob Jugendliche, die in Haushalten mit finanziellen Einschränkungen und mehrfacher Deprivation leben, niedrigere Schulabschlüsse anstreben und in diesem Sinne Armutsrisiken „vererbt“ werden.

Datenbasis ist die Erhebung „Lebenssituation und Soziale Sicherung 2005“ des IAB, bei der auch 1.016 Jugendliche und 540 Eltern befragt wurden. Die Auswertung dieser Befragung bestätigt die These, dass eingeschränkte ökonomische Ressourcen die Bildungsziele von Kindern reduzieren. Allerdings streben Jugendliche erst dann niedrige Schulabschlüsse an, wenn in deren Haushalt zwei oder drei Problemlagen zusammenkommen. Insbesondere bei verfestigten Armutslagen, wenn Schulden und schlechte Wohnverhältnisse die familiäre Situation prägen und auch bei den Ausgaben für die Kinder gespart werden muss, streben die betroffenen Jugendlichen seltener höhere Schulabschlüsse an.

Dagegen geben die befragten Jugendlichen mit steigendem Haushaltseinkommen häufiger als Bildungsziel den Realschulabschluss oder die (Fach-)Hochschulreife an.

Arbeitslosigkeit der Eltern hat keine negativen Auswirkungen auf die Bildungsziele der Kinder, und zwar weder eine aktuelle noch eine wiederholte Arbeitslosigkeit. Offenbar seien es vorrangig die ökonomischen Verluste im Zuge der Arbeitslosigkeit, die sich negativ auf die Bildungsziele auswirkten.

Bestätigt finden die Forscher den Zusammenhang zwischen dem Bildungshintergrund der Eltern und den Bildungszielen deren Kinder. Der Bildungsabschluss der Eltern erwies sich als zentrale Determinante für die Bildungsziele der befragten Jugendlichen. Aber auch in so genannten bildungsnahen Elternhäusern greift die Auswirkung von Einkommensarmut: Diese erhöht in allen Bildungsschichten das Risiko für Jugendliche, niedrige Schulabschlüsse anzustreben.

Bei Jugendlichen mit Migrationshintergrund steigt mit jedem Jahr, das sie in Deutschland leben, die Wahr-

scheinlichkeit für höhere Bildungsziele. Leben die Eltern dieser Jugendlichen zehn und mehr Jahre in Deutschland, sind die Bildungsziele ihrer Kinder sogar höher als von Kindern, deren Eltern in Deutschland geboren wurden.

In Anbetracht der beschriebenen Ergebnisse lässt das letzte Kapitel der Publikation „Diskussion und Schlussfolgerungen“ den Bezug zur Sozial- und Bildungspolitik vermissen. (gs)

Quelle: Krug, Gerhard, Popp, Sandra: Soziale Herkunft und Bildungsziele von Jugendlichen im Armutsbereich, IAB-Discussion Paper 42/2008, hrsg. vom Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit

Bezugsmöglichkeit:

<http://doku.iab.de/discussionpapers/2008/dp4208.pdf>

Stadtmission Nürnberg e.V.

Das Anti-Gewalt-Training im Wendepunkt. Sozialtherapie

Unsere Klienten sind nicht nur straffällig

Menschen, die immer wieder gegen geltenden Normen und Gesetze verstoßen, werden irgendwann zu registrierten Straftätern. Bis man in die Vollzugsanstalt kommt, muss einiges an Gesetzesübertretungen passieren. Straftaten fallen ebenso wenig vom Himmel wie Straftäter. Wenn aber jemand immer wieder straffällig wird, schwindet die Chance, so einfach wieder ins normale Leben zurückzukehren. Straftäter, die immer wieder Delikte begehen, haben dazu meist einen Grund. Sie sind nicht nur einfach straffällig.

Wie aus Untersuchungen bekannt ist, weist gerade die Population der inhaftierten Straftäter häufig Persönlichkeitsstörungen auf; es wurden immer wieder von Anstaltspsychologen Zahlen genannt, die zwischen 50 und 70 Prozent am Gesamt aller Inhaftierten liegen. Neueste Forschungen setzen den Anteil sogar noch höher an. Die häufigste Persönlichkeitsstörung in der Population der Straftäter scheint die so genannte „dissoziale Persönlichkeitsstörung“ ICD -10 60.2³ zu sein, die in der Regel in der Adoleszenzphase oder noch früher erworben wird und sich im biografischen Verlauf meistens verfestigt. Unsere langjährigen Erfahrungen im Umgang mit diesen Klienten zeigen:

Wenn solche Störungen im Bereich der Persönlichkeit vorliegen, hat das auch gravierende Auswirkungen auf die Behandlung solcher Täter. Ihre Motivation und ihr Einsichtsvermögen sind noch geringer; der therapeutische Verlauf wird sich noch schwieriger, zäher oder

bruchstückhafter gestalten, als das ohnehin der Fall wäre bei Straftätern – viele Abbrüche, viel Wirbel, ein ständiges „Auf und Ab“. Das ist aber nicht verwunderlich, denn

„eine Persönlichkeitsstörung stellt ein überdauerndes Muster von innerem Erleben und Verhalten dar, das merklich von den Erwartungen der soziokulturellen Umgebung abweicht, tief greifend und unflexibel ist, im Zeitverlauf stabil und zu Leid und persönlichen Beeinträchtigungen führt.“ (Vorwort zum DSM IV-Textrevison)

Wenn wir also solche Diagnosen bekommen, wissen wir, dass wir darauf achten müssen, auch und gerade in einer Sozialtherapie.

Für die dissoziale Persönlichkeitsstörung sind folgende Charakteristika auffallend und kennzeichnend:

- mangelndes Einfühlungsvermögen und mangelnde Empathie für Andere
- Missachtung sozialer Normen
- erhebliche Beziehungsschwäche bis hin zur Bindungsstörung
- geringe Frustrationstoleranz, impulsiv-aggressives Ausagieren
- fehlendes Schulterleben
- Rechtfertigung des eigenen Verhaltens mit der Projektion „Andere haben Schuld“
- anhaltende Reizbarkeit
- teilweise depressive Verstimmungen.

Aggressives Ausagieren, destruktives und anti-soziales Verhalten haben also in diesem Störungsbild wie selbstverständlich ihren Platz.

Wir haben nach langjähriger Erfahrung in der Arbeit mit Gewalttätern eine eigene Sicht der Entstehung ihres aggressiven Verhaltens entwickelt, die wir nun in thesenartiger Form kurz skizzieren möchten.

Wie aggressives Verhalten bei unseren Klienten entsteht:

- Viele Straftäter haben häufig ein sehr gering ausgeprägtes Selbstwertgefühl, oft gepaart mit einer schwachen Selbstakzeptanz. Von daher werden oft schon geringe Anforderungsstrukturen als Überforderung erlebt und Kritik als Angriff auf die Person gedeutet.
- Häufig werden Gefühle nicht angemessen wahrgenommen, sie werden unbewusst unterdrückt oder verdrängt in einem Kraftakt, der einerseits viele Energien bindet und anderswo blockiert.
- Durch das „Nicht-Fühlen“ sind Problemlösungsmöglichkeiten von vornherein eingeschränkt.

³ oder im Diagnostischen u. statistischen Manual DSM IV: „anti-soziale Persönlichkeitsstörung“ - diese Diagnose wird aber erst ab dem 18. Lebensjahr gestellt.

- Durch erlittene Misshandlungen sind z.T. Traumatisierungen entstanden, die im Hintergrund als unverarbeitete Gefühle brodeln.
- Aggressive Lernmodelle bieten den Boden, auf dem aggressives Verhalten gedeihen kann; Gewalt gehört oft zum erlernten Männerbild.
- Eine schwach ausgebildete Impulskontrolle führt dazu, dass bei aufgestautem Ärger und bei Wut die Steuerungsmechanismen versagen; da schon einfache Fragen oder milde Kritik als Infragestellen der Person gedeutet werden, passiert dieser Fall nicht eben selten.
- Ein oft begrenztes Lernen, entstanden aus einer ungünstigen Lernumwelt (Milieuschädigung) erbrachte im biografischen Verlauf wenig Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie eine geringe Erfahrung, sich die zahllosen Konfliktfelder auf eine angemessene Art anzusehen, geschweige denn, sie zu lösen

Wir gestalteten nach längerer Diskussion und vielen eher ungünstigen Erfahrungen in der Durchführung die Gruppen nicht mehr nur nach zwingend diagnostischen Gründen, „der muss da rein, weil Gewalttäter - der nicht, der hat keine Gewaltdelikte“, sondern auch nach präventiven Aspekten.

Da Straftäter, wie wir sie in der stationären Einrichtung haben, in der Regel durch eine längere „kriminelle Karriere“ charakterisiert werden können, sich nur in der Variation und in der gerichtlichen Verurteilung unterscheiden, aber nicht wirklich grundsätzlich in der Gewaltaffinität, haben wir uns dafür entschieden, alle Straftäter in diese Gruppe aufzunehmen.

Wer in die Gruppe kommt

In das Anti-Gewalt-Training kommen alle Bewohner für eine gewisse Zeitspanne. Es sind, wie bereits erwähnt, nicht nur verurteilte Gewalttäter, sondern auch Straftäter, die aus unserer Sicht mit Aggressionen und aggressiven Verhaltensweisen nicht angemessen umgehen. Das führt dazu, dass die Gruppe nicht nur von Tätern mit Körperverletzungs-, Raub- oder sonstigen Aggressionsdelikten bevölkert wird, sondern auch Straftäter hinein genommen werden, die Aggression im weitesten Sinn gegen sich selbst richten und, was häufig vorkommt, mit selbstschädigenden Lösungsmustern im Verhaltensrepertoire aufwarten.

Wir haben im „Wendepunkt. Sozialtherapie“ natürlich auch Straftäter, die wie üblich vielschichtige soziale Probleme haben, auch mehrfach Delikte begangen haben und nur selten den „reinen“ Körperverletzer.

Bei manchen Bewohnern kann in der Zukunft eine Gewalttat – bei Nichtintervention – mit gutem Grund

erwartet werden, da die Defizite im Sozialverhalten deutlich ins Auge springen. Es zeichnen sich also aktuell bereits Symptombilder ab, die früher oder später den Konflikt nach außen tragen, zu einer individuellen Überlastung führen und Kurzschlussreaktionen hervorrufen können. Diese Gefährdetengruppe nimmt unserer Meinung nach quantitativ zu.

Erwähnt werden sollte aber auch, dass Teilnehmer mit den unterschiedlichsten Kompetenzen dabei sind, die in dieser Trainingsgruppe, wie auch in allen anderen Gruppen, für einen konstruktiven Gruppenprozess sehr unterstützend sein können. Wir haben auch stets Teilnehmer dabei, die aus der Haft schon Therapieerfahrung und hier insbesondere auch Gruppenerfahrung mitbringen.

Wie lange man an der Gruppe teilnimmt

Die Anti-Gewalt-Gruppe findet seit einiger Zeit wöchentlich statt und dauert eine Stunde.

Die Teilnahmedauer ist individuell unterschiedlich und reicht von drei Monaten bis zu einem Jahr. Wir haben es mittlerweile geschafft, darauf hinzuwirken, dass Klienten das erste halbe Jahr am Intensivprogramm der Sozialtherapie ohne Unterbrechungen teilnehmen können. Dies stellt für unser Therapie-Setting – in unserer Sozialtherapie ist die Woche von Montag früh bis Freitagnachmittag durchstrukturiert – einen großen Fortschritt dar. Die Teilnahme am Anti-Gewalt-Training wird also erst dann beendet, wenn nach längerem Vorlauf und ausgedehnter Teilnahme am sozialtherapeutischen Programm ein externes Arbeitsverhältnis bzw. ein erster Arbeitsversuch begonnen wird.

Wichtig dabei ist, dass man dann zwar aus der aktuellen Anti-Gewalt-Gruppe ausscheidet, die Themen, die in der Gruppe deutlich wurden, werden aber in Form von Einzelgesprächen weiter bearbeitet.

Die Ziele der Anti-Gewalt-Trainingsgruppe

Unser straffälliges Klientel hat, das scheint das charakteristische an ihnen zu sein, meist weder einen besonderen Leidensdruck, noch ein differenziertes Problembewusstsein. Die individuelle Lage und das eigene Verhalten werden als „passend“ erlebt. Einschneidende Lebensereignisse werden als „nicht besonders kritisch“ angesehen. Zweifel am eigenen Lebensweg, am Einschlagen der kriminellen Karriere, an den sich häufenden Problemen gibt es eher wenig, allenfalls ein diffuses Gefühl, etwas sei „schief gelaufen“, man sei „an die falschen Leute geraten“, man sei „zur falschen Zeit am falschen Ort“ gewesen und dergleichen mehr.

Wir müssen also auch von einem eher niedrig anzusetzenden Problembewusstsein bezüglich des Umgangs mit Ärger, Wut und Hassgefühlen, mit destruktiver Energie und anti-sozialen Gewaltphantasien und -neigungen

ausgehen. Deshalb setzen wir das kognitive Niveau der Darbietung niederschwellig und die Ziele unserer Gruppe erst mal eher bescheiden an.

Es geht also darum:

- schädliches aggressives Verhalten und Ausagieren vermeiden,
- die Fähigkeit entwickeln, das eigene Verhalten kritisch zu betrachten,
- andere Sichtweisen als die eigene zulassen,
- Selbstwahrnehmung und Fremdwahrnehmung verstärken,
- sich selbst besser kennen lernen („...warum reagiere ich in bestimmten Situationen so?“),
- sich selbst auf angemessene Art vertreten,
- Konfliktlösen lernen,
- sich abgrenzen, auch einmal „Nein“ sagen können,
- „Denken“ vor dem Handeln einschalten,
- Impulskontrolle verbessern und
- die eigene Handlungsfähigkeit vergrößern.

Wie wir arbeiten

Die Besonderheit unseres Anti-Gewalt-Trainings ist, dass wir nicht nach einem stark vorstrukturierten Konzept arbeiten, übrigens auch nicht nach einer im Vorhinein festgelegten Methodik. Wir versuchen sehr flexibel auf die aktuelle Befindlichkeit der Gruppenteilnehmer einzugehen, wobei nicht nur die persönlichen Defizite der Gruppenteilnehmer angesprochen werden, sondern auch und vor allem ihre Ressourcen. Jeder kann etwas, manche einiges auch sehr gut. Wir erleben dann immer wieder, dass die Motivation der Teilnehmer zur Bearbeitung dieser sie unmittelbar angehenden Themen zum Teil sehr hoch sein kann, wenn eine eher „schulferne“ Herangehensweise gewählt wird.

Wir reagieren natürlich auf aktuelle Konfliktsituationen und haben dabei auch eine Art „Erinnerungsfunktion“ inne. Die Gruppenleiter fungieren sozusagen als „pädagogisches Gewissen“, denn unsere Klienten neigen zum schnellen „Vergessen“ oder zur Umdeutung, bzw. Verharmlosung von unangenehmen Vorfällen. Unser „Erinnern“ kann die gesunden Anteile in der Person fördern und Interesse wecken, näher über sich nachzudenken.

Wir haben, bedingt durch den stationären Charakter unserer Arbeit, einen ganzheitlichen und umfassenden Zugang zu den Problemen unserer Bewohner. Wir sehen sie täglich, wissen wie sie ihre Freizeit verbringen, kennen in der Regel ihre sozialen Kontakte auch außerhalb der Einrichtung, wissen von ihren Beziehungen.

Dadurch entsteht bei uns meist schon frühzeitig ein Bild der jeweiligen persönlichen Thematik, die möglicherweise der Klient so noch gar nicht wahrgenommen hat.

Von uns eingebrachten Themen könnten z. B. sein:

- Überlastung, die bei ihm zu aggressivem Handeln führen kann,
- Versagensängste, die ihn aggressiv machen,
- destruktive Gefühle, die sich gegen ihn selbst richten,
- Schwierigkeiten, die er hat, sich als Person von anderen abzugrenzen,
- Neid, weil jemand ihm vermeintlich vorgezogen wurde und die daraus entstehende Wut, die dabei in ihm hoch kommt,
- die eigene Verletztheit, die er oft aggressiv auf andere umlenkt.

In einigen Fällen dient die Gruppe den Bewohnern auch als „Ventil“; man kann jammern, schimpfen, kritisieren und sich über diesen Weg Entlastung verschaffen. Andere hören zu, zeigen vielleicht auch Verständnis. Auf diese Weise kann der Teilnehmer die Erfahrung gewinnen, das Sprechen über etwas, sich anderen mitteilen, auch helfen kann. Etwas, was viele Klienten zu Beginn der Sozialtherapie eher abwerten oder gering schätzen. Durch die ausgedehnte Gruppenarbeit im „Wendepunkt. Sozialtherapie“ entsteht bei Bewohnern erstmals so etwas Wichtiges wie eine „Gesprächskultur“.

Bei der Arbeit mit konkreten Konfliktsituationen gehen wir folgendermaßen vor:

- Zunächst soll in einem ersten Schritt das Geschehene verbalisiert, die Situation beschrieben und die eigene Befindlichkeit dabei möglichst genau erfasst werden.
- Der nächste Schritt ist das Einfühlen in den „Kontrahenten“. Hier kommt sofort meist Gegenwind, die Widerstände dagegen sind oft groß, denn wer adäquates Konfliktlösen scheut, für den gilt nur die eigene Sichtweise. Oft helfen andere Gruppenteilnehmer, von denen man leichter etwas annimmt.
- In einem dritten Schritt geht es schließlich um das Erarbeiten von unterschiedlichen Lösungsmöglichkeiten. Wie kann man mit so einer Situation umgehen? Welche passenden, unpassenden und welche gefährlichen Lösungen gibt es?

Hier sind die anderen Gruppenteilnehmer gefragt. Sie können ihre positiven und negativen Erfahrungen einbringen, Vorschläge machen, Lösungen entwerfen.

Die Leitungspersonen der Anti-Gewalt-Gruppe haben zumeist eine tragende Beziehung zu den Klienten, die sie konstruktiv einbringen und nutzen können; zudem

fungieren sie auch als „Lern-Modell“. Sie als pädagogische Fachkräfte erleben den Bewohner ja nicht nur in dieser Gruppe, sondern in zahlreichen anderen Lebenssituationen: morgens, mittags, abends, am Wochenende sowie in ganz unterschiedlichen Stimmungs- und Motivationslagen.

Bei Teilnehmern mit mangelhafter Impulskontrolle ist es sehr wichtig, dass der Klient lernt, anstatt seiner spontanen Regung nachzugeben und sofort zu agieren, seine Denkfähigkeit einzusetzen und dies nicht nur hin und wieder, sondern nach und nach in allen Gefährdungssituationen.

Ein weiterer Vorzug der stationären Einrichtung und der ganzheitlichen Betreuung ist die Tatsache, dass die jeweilige Problematik in unterschiedlichen Orten und zu unterschiedlichen Gegebenheiten zum Tragen kommt und somit Thema sein kann. Also z. B. in der Ergotherapie, in der Hauswirtschaft, in anderen Gruppen, in Einzelgesprächen, bei Sport- und Freizeitunternehmungen, beim Wochenrückblick. Themen wiederholen sich, werden da und dort sichtbar und können anschließend bearbeitet werden.

Manchmal haben wir auch Bewohner bei uns, die man als ausgesprochen therapiemüde beschreiben kann. Wenn man genauer hinsieht, bemerkt man, dass u. a. noch sehr viele Gewalt-Themen zu bearbeiten ist. Durch die oft schon in Haft durchgeführten Trainings sind manchmal wichtige Punkte bereits angesprochen worden, auf denen sich weiter aufbauen lässt.

Gerade auch hier helfen uns aktuelle Gefährdungssituationen der Klienten, um das Interesse an einer weiteren Aufarbeitung aufrecht zu erhalten.

*Walter Knoebi, Sozialwissenschaftler/
Brigitte Rupp, Dipl.-Sozialpädagogin (FH)
Wendepunkt. Sozialtherapie*

Tiergestützte Pädagogik in der Jugendanstalt Neustrelitz

Die Jugendanstalt Neustrelitz

Die am 1. April 2001 neu in Betrieb genommene Jugendanstalt in Neustrelitz verfügt über 292 Haftplätze, davon 20 Haftplätze im offenen Vollzug, 24 Haftplätze in der Sozialtherapie für Jugendliche, 15 Haftplätze in der geschützten Abteilung für Jugenduntersuchungsgefangene, 15 Haftplätze für weibliche U- und Strafgefangene sowie einen Mutter-Kind Bereich. Am 27. Mai 2009 wurde im Bereich des offenen Vollzugs, räumlich getrennt, ein Jugendarrest mit 15 Plätzen eröffnet.

In den Hafthäusern befinden sich in vier Wohnbereichen bis zu 60 Jugendliche/junge Erwachsene. Die Unterbringung der jungen U- und Strafgefangenen erfolgt grund-

sätzlich in Einzelhaftzellen. Nur in Ausnahmefällen werden maximal zwei Jugendliche auf einem Gemeinschaftshaftraum untergebracht, damit Selbstverletzungen, Suizide und Übergriffe gegen „schwächere“ Insassen vermieden werden können.

Der Vollzugsalltag wird zur Zeit durch 160 qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachbereiche Vollzugs- und Verwaltungsdienst, Seelsorger, Psychologen, Pädagogen und Sozialpädagogen organisiert. Die jugendlichen und jungen erwachsenen Insass/Innen nehmen an zahlreichen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, Freizeit und Beratungsangeboten sowie verschiedenen Behandlungsmaßnahmen teil. Aus- und Weiterbildung wird in den Bereichen Metall- und Holzbearbeitung, Garten- und Landschaftsbau, Maler, Koch, Hauswirtschaft und im Bereich der Tierzucht/Tierpflege durchgeführt. Insgesamt sind 23 verschiedene Abschlüsse möglich. Vorbereitend besteht die Möglichkeit, einen Schulabschluss (Mittlere Reife oder Berufsmittlere Reife mit Leistungsfeststellung) zu erwerben. In welcher Reihenfolge der Insasse die Schul- und Ausbildungsmaßnahmen absolviert, wird in einer Vollzugsplanung gem. § 11 JStVollzG M-V festgelegt. Jeder Vollzugsplanung geht ein umfangreiches qualifiziertes Aufnahmeverfahren voraus. Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens erfolgt ein vierwöchiger Einführungskurs, in dem neue Insassen die Abläufe und Möglichkeiten/Angebote der Anstalt kennen lernen. U.a. werden in allen Ausbildungsbereichen Arbeitsproben und Praktika realisiert. Die Erkenntnisse daraus fließen in die Vollzugsplanung ein. Dem Vollzugsplan kann das Vollzugsziel, die Zuordnung zu den Vollzugsbereichen, der Arbeitseinsatz bzw. die Teilnahme an Schule/Ausbildung und Behandlungsmaßnahmen entnommen werden.

Als Behandlungsmaßnahmen kommen u. a. die Aufnahme in die sozialtherapeutische Abteilung, Teilnahme an therapeutischen Gesprächsgruppen, Einzeltherapie, Einzelgespräche zur Straftataufarbeitung, Soziales Training, Antigewalttraining und Antiaggressivitätstraining in Betracht.

In ihrer Freizeit können die Gefangenen Sportangebote nutzen (Fußball, Volleyball, Laufgruppe, Spinning, Fitness etc.). Eine Besonderheit der JA Neustrelitz ist, dass es keine Kraftsportmöglichkeiten gibt. In unserem Verständnis kommen die Jugendlichen bereits sehr stark in die JA und müssen sie nicht noch stärker verlassen. Die anstaltseigene Bibliothek hält über 3.000 Bücher bereit.

Beginn und Aufbau des Tierpflegebereiches

Die großzügigen Platzverhältnisse (15,5 ha) erlaubten, über die Erweiterung der bisherigen Angebote in der Berufsvorbereitung und -ausbildung nachzudenken. Gleichzeitig ergab sich durch die steigenden Problematiken der Insass/Innen, dass der arbeitstherapeutische

Bereich erweitert werden musste. Nach der Installation der Ausbildung im Garten- und Landschaftsbau erfolgte der Aufbau des Tierpflegebereiches.

Ein Kollege mit umfangreichen Vorkenntnissen und Erfahrungen erhielt diesen Auftrag und begann mit dem Aufbau einer Kaninchenzucht mit zwei Kaninchen seiner privaten Zucht. Die Anlage wurde für 100 Kaninchen konzipiert.

Inzwischen gliedert er sich in mehrere Bereiche, die durch ca. 20 Jugendstrafgefangene gepflegt werden. Sie werden durch zwei Ausbilder und drei Bedienstete betreut und ihrer Arbeit zugewiesen. Viel Beachtung bei den Insassen findet naturgemäß die Begleithundeausbildung. Die Tiere stammen aus einem Tierheim in Neustrelitz. Die Insassen können durch die Ausbildung einen Eignungsschein zum Führen von Hunden erwerben und die Hunde erhalten eine Bescheinigung, dass sie als Begleithunde ausgebildet wurden. Es wird den Insassen frei gestellt, „ihren“ Hund nach der Haftentlassung mit nach Hause zu nehmen, um sich weiter um ihn zu kümmern und ihren Halt, einen „guten Freund“, nicht zu verlieren. Wenn dies nicht möglich oder gewünscht ist, kommen die Hunde nach der Ausbildung zurück ins Tierheim, um an geeignete Hundehalter vermittelt zu werden. Zurzeit befinden sich fünf Hunde in der Ausbildung. Die Erfahrungen zeigen, dass gerade die ausgebildeten Hunde schneller einen neuen Halter finden.

Weiterhin werden zurzeit 20 Schafe (u. a. Kamerunschafe), 15 Ziegen und 40 Schweine gehalten und gepflegt. Die Aufgaben der Insassen sind vielfältig: Sie kümmern sich um das Wohlergehen der Tiere, füttern, misten aus und pflegen sie. Die Schafe verlassen die Anstalt auch, um auf den Rasenflächen um die Anstalt herum zu grasen. Die Schweine, Ziegen und Schafe werden, wenn sie ausgewachsen und gut genährt sind, in eine Behindertenwerkstatt zum Schlachten gebracht. Die Möglichkeit, sie hier in der Anstalt zu schlachten, gibt es nicht und daher werden externe Einrichtungen zu diesem Zweck genutzt. Anschließend kommen sie dann tiefgekühlt zurück und werden in der hauseigenen Anstaltsküche verarbeitet. Die Tierhaltung hat einen weiteren positiven Aspekt durch die Selbstversorgung gewonnen.

Zwei Pferde der Rasse Norweger gehören ebenfalls zur tiergestützten Sozialarbeit der Jugendanstalt Neustrelitz. Sie wurden durch den Tierarzt vermittelt und gegen die damals hier lebenden Ponys eingetauscht. Die Ponys wurden auf einen Ponyhof nahe Neustrelitz gebracht, denn für die Arbeit hier in der Jugendanstalt waren sie zu schwach und zu klein. Zurzeit sind die „Norweger“ nicht in der Anstalt, sie werden für die Arbeit mit den Jugendlichen auf einem Pferdehof in Neustrelitz ausgebildet.

Nicht zu vergessen sind die Kaninchen der Rasse Helle Großsilber, die schon viele Pokale und Wettbewerbe gewonnen haben. Im Jahr 2006 erhielten die Insassen

mit ihren Schützlingen aus der Gefängniszucht den Jugendeuropameistertitel im Kaninchenzüchten. Die Erfolge sind ein großer Ansporn für die Jugendlichen, weiter zu machen und das Interesse flacht nicht ab. Es reicht nicht, die Kaninchen zu füttern und zu streicheln. Die Europameister müssen mit voller Konzentration auf die Wettbewerbe vorbereitet werden und das kostet die Insassen viel Zeit und Arbeit, um an die Erfolge anknüpfen zu können. Es leben mittlerweile ca. 90 Kaninchen in der Gefängniszucht der Jugendanstalt Neustrelitz. Selbst diese süßen Tiere werden nach einiger Zeit geschlachtet (meist im Dezember – für den Weihnachtsbraten), auch das gehört zum Züchten dazu.

Pädagogische Aspekte

Konzeptioneller Ausgangspunkt war primär die Tierhaltung für nicht ausbildungsfähige Insassen als arbeitstherapeutisches Angebot. Das Ziel der Arbeitstherapie ist es, Gefangene, die wegen ihrer Persönlichkeitsbeeinträchtigung(en), die psychischer und physischer Natur sein können, durch das Einüben und Trainieren von Fertigkeiten und Fähigkeiten allmählich an die Arbeitsbedingungen normaler Arbeitsprozesse heranzuführen und sie z. B. nach der Entlassung problemlos in ein Arbeitsverhältnis zu integrieren. Sie sollen ein höheres Maß an Eigenkompetenz entwickeln und durch Arbeit ihre Selbstverantwortungsfähigkeit stärken. Da die hiesige Arbeitstherapie sich mit der Versorgung, Aufzucht und Nutzung von Lebewesen beschäftigt, lernen die Gefangenen besonders intensiv, dass ihre Arbeit von lebenswichtiger Bedeutung ist und sie so Zuverlässigkeit und Verantwortungsbewusstsein schrittweise lernen.

Tiere als „Brücke“ von Mensch zu Mensch fördern Kontakt und Kommunikation, motivieren zu Bewegung, Berührung und Interaktion, unterstützen die emotionale und soziale Entwicklung im Besonderen von Kindern und Jugendlichen.

Beispiel: Im Frühjahr 2008 bekam eine Ziege vier Junge. Eines starb kurz nach der Geburt und ein weiteres wurde von der Mutter verstoßen. Es wurde überlegt, wie man dieses Kitz retten könnte und die Bediensteten der Tierzucht kamen zu dem Schluss, es einem Insassen, der innerhalb der Tierzucht arbeitete, anzuvertrauen. Dieser kümmerte sich dann um das Jungtier und zog es mit der Flasche auf. Die Aufzucht zog sich vier Monate hin und das Kitz folgte dem Insassen überall hin: Der junge Insasse nahm es zum Nachteinschlus mit auf seinen Haftraum, damit das kleine Tier nicht zu den anderen Ziegen in das Gehege musste, um nicht angegriffen und eventuell getötet zu werden. Es bekam einen eigenen Platz in seinem Haftraum und schlief in einem mit einer Decke ausgelegten Karton. Nach einiger Zeit war es dann auch nicht verwunderlich, dass die kleine Ziege ihm tagsüber auf Schritt und Tritt folgte. Egal, wo der Insasse sich innerhalb der Tierzucht aufhielt, das

Kitz war nun stets an seiner Seite. Das Jungtier wurde von ihm gepflegt und aufgezogen, bis davon ausgegangen werden konnte, dass es stark genug war, um zu den anderen Ziegen in das Gehege zu kommen. Zu Menschen hatte der junge Mann bisher noch nicht eine solche enge Bindung aufbauen und aushalten können. Nach diesen positiven Erfolgen in seinem Arbeitsbereich gelang die Aufarbeitung der Straftaten wesentlich besser. Er ruhte stärker in sich selbst und bezog aus den unmittelbaren Erlebnissen und Erfolgen Stolz und Selbstbewusstsein.

Bei dem zweiten Beispiel ist die positive Entwicklung noch stärker zu beobachten. Es handelt sich hier um eine junge Frau mit einer Borderline-Störung. Bei einer solchen Störung sind bestimmte Bereiche von Gefühlen, des Denkens und des Handelns beeinträchtigt, was sich durch negatives und teilweise paradox wirkendes Verhalten in zwischenmenschlichen Beziehungen sowie im gestörten Verhältnis zu sich selbst äußert. Dies wurde u. a. durch ihr stark selbstverletzendes Verhalten („Ritzen“) an Armen und Beinen sehr deutlich. Die Selbstverletzungen hörten auch während der Haft nicht auf. Eine Mitarbeiterin erzählte in einer Freistunde von ihrer Katze, die geworfen hatte und dass sie nicht wüsste, wohin mit den Jungen. Bei der Insassin leuchteten die Augen und am nächsten Tag brachte die Mitarbeiterin das Kätzchen mit. In Abstimmung mit der Abteilungsleitung durfte das Kätzchen auf ihren Hafraum ziehen und ab diesem Tag bis zu ihrer Entlassung wurden die Selbstverletzungen stetig weniger. Wenig später durfte sie sogar ihren Hund in die Zwingieranlage der Anstalt holen. Sie wurde im Tierpflegebereich eingesetzt und entwickelte ihre Stärken.

Es hat sich hier erwiesen, dass die Bindung zu Tieren einen starken Einfluss auf die Jugendlichen haben kann. Sie lernen, Verantwortung zu übernehmen, selbstständig zu leben und müssen ab diesem Zeitpunkt nicht mehr nur für sich selbst sorgen, sondern übernehmen auch Pflichtbewusstsein für Lebewesen und andere wichtige Dinge in ihrem Leben. Nach der Entlassung der jungen Frau lies die Faszination sie nicht mehr los. Sie erwarb einen Reitpass zum Führen von Pferden und begann eine Ausbildung zur Tierpflegerin. Weiterhin engagiert sie sich in der Jugendarbeit mit Tieren und möchte in Zukunft auch weiter in diesem Bereich tätig sein. Seit der Haftentlassung bis zum heutigen Tage ist nur eine weitere Selbstverletzung bekannt, ihr Krankheitsbild hat sich seitdem stabilisiert und ihr geht es weiterhin deutlich besser als noch vor der Inhaftierung in der Jugendanstalt.

Die tiergestützte therapeutische Jugendarbeit zeigt eine Verbesserung des Sozialverhaltens, die Selbstständigkeit wird gefördert und die Übernahme von Verantwortung für sich und Andere wird bei den Insassen ver-

stärkt. Sie lernen neue Verhaltensformen kennen, indem sie Verantwortung für die einzelnen Tiere übernehmen und für deren Wohlergehen zuständig sind. Dadurch lässt das vorher auffällige und delinquente Verhalten der Insassen teilweise oder ganz nach, sodass sie durch ihr neu erlerntes Verhalten ihre Ziele und Wünsche erreichen können, ohne andere Menschen in ihrem Umfeld zu verletzen oder ausnutzen. Es wird ihnen bewusst, dass sie auch Respekt, Akzeptanz und Toleranz erfahren können, ohne Angst und Schrecken zu verbreiten.

*Steffen Bischof/Jörgen Haß
Projekte & Öffentlichkeitsarbeit
Jugendanstalt Neustrelitz*

Rezension: Jugendgerichtsgesetz mit Jugendstrafvollzugsgesetzen

Der Kommentar von Diemer, Schoreit und Sonnen beinhaltet erstmals eine Erläuterung des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) und der neuen Jugendstrafvollzugsgesetze (JstVollzG) in einem Band. Das Bundesverfassungsgericht hat am 31.5.2006 entschieden, dass der Jugendstrafvollzug einer gesetzlichen Grundlage bedarf und dem Gesetzgeber eine Frist bis Ende 2007 gesetzt. Durch die Föderalismusreform liegt die Gesetzgebungsbefugnis für den (Jugend-)Strafvollzug seit dem 1.9.2006 bei den Bundesländern, denen somit die Ausarbeitung der Jugendstrafvollzugsgesetze zuteil wird. Die Darstellung der Jugendstrafvollzugsgesetze in dem Band orientiert sich am Gesetzestext aus Bremen, das als erstes Bundesland ein Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe verabschiedete. Auf insgesamt 114 Paragraphen ist dort nun der Vollzug der Jugendstrafe gesetzlich geregelt. Bremen gehört mit Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen zu der Gruppe von Ländern, die ihre Regelungen zum Jugendstrafvollzug aufeinander abgestimmt haben. Um auch Abweichungen zwischen den länderspezifischen Jugendstrafvollzugsgesetzen zu beachten, führt die Kommentierung speziell die Unterschiede zum baden-württembergischen Gesetzestext an.

Die Erläuterungen des Kommentars wurden Anfang 2008 abgeschlossen. Rechtsprechung und Gesetzgebung sind daher auf dem Stand vom 1. Januar 2008.

Das Autorenteam

Das Autorenteam besteht aus den Bundesanwälten Dr. Herbert Diemer und Dr. Armin Schoreit (a.D.) sowie Prof. Dr. Bernd-Rüdeger Sonnen, Professor an der Universität Hamburg. Die Autoren können auf einen großen Erfahrungsschatz bezüglich strafrechtlicher Kommentierungen zurückblicken. Prof. Dr. Bernd-Rüdeger ist zudem an der Entstehung der neuen Ju-

gendstrafvollzugsgesetze wesentlich beteiligt gewesen und gilt als Spezialist im Bereich des Jugendstrafrechts.

Aufbau und Inhalt

Der Kommentar ist in Struktur und Gliederung, dem Jugendgerichtsgesetz und dem Jugendstrafvollzugsgesetz folgend, streng systematisch und klar differenziert aufgebaut.

Die Darstellungsweise des Kommentars ist sehr nutzerfreundlich. Wichtige Stichwörter sind im Text fett gedruckt und tragen zu einer raschen Orientierung und Übersichtlichkeit bei. In der inhaltlichen Besprechung werden unter anderem auch Tabellen und Auszüge aus der Strafverfolgungsstatistik angeführt, um die Thematik zu verdeutlichen. Der 1.112-seitige Kommentar besticht zudem durch sein kompaktes und sehr handliches kleines Format.

Schwerpunkte

Das Buch entstand maßgeblich im Jahr 2007 und somit in der Zeit, in der das Jugendstrafrecht zentraler Wahlkampf-Gegenstand von Roland Koch in Hessen war. Auslöser des Wahlkampfthemas war der U-Bahn-Vorfall in München, in dem ein pensionierter Schulleiter von zwei jungen Männern brutal zusammengeschlagen wurde. Dies hatte die Diskussion um eine Verschärfung des Jugendstrafrechtes zur Folge. Im Zuge dessen wurde unter anderem eine Anhebung der Strafobergrenzen, ein Warnschussarrest vor jeder Bewährung, Herausnahme der Heranwachsenden aus dem Jugendstrafrecht und die Herabsetzung der Strafmündigkeit auf zwölf Jahre diskutiert. Umso erfreulicher ist die Kommentierung des neuen § 2 JGG, welcher Eingang in das Jugendgerichtsgesetz fand und den Erziehungsgedanken des Jugendstrafrechtes bestärkt. Den punitiven Tendenzen, die sich in der genannten Diskussion auftraten, konnte somit etwas Einhalt geboten werden. Dementsprechend bestimmt § 2 Abs. I JGG:

(1) Die Anwendung des Jugendstrafrechtes soll vor allem erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenwirken. Um dieses Ziel zu erreichen, sind die Rechtsfolgen und unter Beachtung des elterlichen Erziehungsrechts auch das Verfahren vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten.

Der neue § 2 I JGG verdeutlicht die ausdrückliche erzieherische Funktionsbestimmung und damit den Unterschied zwischen der Jugendstrafe und der Freiheitsstrafe im Erwachsenenstrafrecht. Das elterliche Erziehungsrecht wird hier explizit genannt. Die Formulierung „vor allem“ lässt zudem Raum für weitere Reaktionsmöglichkeiten, wie Normverdeutlichung (vgl. § 13 JGG) und Schuldausgleich (vg. § 17 II 2. Mod.) Das JGG geht jedoch nicht zwangsläufig davon aus, dass sich hinter jeder Straftat ein Erziehungsdefizit verbirgt. Der Begriff

„vorrangig“ in § 2 I JGG soll diesen Standpunkt verdeutlichen. Nicht bei jedem Jugendlichen ist demnach ein erzieherischer Bedarf gegeben.

Trotz der durchgeführten Änderungen bleibt die kriminalpolitische Zielsetzung des 1. JGGÄndG mit ihren Bestrebungen weiterhin erhalten. Nachstehende Reformansätze gelten für die Auslegung des Jugendgerichtsgesetzes somit immer noch uneingeschränkt:

- Informelle Erledigungen sind humaner, schneller, kostengünstiger und zur Rückfallvermeidung von höherer Effizienz.
- Neue ambulante Maßnahmen wie Betreuungsweisung, sozialer Trainingskurs und Täter-Opfer-Ausgleich können die traditionellen Sanktionen Geldauflage, Jugendarrest und Jugendstrafe weitgehend ersetzen, ohne die Rückfallwahrscheinlichkeit zu erhöhen.
- Die schädlichen Nebenwirkungen von Untersuchungshaft, Jugendarrest und Jugendstrafe für die Entwicklung junger Menschen sind seit langem bekannt.

Neben den genannten Aspekten werden in dem Band insbesondere die unterschiedlichen Richtungsentscheidungen und Ausgestaltungen der landesspezifischen Strafvollzugsgesetze informativ dargestellt und kritisch beleuchtet.

So wird beispielsweise die Formulierung des § 22 II des Jugendstrafvollzugsgesetzes Baden-Württembergs (JstVollzG-BW) als Beispiel einer misslungenen Gesetzesformulierung herangezogen. Der § 22 II JstVollzG-BW beschreibt den Behandlungs- und Erziehungsauftrag des Vollzuges folgendermaßen:

(2) Die jungen Gefangenen sind in der Ehrfurcht vor Gott, im Geiste der christlichen Nächstenliebe, zur Brüderlichkeit aller Menschen und zur Friedensliebe, in der Liebe zu Volk und Heimat, zu sittlicher und politischer Verantwortlichkeit, zu beruflicher und sozialer Bewährung und zu freiheitlicher demokratischer Gesinnung zu erziehen.

Die Autoren stellen dar, dass derartige gesetzliche Formulierungen mit Blick auf die Vollzugspopulation, die auch von Gefangenen mit Migrationshintergrund geprägt wird, problematisch sind. Dass die Formulierung dem baden-württembergischen Verfassungstext nachgebildet ist, ändert nichts an den genannten Bedenken. Die hier angeführte Umschreibung des Erziehungsauftrages verfehlt die geforderte unmittelbar handlungsleitende Anweisung für die Alltagspraxis und offenbart die Hilflosigkeit in einer pluralistischen Gesellschaft mit multikulturellen und multireligiösen Prägungen, einen gesetzlichen Wertekanon zu definieren.

Bewertung und Fazit

Aufgrund der aufschlussreichen Erläuterungen ist der Kommentar eine vielversprechende Informationsquelle und Arbeitshilfe für die Praxis von Jugendgerichtsbarkeit und Jugendhilfe. Auch interessierten Studenten des Fachs ermöglicht der Band eine umfassende Erklärung des Jugendgerichtsgesetzes und der Jugendstrafvollzugsgesetze. Weitere Hinweise auf andere Beiträge verhelfen zu einer vertiefenden Lektüre der Thematik.

Aufgrund der Fertigstellung des Kommentars zu Beginn 2008 konnte die Diskussion um die nachträgliche Sicherungsverwahrung von Jugendlichen und Heranwachsenden noch nicht in den Band mit aufgenommen werden. Der Bundestag verabschiedete erst am 20. Juni 2008 das Gesetz über die nachträgliche Sicherungsverwahrung nach Jugendstrafrecht, welches in § 7 (Absätze 2 bis 4) JGG eingefügt wurde. Die Kommentierung zu diesem neuen Paragraphen kann also mit Spannung erwartet werden.

Diemer, Heribert/ Schoreit, Armin/ Sonnen, Bernd-Rüdiger: (2008) Jugendgerichtsgesetz mit Jugendstrafvollzugsgesetzen. Kommentar. Heidelberg.

*Eva-Verena Kerwien, Soziologin
E-Mail: eva.kerwien@web.de*

ARBEIT UND SOZIALES

Reform des Kontopfändungsschutzes

Der Deutsche Bundestag hat am 23. April 2009 die Reform des Kontopfändungsschutzes beschlossen, die voraussichtlich zum 1.6.2010 in Kraft treten wird. Damit wird es in Zukunft möglich sein, ein so genanntes Pfändungsschutzkonto (P-Konto) zu bekommen, auf dem Schuldner einen automatischen Basispfändungsschutz in Höhe des Pfändungsfreibetrags erhalten (985,15 Euro monatlich). So soll vermieden werden, dass das Konto wegen der bestehenden Pfändung blockiert wird und die Bank in Folge dessen das Konto kündigt.

Jeder Kunde wird nach Inkrafttreten des Reformgesetzes von seiner Bank oder Sparkasse verlangen können, dass sein Girokonto als P-Konto geführt wird. Der Pfändungsfreibetrag wird jeweils für einen Monat gewährt. Wird der pfändungsfreie Anteil eines Guthabens in einem Monat nicht ausgeschöpft, wird er auf den folgenden Monat übertragen. Damit ist es möglich, Leistungen anzusparen, die nicht monatlich, sondern in größeren Zeitabständen zu erfüllen sind (z. B. Versicherungen). (gs)

Quelle: BMJ Newsletter vom 24. April 2009

KRIMINALPOLITIK

Regelung des Untersuchungshaftvollzugs

Nachdem der Vollzug der Untersuchungshaft lange nur rudimentär geregelt war, sind mittlerweile bereits einige gesetzliche Regelungen in Kraft getreten beziehungsweise sind als Gesetzentwürfe auf den Weg gebracht worden. Von den (geplanten) Neuregelungen betroffen sind 11.385 Untersuchungshäftlinge in deutschen Haftanstalten (Stichtag 31. März 2009).

Aufgrund der veränderten Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern im Zuge der Föderalismusreform verbleibt beim Bund die Zuständigkeit für das „Ob“ der Untersuchungshaft (Anordnung, Voraussetzung und Dauer); die Ländern regeln das „Wie“ des Vollzugs der U-Haft (Haftraum, Verpflegung, Arbeit, Sicherheit und Ordnung).

Der Deutsche Bundestag hat am 28. Mai 2009 das Gesetz zur Änderung des Untersuchungshaftrechts beschlossen, es wird am 1.1.2010 in Kraft treten. Ziel dieses Gesetzes ist eine Verbesserung der Rechte von Untersuchungshäftlingen. Dies soll u. a. durch folgende Neuregelungen realisiert werden:

- Festgenommene sind unverzüglich schriftlich über ihre Rechte zu informieren.
- Untersuchungsgefangene erhalten von Beginn der Haft an einen Pflichtverteidiger, dem auch schon vor Abschluss der staatsanwaltlichen Ermittlungen Akteneinsicht zu gewähren ist.

Das niedersächsische Untersuchungshaftvollzugsgesetz ist bereit seit dem 1.1.2008 in Kraft. Thüringen hat am 19.6.2009 sein Untersuchungshaftvollzugsgesetz verabschiedet; es wird am 1.1.2010 in Kraft treten.

Thüringen hatte innerhalb einer aus zwölf Bundesländern bestehenden Arbeitsgruppe (mit Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein) einen gemeinsamen Entwurf erarbeitet, in dem in wesentlichen Punkten eine Neuregelung vorgenommen wird:

Arbeitsentgelt

Die bisher gültigen Regelungen sehen für Untersuchungsgefangene (im Gegensatz zu Strafgefangenen) aufgrund der Unschuldsvermutung keine Arbeitsverpflichtung vor. Bei freiwilliger Arbeit in Untersuchungshaft liegt das Arbeitsentgelt bisher mit einer Eckvergütung von 5 Prozent niedriger als bei Strafgefangenen (9 Prozent). Die Eckvergütung bezieht sich auf die (sozialversicherungsrechtlich relevante) Bezugsgröße in Höhe von 2.485 Euro, wobei 5 Prozent einem monatlichen

Entgelt von 124,25 Euro entsprechen, 9 Prozent entsprechen 223,65 Euro.

Nach dem 12er-Entwurf der genannten Bundesländer besteht nach wie vor keine Arbeitsverpflichtung, den Untersuchungsgefangenen soll jedoch nach Möglichkeit Arbeit oder sonstige Beschäftigung angeboten werden. Die Vergütung wird der der Strafgefangenen angeglichen und auf 9 Prozent der Bezugsgröße angehoben.

Taschengeldregelung

Die von der BAG-S immer wieder kritisch kommentierte bisherige „Taschengeldregelung“ sieht die Möglichkeit der Beantragung eines zusätzlichen Geldbetrags für die Erfüllung von persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens beim zuständigen Sozialamt vor – ein Verfahren, das für Betroffene oft schwer zu realisieren ist. Auf diese Problematik wird in der Begründung des gemeinsamen 12er-Entwurfs explizit hingewiesen: „Nach geltender Rechtslage besteht zwar formal ein ähnlicher Anspruch gegen den Träger der Sozialhilfe, der sich aber wegen der regelmäßig kurzen Dauer der Untersuchungshaft meist nicht realisieren lässt. Auf diese Weise bleiben Untersuchungsgefangene über Monate ohne eigene finanzielle Mittel. Dies begünstigt die Entstehung subkultureller Abhängigkeiten und führt zu einer nicht zu unterschätzenden Gefahr für die Sicherheit in der Anstalt.“

Vor diesem Hintergrund sieht der 12er-Entwurf eine Taschengeldauszahlung durch die JVA auf Antrag vor. Die Höhe ist gekoppelt an die des Arbeitsentgelts und beträgt 14 Prozent der (neuen) Eckvergütung, was einem monatlichen Betrag von 31 Euro entspricht. Jedoch wird ein Taschengeld nur gewährt, wenn den Betroffenen weder Arbeit noch die Teilnahme an einer Beschäftigungsmaßnahme angeboten werden kann, was – zumindest für bedürftige Untersuchungsgefangene – nun doch eine Arbeitsverpflichtung bedeuten würde.

Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg und Niedersachsen gehen mit ihren Gesetzen bzw. Entwürfen eigene Wege: Hier bleibt das Arbeitsentgelt für Untersuchungsgefangene bei 5 Prozent der Eckvergütung; eine Taschengeldregelung wird von diesen Bundesländern nicht in die Untersuchungshaftvollzugsgesetze aufgenommen. Der bayerische Entwurf befindet sich noch in der Abstimmungsphase. (gs)

Quellen:

Pressemitteilung des Bundesministeriums der Justiz vom 28. Mai 2009 unter: www.bmj.bund.de

Pressemitteilung des Thüringer Justizministeriums vom 16. Juni 2009 unter www.thueringen.de/de/justiz/presse

Exemplarisch für den 12er-Entwurf: „Gesetzesentwurf über den Vollzug der Untersuchungshaft im Freistaat

Sachsen sowie zur Änderung weiterer Gesetze“ unter: http://www.sifs.sachsen.de/lja/jugendhilfe/pdf/lja_ljha_EntwGesetz_UHaftvollzug.pdf

Niedersächsisches Justizvollzugsgesetz (NJVollzG) unter: www.recht-niedersachsen.de/34210/njvollzgb.htm

Gesetz zur Regelung des Vollzuges der Untersuchungshaft und zur Verbesserung der Sicherheit in Justizvollzugsanstalten in Nordrhein-Westfalen (GVUVS NRW) unter:

<http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD14-8631.pdf>

Baden-württembergisches Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform im Justizvollzug unter: <http://www.justizportal-bw.de/servlet/PB/show/1240750/Entwurf%20eines%20Justizvollzugsgesetzbuchs.pdf>

Gesetz zum Schutz von Opfern und Zeugen

Am 3. Juli 2009 hat der Deutsche Bundestag das zweite Opferrechtsreformgesetz beschlossen. Würde das Gesetz noch im Juli 2009 verkündet werden, wäre der 1. Oktober 2009 der Termin seines Inkrafttretens. Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Das zweite Opferrechtsreformgesetz sieht für drei zentrale Bereiche Umgestaltungen vor, nämlich für den Schutz von Verletzten im Strafverfahren, für den Schutz von Zeugen im Strafverfahren sowie für den Schutz von jugendlichen Opfern und Zeugen im Strafverfahren.

Der Schutz von Verletzten im Strafverfahren bezieht sich einerseits auf die verbesserten Möglichkeiten in den Bereichen der Nebenklage und des Opferanwalts. Beispielsweise wird im § 395 StPO den Opfern von Zwangsheirat oder sexueller Nötigung die Möglichkeit eingeräumt, sich dem Verfahren als Nebenkläger anzuschließen. Dies gilt auch für Opfer von Raub, Erpressung oder anderen Delikten gegen höchstpersönliche Rechtsgüter. Zudem wird im § 397a StPO der Kreis derjenigen erweitert, die Anspruch auf die Beordnung eines kostenlosen Opferanwalts haben. Künftig wird der Staat die Anwaltskosten auch bei Straftaten wie etwa bei schwerer Körperverletzung, Raub oder schwerem Stalking tragen, wenn die Tatfolgen besonders schwer sind.

Andererseits werden die Informationspflichten der Strafverfolgungsbehörden gegenüber Verletzten von Straftaten erweitert, da jede Rechtsverfolgung die Kenntnis der Rechte erfordert. Künftig muss schon die Polizei bei der Anzeigenerstattung das Opfer sehr viel umfassender als bisher über seine Rechte belehren und auf spezielle Hilfsangebote von Opferhilfeeinrichtungen hinweisen. Zudem werden durch Änderungen in den §§ 138 und 142 StPO die Auswahlmöglichkeiten der Verletzten bei der Wahl eines anwaltlichen Beistands vergrößert.

Durch eine Ergänzung des § 158 StPO können zudem Verletzte künftig leichter eine Straftat in Deutschland anzeigen, die im europäischen Ausland verübt wurde.

Die Verbesserungen zum Schutz von Zeugen im Strafverfahren beziehen sich zum einen auf die Festschreibung ihrer Rechte bei einer polizeilichen Vernehmung im § 163 Absatz 3 StPO. Zum anderen wird erstmalig gesetzlich verankert, dass ein Zeuge jederzeit einen Rechtsanwalt als Zeugenbeistand hinzuziehen kann. Für den Fall, dass die Staatsanwaltschaft hierüber eine ablehnende Entscheidung trifft, wird fortan eine gerichtliche Überprüfung möglich sein. Des Weiteren wird gesetzlich verankert, dass ein Zeuge auch im Nachhinein den Austausch seiner Wohnadresse gegen eine andere Anschrift verlangen kann, wenn sich eine Gefährdung seiner Person erst nach Beendigung seiner Zeugenaussage ergibt. Anders als bisher muss nun die Staatsanwaltschaft nicht mehr die volle Anschrift des Zeugen in die Anklageschrift aufnehmen, was dem Datenschutz dienen soll.

Zum Schutz von jugendlichen Opfern und Zeugen im Strafverfahren wird die Schutzaltersgrenze in verschiedenen Vorschriften der Strafprozessordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes von derzeit 16 auf 18 Jahre heraufgesetzt. So kann bei Zeugenaussagen von 16- und 17-Jährigen die Öffentlichkeit ausgeschlossen bzw. der Angeklagte zum Schutz des Zeugen aus dem Gerichtssaal entfernt werden. Auch eine Befragung der Zeugen per Video kommt damit in Betracht.

Mit dem Gesetz werden zudem Fälle von Genitalverstümmelungen bei Kindern und Jugendlichen, welche durch Erziehungsberechtigte veranlasst wurden, berücksichtigt.

Die zehnjährige Verjährungsfrist beginnt künftig erst mit der Vollendung des 18. Lebensjahrs des Opfers. Die so verlängerte Strafverfolgungsmöglichkeit soll dabei auch abschreckend wirken. (eb)

Quelle: BMJ Newsletter vom 3. Juli 2009, herausgegeben vom Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums der Justiz

Wahl im Justizvollzug

Am 23. März 2009 stellte die Fraktion „Die Linke“ eine Kleine Anfrage (16/12414), in welcher sie eine Stellungnahme der Bundesregierung zu rechtlichen und tatsächlichen Einschränkungen des aktiven Wahlrechts von Strafgefangenen forderte.

Im § 73 StVollzG (Hilfe während des Vollzuges) ist geregelt, dass ein Gefangener in dem Bemühen zu unterstützen ist, seine Rechte wahrzunehmen, namentlich dabei, sein Wahlrecht auszuüben. Nach Einschätzung der Fraktion „Die Linke“ beschränkt sich diese Hilfe in der Realität aber lediglich auf die Ermöglichung der

Briefwahl. Zudem sei durch den § 29 StVollzG (Überwachung des Schriftwechsels) nicht sichergestellt, dass der für die Briefwahl erforderliche Schriftwechsel durch Vollzugsbeamte nicht überwacht werde.

Nach Aussage der Fraktion „Die Linke“ werden in den Gefängnissen in aller Regel keine beweglichen Wahlvorstände gebildet, wie sie der § 8 (Beweglicher Wahlvorstand) der Bundeswahlordnung (BWO) vorsieht; folglich sei die Wahlbeteiligung in den Gefängnissen sehr gering.

Des Weiteren besteht durch den § 45 Absatz 5 StGB (Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts) die Möglichkeit, dass das Gericht dem Verurteilten für die Dauer von zwei bis zu fünf Jahren das Recht in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, aberkennen kann.

In ihrer Antwort (16/12622) vom 8. April 2009 teilte die Bundesregierung zu den Fragen nach den rechtlichen und tatsächlichen Einschränkungen des aktiven Wahlrechts von Strafgefangenen mit, dass über die Bildung beweglicher Wahlvorstände die Gemeindebehörden entscheiden würden. Zudem würden die von beweglichen Wahlvorständen abgegebenen Stimmen nicht gesondert ausgezählt, sondern vielmehr bei der Ermittlung der Ergebnisse des jeweiligen Wahlbezirkes berücksichtigt. Demnach könne sie keine Auskunft darüber erteilen, in wie vielen Justizvollzugsanstalten bei der letzten Bundestagswahl bewegliche Wahlvorstände gebildet worden seien.

Ähnlich uneindeutig äußerte sich die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Grundsätze der Allgemeinheit und Gleichheit der Wahl zu der Frage nach der weitgehenden Beschränkung der Gruppe der Inhaftierten auf die Briefwahl. Auch hierzu merkte die Bundesregierung an, dass ihr keine Erkenntnisse dazu vorliegen würden, sie aber davon ausgehen würde, dass Wahlberechtigte in Justizvollzugsanstalten unbeschadet ihr aktives Wahlrecht ausüben könnten. Auf die Zusatzfrage zu diesem Punkt, was die Bundesregierung gegebenenfalls unternehmen wird, um der Sollvorschrift des § 8 BWO zur effektiveren Durchsetzung zu verhelfen, zog es diese vor, sich gar nicht zu äußern.

Des Weiteren lagen der Bundesregierung weder Erkenntnisse darüber vor, in welchen Bundesländern Justizvollzugsanstalten Aufsichtsbehörden regelmäßig oder gelegentlich Daten zu der Anzahl der Gefangenen, die sich um Briefwahlunterlagen bemüht hatten, übermitteln, noch welche Angaben diese Übermittlungen genau beinhalten. Auf die Zusatzfrage der Fraktion „Die Linke“ zu diesem Punkt, ob durch eine Übermittlung solcher Daten der Grundsatz der geheimen Wahl betroffen sei, sah die Bundesregierung keinen Verstoß gegen das Wahlgeheimnis, wenn eine Übermittlung rein zahlenmäßiger Angaben ohne Personenbezug erfolgen würde.

| §§ des STGB | Art der Straftat | 1990 | 1991 | 1992 | 1993 | 1994 | 1995 | 1996 | 1997 | 1998 | 2000 | 2003 | Insg |
|------------------|----------------------------------------------------------------------|----------|----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|----------|----------|----------|----------|-----------|
| 81-82 | Hochverrat | 1 | | | | | | | | | | | 1 |
| 86 | Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen | | | | | | | 1 | | | | | 1 |
| 93-101a | Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit | 5 | 3 | 12 | 12 | 12 | 11 | 12 | 2 | 2 | 3 | | 74 |
| 107-108e | Wahlvergehen | | | | | | | | | | | 1 | 1 |
| Insgesamt | | 6 | 3 | 12 | 12 | 12 | 11 | 13 | 2 | 2 | 3 | 1 | 77 |

Ein weiterer Punkt der Fraktion „Die Linke“ bezog sich auf die Frage nach einem möglichen gesetzgeberischen Regelungsbedarf, um die so genannte Wahlpost eines Gefangenen unter ein Überwachungsverbot zu stellen. Hierauf antwortete die Bundesregierung in einem eher technokratischen Sinne: Die Wahlbenachrichtigung würde in der Regel als offene Karte versandt. Für diese, für den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins sowie für den Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen selbst, würde kein Bedürfnis nach Vertraulichkeit bestehen. Der ausgefüllte Stimmzettel würde dann vom Briefwähler im amtlichen Stimmzettelumschlag neben dem ausgefüllten Wahlschein im amtlichen Wahlbriefumschlag versandt. Der Wahlbrief wäre zudem als solcher erkennbar, die Anschrift des Empfängers sei vorgegeben. So wären in der Praxis keine Fälle denkbar, in denen die Öffnung eines Wahlbriefes aus Gründen der Resozialisierung eines Gefangenen oder aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt erforderlich sein könnte, wie sie der § 29 Absatz 3 StVollG erfordert.

In ihrer Antwort auf die Frage der Fraktion „Die Linke“ nach der Anzahl und der Form der Delikte, welche seit dem Jahr 1990 nach dem § 45 Absatz 2 und Absatz 5 StGB (Verlust des Stimmrechts) sanktioniert wurden, verwies die Bundesregierung auf die Ausführungen des Statistischen Bundesamtes. Die obenstehende Tabelle gibt die Ergebnisse wieder.

Seit 1990 wurde in insgesamt 77 Fällen nach § 45 Absatz 2 und Absatz 5 StGB sanktioniert, wobei aus der Tabelle nicht ersichtlich ist, ob die Sanktionierung nach Absatz 2 oder Absatz 5 erfolgte.

Zusammenfassend erscheint die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion „Die Linke“ eher unbefriedigend und wenig konkret zu sein. Möglicherweise spiegelt sich hierin ein gewisses Desinteresse wieder, mindestens aber doch ein mangelndes Problembewusstsein. (eb)

Quelle: Bundestags-Drucksache 16/12622

GESUNDHEIT

Heroin auf Rezept

Nach etlichen Versuchen ist es endlich gelungen, die rechtlichen Voraussetzungen für die Behandlung Schwerstabhängiger mit Diamorphin (synthetisch hergestelltes Heroin) zu schaffen: Der Deutsche Bundestag hat sich am 29. Mai 2009 mit breiter Mehrheit für die Verschreibungsfähigkeit von Diamorphin ausgesprochen. Das Gesetz wurde am 10. Juli 2009 abschließend im Bundesrat beraten; auf die Anrufung des Vermittlungsausschusses wurde verzichtet. Das Gesetz ist seit dem 21. Juli 2009 in Kraft.

Mit dem Gesetz werden die Ergebnisse einer Arzneimittelstudie umgesetzt, die die Behandlungserfolge von Diamorphin und Methadon bei schwerstabhängigen Patienten verglichen hat. Hierbei erwies sich die Diamorphinbehandlung bzgl. der Verbesserung des Gesundheitszustandes, der Reduktion des Beikonsums und der verbesserten sozialen Integration als die erfolgreichere Therapie. Die diamorphingestützte Substitutionstherapie wird als zusätzliche Behandlungsoption bei schätzungsweise 1.500 bis 3.000 schwerstkranken Heroinabhängigen zur Anwendung kommen. (gs)

Quelle: Pressemitteilung des Bundesministeriums für Gesundheit vom 29. Mai 2009 unter: www.bmg.bund.de

TAGUNGSBERICHTE

14. Deutscher Präventionstag: „Solidarität leben – Vielfalt sichern“

Der 14. Deutsche Präventionstag (DPT) fand vom 08.-09. Juni 2009 in Hannover unter der Schirmherrschaft des Ministerpräsidenten des Landes Niedersachsen, Christian Wulff, statt. Das Motto des diesjährigen Kongresses: „Solidarität leben – Vielfalt sichern“ steht für Präventionserfolge gegen Ausgrenzung, gegen Kriminalität und gegen Entsolidarisierung. Ich zitiere dazu aus der Begrüßungsansprache von Erich Marks, DPT-Geschäftsführer:

„Grundlegende gesellschaftliche Veränderungen und aktuelle Entwicklungen bringen Chancen, aber auch Risiken, produzieren Gewinner, aber auch Verlierer. So war im Jahr 2005 rund ein Viertel (26 %) der deutschen Bevölkerung vom Risiko der Einkommensarmut betroffen, durch sozial- und familienpolitische Transferleistungen konnte dieses Risiko auf 13 % gesenkt werden. In diesen unsicheren Zeiten leistet Kriminalprävention einen nicht zu unterschätzenden Beitrag zu sozialer Teilhabe, Integration und Solidarität. Kriminalprävention, das sind nicht nur Strategien, Programme und Maßnahmen zur Verhinderung und Verminderung von Kriminalität. Kriminalprävention bedeutet auch, wo immer dies möglich ist: Ausgrenzung vermeiden und Integration fördern!“

Nach der Begrüßung durch den DPT-Geschäftsführer und die thematische Einführung durch die Verfasserin des DPT-Gutachtens, Dr. Wiebke Steffen, den Grußworten von Professor Dr. Hans-Jürgen Kerner (Kongresspräsident, Vorsitzender der Deutschen Stiftung für Verbrechensverhütung und Straffälligenhilfe und Präsident des DBH-Fachverbandes für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik), Bernd Strauch (Bürgermeister Hannover) und Christian Wulff (Niedersächsischer Ministerpräsident) hielt der Bundesminister des Innern, Dr. Wolfgang SCHÄUBLE, einen Festvortrag zum Thema „Was hält die Gesellschaft zusammen?“. Diesen Vortrag können Sie vollständig auf der Homepage des DPT nachlesen:

<http://www.praeventionstag.de/nano.cms/de/Dokumentation/Details/XID/867>

Ständige Veranstaltungspartner des DPT sind die DFK-Stiftung, das Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK), der Weiße Ring und das DBH-Bildungswerk; dazu kamen 2009 das Land Niedersachsen und die Landeshauptstadt Hannover als gastgebende Veranstaltungspartner.

Den Kongress besuchten insgesamt ca. 3.000 Interessierte aus allen Bereichen der Prävention in Kommunen,

bei der Polizei, in der Opferhilfe, in der Straffälligenhilfe, in der Jugendhilfe, in der Justiz, in den Kirchen, in Schulen, im Gesundheitswesen, in Vereinen und Verbänden sowie in Politik und Wissenschaft. Darunter auch viele ausländische Gäste und Teilnehmende am 3rd Annual International Forum for Crime Prevention. Sie sind aus über 30 Staaten angereist, u.a. Delegationen aus Bulgarien, Dänemark, Kroatien, Österreich, Rumänien und der Schweiz. Die Kolleginnen und Kollegen mit den weitesten Anreisen kamen in diesem Jahr aus Kanada, Peru, Südafrika und Indien. Im Rahmen der bewährten Struktur Schwerpunktthema, Offenes Forum, Projektslots, Internetforum, International Forum (AIF) und DPT-Universität hielten Experten aus dem Feld der Kriminalprävention insgesamt 120 Vorträge. In dem neuen und sehr gut angenommenen Format Projektslots wurden über 60 Kurzvorträge zu verschiedenen Themen, Projekten und Initiativen gehalten. In der kongressbegleitenden Ausstellung, auf der DPT-Bühne und im Filmforum stellten über 150 Projekte und Institutionen ihre Arbeit vor.

So gelingt es dem Präventionstag seit nunmehr 14 Jahren immer wieder erfolgreich ein Diskussionsforum für aktuelle und grundsätzliche Fragen der Prävention zu bilden, den Erfahrungsaustausch zu ermöglichen und Partner in der Prävention zusammenzuführen. Darüber hinaus werden wertvolle Empfehlungen an Praxis, Politik, Verwaltung und Wissenschaft erarbeitet.

Wie es schon fast Tradition ist, hat Frau Dr. Wiebke Steffen auch in diesem Jahr ein viel beachtetes Gutachten zum Schwerpunktthema erstellt und der Programmbeirat eine „Hannoveraner Erklärung“ verabschiedet. Beides ist – wie auch mehrere Vorträge und Dokumentationen des Kongresses im – Internet unter www.praeventionstag.de nachzulesen. Die Hannoveraner Erklärung ist in diesem Heft abgedruckt. Noch ein Hinweis für die Zukunft: Der 15. DPT wird vom 10.-11. Mai 2010 im ICC Berlin unter dem Schwerpunktthema „Bildung – Prävention – Zukunft“ stehen.

*Renate Engels
Leiterin des DBH-Bildungswerks und
Mitglied des DPT-Programmbeirats
Vorstandsmitglied BAG-S*

Deutscher Präventionstag und Veranstaltungspartner

Hannoveraner Erklärung des 14. Deutschen Präventionstages

8.-9. Juni 2009 in Hannover

Unsere Gesellschaft hat sich in den letzten Jahrzehnten in allen wesentlichen sozialen, kulturellen, wirtschaftlichen und politischen Bereichen in einem geradezu atemberaubenden Tempo verändert. Unübersehbar haben die gesellschaftlichen Modernisierungs- und Um-

strukturierungsprozesse Chancen, aber auch Risiken gebracht, haben nicht nur Sonnenseiten, sondern auch Schattenseiten, haben nicht nur Gewinner, sondern auch Verlierer. Das sind Entwicklungen, die durch die aktuellen (wirtschaftlichen) Ereignisse noch einmal betont und beschleunigt worden sind.

Zu den Modernisierungsrisiken gehören auch soziale Desintegration und mangelnde soziale Teilhabe. Beides kann zu einem Anstieg des gesellschaftlichen Kriminalitätsniveaus, insbesondere des Gewaltniveaus sowie der Angst davor führen. Deshalb hat der 14. Deutsche Präventionstag diese Problematik – oder vielmehr: Wege aus dieser Problematik – zu seinem Schwerpunktthema gemacht: „Solidarität leben – Vielfalt sichern“.

Auf der Basis des Gutachtens von Dr. Wiebke Steffen „Moderne Gesellschaften und Kriminalität. Der Beitrag der Kriminalprävention zu Integration und Solidarität“ zum Schwerpunktthema geben der Deutsche Präventionstag, seine ständigen Veranstaltungspartner sowie seine diesjährigen gastgebenden Veranstaltungspartner diese „Hannoveraner Erklärung“ ab.

Lebenslagen und Lebenschancen in Deutschland: Risiken nehmen zu, die Gesellschaft driftet immer weiter auseinander

- Die Modernisierung unserer Gesellschaft mit ihren Merkmalen der zunehmenden funktionalen Differenzierung, der Individualisierung und der sozialen Desintegration hat nicht nur für die Gesellschaft insgesamt, sondern auch für die Einzelnen Chancen wie Risiken gebracht.
- Die Einzelnen haben nicht nur weit größere Chancen zu persönlicher Unabhängigkeit und Autonomie als in früheren Gesellschaften, können nicht nur ihr Leben (weitgehend) selbst bestimmen, sie müssen es auch – und nicht alle sind dazu fähig und in der Lage.
- Das vor allem dann nicht, wenn ihre realen Lebensbedingungen die soziale Teilhabe und Integration in die Gesellschaft (drastisch) beschränken.
- Die Lebenslagen haben sich für große Teile der Bevölkerung in Deutschland in den letzten Jahren und Jahrzehnten erheblich verschlechtert. Das machen alle Berichte und Analysen etwa zu den Armutsriskien, zur Bildungssituation, zur Integration von Migranten und ihren Kindern deutlich: Die Gesellschaft driftet immer weiter auseinander, die sozialen Unterschiede werden größer, Integrationsprobleme nehmen zu, die soziale Teilhabe ganzer Bevölkerungsgruppen ist in Frage gestellt.
- Die Verschlechterung der Lebenslagen und damit auch der Lebenschancen wirkt sich vor allem zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen aus. Einkommens-, Bildungs- und Integrationsarmut führen zu Entwicklungsstörungen und betreffen insbesondere Kinder unterer Sozialgruppen und solche mit einem Migrationshintergrund.

Kriminalität als Folge und Risiko von gesellschaftlicher Modernisierung und prekären Lebenslagen: Noch ist die Lage erstaunlich günstig

- Auf gesellschaftlicher Ebene zählen Kriminalität und Kriminalitätsfurcht zu den Modernisierungsrisiken, können gesellschaftliche Desintegrationserscheinungen – wie die Verschärfung sozialer Ungleichheit, der Rückzug der Menschen aus den Institutionen, die Zerstörung sozialer Beziehungen, die Pluralisierung von Werten und Normen – zu einem Anstieg des Kriminalitätsniveaus führen, insbesondere des Gewaltniveaus. Auf der individuellen Ebene gelten die damit korrespondierende Einkommens-, Bildungs- und Integrationsarmut sowie die Erfahrung sozialer Ungerechtigkeit und sozialen Ausschlusses als wichtige Ursachen von Kriminalität, insbesondere von Gewaltkriminalität.
- Erstaunlicherweise zeigen jedoch weder die Längsschnittauswertungen der Polizeilichen Kriminalitätsstatistik für die Bundesrepublik Deutschland, noch die Ergebnisse von Dunkelfelduntersuchungen – jeweils mit dem Schwerpunkt auf der Jugendgewaltkriminalität –, dass sich die Zunahme sozialer Desintegrationserscheinungen (auch) in Richtung einer Zunahme der Jugendgewaltkriminalität auswirkt. Zumindest nicht im Sinne von unilinearen, eindeutigen Zusammenhängen.
- Diese überraschend günstige Entwicklung der Jugendkriminalität insgesamt und auch der Jugendgewaltkriminalität darf allerdings nicht den Blick darauf verstellen, dass sich sowohl im Hellfeld wie im Dunkelfeld der Kriminalität auch problematische Entwicklungen und Befunde zeigen. So gibt es nicht nur in einzelnen Städten und Gemeinden räumlich oder gruppenmäßig umgrenzte besondere Problemlagen, sondern auch intensiv und dauerhaft auffällige junge Menschen. Für die jungen Gewalt-Intensivtäter, von denen sehr viele einen Migrationshintergrund haben, sind problematische Lebenslagen und die Kumulation von Risikofaktoren kennzeichnend. Von diesen Faktoren und den damit verbundenen Desintegrations- und Exklusionserfahrungen her, kann die hohe Belastung dieser „Systemverlierer“ mit Gewaltkriminalität nicht überraschen. Allerdings ist das ein Befund, der nicht erst seit einigen Jahren festzustellen ist und deshalb auch nicht nur in einen Zusammenhang mit

den größer werdenden sozialen und ethno-kulturellen Unterschieden gebracht werden kann.

Der Beitrag der Kriminalprävention zu Integration und Solidarität: Inklusion statt Exklusion

- Eine Erklärung für die überraschend günstige Entwicklung der Jugendgewaltkriminalität dürfte in der im allgemeinen deutlichen, aber angemessenen Reaktion auf diese Kriminalität liegen und hier insbesondere in der sehr positiven Entwicklung, die Programme und Maßnahmen der Kriminalprävention in Deutschland genommen haben.
- Kennzeichnend ist die erzieherische Grundhaltung dieser kriminalpräventiven Strategien, nämlich die Überzeugung, dass Gewalt im Kindes- und Jugendalter vorrangig durch Erziehung, Lernen und Kompetenzerwerb bewältigt werden kann. Diese erzieherische Grundhaltung ist eine inkludierende, Solidarität vermittelnde Haltung. Sie signalisiert: „Wir geben euch nicht auf, wir wollen, dass ihr dazu gehört“.
- Wenn Kriminalprävention auf Inklusion, auf soziale Teilhabe und Partizipation gerichtet ist, den öffentlichen Raum sichert und das Sicherheitsgefühl verbessert, dann ist und schafft sie auch soziales Kapital: Eine Atmosphäre der Solidarität, der Zugehörigkeit und des sozialen Vertrauens, der Verlässlichkeit der gemeinsam geteilten Regeln, Normen und Werte und nicht zuletzt des Vertrauens in die Institutionen des Staates.
- Dadurch leistet Kriminalprävention einen nicht zu unterschätzenden Beitrag zur Gewährleistung von Vielfalt, gerade in „unsicheren Zeiten“. Es geht namentlich darum, die Pluralität sozialer sowie ethnisch-kultureller Gruppierungen, Lebensstile, Verhaltensweisen, Werte und Normen zu sichern. Es gilt, die mit ihnen verbundenen Chancen für ein anregendes Zusammenleben zu nutzen, aber auch gelegentliche Spannungen, wie sie auch sonst in Gemeinschaft und Gesellschaft unvermeidlich auftreten, aushalten zu lernen.

Der Deutsche Präventionstag appelliert an die Verantwortlichen in der Politik und in den Medien sowie in zivilgesellschaftlichen Gruppierungen auf kommunaler, Landes- und Bundesebene:

- den Beitrag der Kriminalprävention zu sozialer Teilhabe, Integration und Solidarität wahrzunehmen, zu würdigen und diesen bewährten Weg der Verdeutlichung gesellschaftlich verbindlicher Normen und Werte zu unterstützen und auszubauen;
- gerade den jungen Menschen, die sich nicht nur am Rande der Gesellschaft fühlen, sondern es auch sind, Zugehörigkeit zu vermitteln, sie zu integrieren und nicht – etwa durch repressive Maßnahmen – weiter auszuschließen und auszugrenzen;
- Einkommens-, Bildungs- und Integrationsarmut abzubauen, sozialen Desintegrationserscheinungen entgegen zu wirken mit dem Ziel einer gleichberechtigten wirtschaftlichen, politischen, sozialen und kulturellen Teilhabe aller Bevölkerungsgruppen.

Der 14. Deutsche Präventionstag greift auch die Forderungen und Appelle der „Wiesbadener Erklärung“ des 12. Deutschen Präventionstages (18.-19. Juni 2007 in Wiesbaden) und der „Leipziger Erklärung“ des 13. Deutschen Präventionstages (2.-3. Juni 2008 in Leipzig) auf:

- die positiven Entwicklungen der Jugendkriminalität zur Kenntnis zu nehmen,
- die erzieherische Grundhaltung der kriminalpräventiven Initiativen und Programme zu unterstützen,
- die vielfältigen Kooperationen zwischen den verschiedenen Handlungsfeldern im Sinne eines gesamtgesellschaftlichen Verständnisses von Kriminalprävention zu fördern sowie
- alle Möglichkeiten zu nutzen, um bürgerschaftliches Engagement für Kriminalprävention auszudehnen und zu intensivieren, denn ohne engagierte Bürgerinnen und Bürger ist eine sichere Gesellschaft nicht möglich.

Hannover, 9. Juni 2009

AKTUELLE URTEILE

Anrechnung von Überbrückungsgeld

Landessozialgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 24. April 2009 (Az.: L 12 AS 5623/08):

„Ein nach einer Entlassung aus der Strafhaft nach § 51 StVollzG gezahltes Überbrückungsgeld ist als Einkommen im Sinne von § 11 SGB II für eine Dauer von lediglich vier Wochen zu berücksichtigen und nicht nach § 2 Abs. 4 Satz 3 Alg II-VO auf einen längeren Zeitraum aufzuteilen.“

Dem Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 24. April 2009 liegt der Fall eines Haftentlassenen zugrunde, dem anlässlich seiner Entlassung der Betrag von EUR 1.366,13 an Überbrückungsgeld gemäß § 51 StVollzG ausgezahlt worden ist. Der zuständige Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende stellte sich hier auf den Standpunkt, bei dieser Summe würde es sich um eine einmalige Einnahme im Sinne des § 11 Abs. 1 SGB II in Verbindung mit § 2 Abs. 4 Alg II-VO handeln, welche auf einen Zeitraum von fünf Monaten, verteilt ab dem Zuflussmonat, anteilig anzurechnen sei. Der Haftentlassene stellte sich hingegen hierbezüglich auf den Standpunkt, er hätte von diesem Übergangsgeld EUR 1.000 zur Schuldentilgung verwendet, was der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit dem Hinweis darauf zurückwies, es sei nicht die Aufgabe der Grundsicherung für Arbeitsuchende, die privaten Verbindlichkeiten von bedürftigen Personen zu tilgen.

Die Berufungsinstanz tätigte schließlich die nun folgenden Aussagen von grundsätzlicher Bedeutung:

Ein nach § 51 StVollzG zur Auszahlung gelangendes Überbrückungsgeld stellt ein nach § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II zu berücksichtigendes Einkommen dar, denn es handelt sich hier um eine Einnahme in Geld. Für diese Qualifikation spricht die vom Bundesverwaltungsgericht noch zur Zeit der Gültigkeit des BSHG mit Urteil vom 18. Februar 1999 (BVerwGE 108, S. 296 ff.) begründete Zuflusstheorie. Einkommen stellt hiernach alles dar, was ein Hilfebedürftiger während eines Zahlungszeitraums wertmäßig dazu erhält.

Ein Überbrückungsgeld verkörpert dem LSG Baden-Württemberg gemäß keine zweckbestimmte Einnahme gemäß § 11 Abs. 3 Ziff. 1 a) SGB II. Die diesem Betrag nach § 51 Abs. 1 StVollzG ausdrücklich beigemessene Zweckbestimmung, den notwendigen Lebensunterhalt des Gefangenen und seiner Unterhaltsberechtigten für die ersten vier Wochen nach der Entlassung zu sichern, spricht dagegen.

In Bezug auf die Frage, auf welche Weise das als Einkommen zu berücksichtigende Überbrückungsgeld auf das Arbeitslosengeld II anzurechnen ist, hält das LSG

Baden-Württemberg § 51 Abs. 1 StVollzG für die speziellere, der Alg II-VO vorgehende Norm. Bedingt durch die aus § 51 Abs. 1 StVollzG hervorgehende Unterhaltssicherungsfunktion in Bezug auf die ersten vier Wochen nach der Haftentlassung vertrat das LSG Baden-Württemberg die Auffassung, es wäre „geboten, die Einnahme auch im Rahmen der Prüfung einer Leistungsberechtigung nach dem SGB II entsprechend zu berücksichtigen und nicht als Einkommen auf einen längeren Zeitraum aufzuteilen. Ansonsten hätte dies zur Folge, dass der Gesetzeszweck verfehlt würde, denn bei Anrechnung des Überbrückungsgeldes auf einen längeren Zeitraum wäre der Strafgefangene nach Entlassung aus der Haft entgegen dem Gesetzeszweck von § 51 Abs. 1 StVollzG auch in den ersten vier Wochen nach der Entlassung auf Sozialhilfe bzw. Leistungen nach dem SGB II angewiesen.“

Im Fall eines um Leistungen der Grundsicherung im Alter gemäß den §§ 41 ff. SGB XII nachsuchenden Haftentlassenen bestätigte in der Folgezeit das Sozialgericht Aachen mit Urteil vom 14. Juli 2009 (Az.: S 20 SO 20/09) die Ansicht, dass ein am Ende des Freiheitsentzugs ausbezahltes Überbrückungsgeld ein zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhalts zweckgebunden für den Folgemonat einzusetzendes Vermögen darstellt. Auch dieses Gericht ließ aber – in entsprechender Weise wie das LSG Baden-Württemberg – die Erhebung eines weiteren Rechtsmittels angesichts der grundsätzlichen Bedeutung dieser Angelegenheit zu. Es bleibt weiterhin spannend.

*Dr. Manfred Hammel
Caritasverband für Stuttgart e. V.*

Zugang zu gesetzlicher Krankenversicherung für Haftentlassene

LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 25. Februar 2009 (Az.: L 11 KR 497/09 ER-B):

„Das Tatbestandsmerkmal ‚zuletzt gesetzlich krankenversichert‘ im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 13 a) SGB V ist nicht in der Weise zu verstehen, dass eine Person, die zuvor lediglich Leistungen der Gesundheitsfürsorge nach den §§ 56 ff. StVollzG bezogen hat, hinsichtlich der Begründung einer gesetzlichen Krankenversicherungspflicht ausscheidet.“

Dem Beschluss des LSG Baden-Württemberg vom 25. Februar 2009 lag der Fall eines mittellosen Haftentlassenen zugrunde, der unmittelbar nach seiner Entlassung um die Begründung eines gesetzlichen Krankenversicherungsschutzes nachsuchte. Er trug vor, er sei wegen seiner Abhängigkeitserkrankung auf eine regelmäßige und dauerhafte ärztliche Behandlung angewiesen. Der von diesem Bedürftigen angegangene Träger der gesetzlichen Krankenversicherung lehnte aber ab, da kein Pflichtversicherungsverhältnis nach § 5 Abs. 1 SGB V

bestehen würde und verwies den Antragsteller auf die Inanspruchnahme von Krankenhilfe nach § 48 SGB XII. Leistungen der Gesundheitsfürsorge gemäß den §§ 56 ff. StVollzG konnte der Antragsteller nicht mehr beanspruchen, denn eine entsprechende Berechtigung endete mit seiner Entlassung.

Das LSG Baden-Württemberg tätigte in dieser Entscheidung die nun folgenden Aussagen von grundsätzlicher Bedeutung:

Das eine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung begründende Tatbestandsmerkmal „zuletzt gesetzlich krankenversichert“ entsprechend § 5 Abs. 1 Nr. 13 a) SGB V ist nicht in der Weise zu verstehen, dass eine Person, die zuvor Leistungen der Gesundheitsfürsorge nach den §§ 56 ff. StVollzG bezogen hat, kein Versicherungspflichtverhältnis mehr begründen kann. Es reicht aus, wenn ein Antragsteller bis zu seiner Inhaftierung bei einer Krankenkasse versichert war, damit sich dieser Haftentlassene nach seiner Freilassung auf § 5 Abs. 1 Nr. 13 a) SGB V berufen kann. Eine „Unterbrechung“ der Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenkasse durch den Anspruch auf freie Gesundheitsfürsorge nach dem StVollzG ist für diesen Pflichtversicherungsanspruch ohne Bedeutung.

Dieser Einschätzung schlossen sich zwischenzeitlich auch die Sozialgerichte Würzburg (Beschluss vom 12. Mai 2009 – Az.: S 6 KR 134/09.ER) und Aachen an: Letzteres Gericht rückte mit Beschluss vom 15. Mai 2009 (Az.: S 13 KR 71/09.ER) sogar ausdrücklich von der von ihm in diesem Sachzusammenhang früher vertretenen, gegenteiligen Auffassung ab. Mit Beschluss vom 3. Juli 2009 (Az.: S 13 KR 98/09.ER) stellte das Sozialgericht Aachen aber auch heraus, „eine endgültige Klärung der Rechtslage, insbesondere eine obergerichtliche Grundsatzentscheidung über die Auslegung des Tatbestandsmerkmals „zuletzt gesetzlich krankenversichert“ nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 a) SGB V“ wäre „kurzfristig nicht zu erwarten“. Die weitere Entwicklung dieser Rechtsdiskussion ist deshalb aufmerksam zu verfolgen.

*Dr. Manfred Hammel
Caritasverband für Stuttgart e. V.*

Kein Ausschluss von SGB II-Leistungen bei Ersatzfreiheitsstrafe

Verwaltungsgericht Bremen, Gerichtsbescheid vom 8. April 2009 (Az.: S 3 K 2721/07):

„Die Verbüßung einer Ersatzfreiheitsstrafe stellt keinen Aufenthalt in einer Einrichtung zum Vollzug einer richterlich angeordneten Freiheitsentziehung im Sinne des § 7 Abs. 4 Satz 2 SGB II dar.“

Im vom Verwaltungsgericht Bremen am 8. April 2009 entschiedenen Fall hatte der Kläger infolge der Unein-

bringlichkeit der von ihm zu entrichtenden Geldstrafe in einer Justizvollzugsanstalt eine 20-tägige Ersatzfreiheitsstrafe zu verbüßen (§ 43 Satz 1 StGB). Der Kläger bezog bis zu seiner Ingewahrsamnahme Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts gemäß den §§ 19 ff. SGB II, insbesondere die Regelleistung nach § 20 SGB II sowie Leistungen für Unterkunft und Heizung entsprechend § 22 Abs. 1 SGB II.

Unter Verweis auf § 7 Abs. 4 Sätze 1 und 2 SGB II erklärte der für den Kläger zuständige Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende die Aufhebung der für die Zeit der Ingewahrsamnahme des Klägers ihm gemäß dem SGB II bewilligten Mittel bzw. verlangte deren Erstattung. Dieser öffentliche Träger stellte sich hier auf den Standpunkt, bei der Verbüßung einer Ersatzfreiheitsstrafe würde es sich um einen „Aufenthalt in einer Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung“ handeln, der gemäß § 7 Abs. 4 Satz 2 SGB II dem Aufenthalt in einer stationären Einrichtung nach § 7 Abs. 4 Satz 1 SGB II gleichgestellt sei. Dies würde grundsätzlich zu einem Verlust sämtlicher Ansprüche auf die Gewährung von Leistungen entsprechend dem SGB II führen.

Das Verwaltungsgericht Bremen folgte dieser Argumentation aber nicht. Der Tenor war vielmehr der, dass die Verbüßung einer Ersatzfreiheitsstrafe gerade **keinen** Aufenthalt in einer Einrichtung zum Vollzug einer richterlich angeordneten Freiheitsentziehung im Sinne des § 7 Abs. 4 Satz 2 SGB II darstellt. Gemäß § 459 e Abs. 1 StPO wird eine Ersatzfreiheitsstrafe auf Anordnung der Vollstreckungsbehörde, d. h. der Staatsanwaltschaft, vollstreckt. Es erfolgt hier keine weitere Entscheidung des zuständigen Richters.

Der Gesetzesbegründung entsprechend (BT-Drucksache 16/1410, Seite 50) liegt ein Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung „insbesondere vor bei dem Vollzug einer Strafhaft, Untersuchungshaft, Maßregeln der Besserung und Sicherung, einstweiliger Unterbringung, der Absonderung nach dem Bundesseuchengesetz, Geschlechtskrankheitengesetz, der Unterbringung psychisch Kranker und Suchtkranker nach den Unterbringungsgesetzen der Länder sowie dann, wenn nach § 1666 BGB das Vormundschaftsgericht die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes trifft“.

Die Ersatzfreiheitsstrafe ist hier nicht als Ausschlussgrund entsprechend § 7 Abs. 4 Sätze 1 und 2 SGB II erwähnt, was das Verwaltungsgericht Bremen in seiner hierbezüglich eingenommenen Linie bestärkte. In seinem in einem ähnlich gelagerten Fall ergangenen Beschluss vom 26. Juni 2009 (Az.: S 26 AS 1118/09.ER) trat das Sozialgericht Bremen den vom Verwaltungsgericht Bremen vertretenen Aussagen ausdrücklich bei und verpflichtete die Bremer Arbeitsgemeinschaft für Integration und Soziales zur Gewährung von Leistungen nach

den §§ 19 ff. SGB II während der Dauer der Verbüßung der Ersatzfreiheitsstrafe durch den Antragsteller:

Eine Auffassung, die aber nicht in Einklang mit den Inhalten der von der Bundesagentur für Arbeit zu § 7 SGB II herausgegebenen fachlichen Hinweise steht. Unter der Ziff. 7.37 b („Ersatzfreiheitsstrafe“) wird ausdrücklich ausgeführt: „Tritt an die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe eine Ersatzfreiheitsstrafe (§ 43 StGB) führt dies ebenfalls zum Leistungsausschluss“.

Das sich an dieser Stelle darstellende Problem besteht darin, dass die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende es ablehnen, diese Gerichtsentscheidungen zu akzeptieren. Es erfolgt vielmehr der Hinweis darauf, es bestünde hier noch keine höchstrichterliche Rechtsprechung. Es kann deshalb nur empfohlen werden, in entsprechenden Fällen gegen eine Streichung des Arbeitslosengeldes II sofort Widerspruch zu erheben sowie beim zuständigen Sozialgericht einen Eilantrag auf Verpflichtung der ARGE zur Weitergewährung von Leistungen zu stellen.

*Dr. Manfred Hammel
Caritasverband für Stuttgart e. V.*

Bundesverfassungsgericht - Pressestelle - Pressemitteilung Nr. 64/2009 vom 18. Juni 2009

Verfassungsbeschwerde gegen Versagung von Beratungshilfe erfolgreich

Die Beschwerdeführerin beantragte beim Amtsgericht Beratungshilfe nach dem Beratungshilfegesetz (BerHG), um sich mit einem Widerspruch gegen die Kürzung von Arbeitslosengeld II zu wenden. Die Beratungshilfe wurde ihr u.a. mit der Begründung versagt, dass ein vernünftiger Ratsuchender ohne anwaltliche Hilfe Widerspruch eingelegt hätte; es sei der Beschwerdeführerin zumutbar, bei der Widerspruchsbehörde vorzusprechen und deren kostenlose Beratung in Anspruch zu nehmen, auch wenn diese mit der Ausgangsbehörde identisch sei. Der Bescheid werde im Widerspruchsverfahren von Amts wegen überprüft, ohne dass es rechtlicher Ausführungen zur Begründung bedürfe.

Die 2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts hat diesen Beschluss des Amtsgerichts auf die Verfassungsbeschwerde der Beschwerdeführerin hin aufgehoben und zur erneuten Entscheidung zurückverwiesen. Die Entscheidung verletzt die Beschwerdeführerin in ihrem Anspruch auf Rechtswahmnehmungsgleichheit (Art. 3 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG und Art. 20 Abs. 3 GG), wonach eine weitgehende Angleichung der Situation von Bemittelten und Unbemittelten auch im außergerichtlichen Rechtsschutz geboten ist. Vergleichsmaßstab ist das Handeln eines Bemittelten, der bei der Inanspruchnahme von Rechtsrat auch die Kosten vernünftig abwägt. Ein vernünftiger Rechtsu-

chender darf sich unabhängig von Begründungspflichten aktiv am Verfahren beteiligen. Für die Frage, ob er einen Anwalt hinzuziehen würde, kommt es insbesondere darauf an, inwieweit er fremde Hilfe zur effektiven Ausübung seiner Verfahrensrechte braucht oder selbst dazu in der Lage ist. Im vorliegenden Fall benötigte die Beschwerdeführerin fremde Hilfe wegen eines rechtlichen Problems, das zum Zeitpunkt der Antragstellung noch keine höchstrichterliche Klärung erfahren hatte.

Entgegen dem Beschluss des Amtsgerichts kann es der Beschwerdeführerin nicht zugemutet werden, den Rat derselben Behörde in Anspruch zu nehmen, deren Entscheidung sie im Widerspruchsverfahren angreifen will. Auch bei einer organisatorisch getrennten und mit anderem Personal ausgestatteten Widerspruchsstelle entscheidet dann dieselbe Ausgangs- und Widerspruchsbehörde über die Leistungen der Beschwerdeführerin. Es besteht die abstrakte Gefahr von Interessenkonflikten, die die beratungsbedürftige Beschwerdeführerin selbst nicht durchschauen kann. Aus Sicht der Rechtsuchenden ist der behördliche Rat nicht mehr dazu geeignet, ihn zur Grundlage einer selbstständigen und unabhängigen Wahrnehmung ihrer Verfahrensrechte im Widerspruchsverfahren zu machen. Im Hinblick auf die prozessrechtlichen Grundsätze der Waffengleichheit und der gleichmäßigen Verteilung des Risikos am Verfahrensausgang im sich möglicherweise anschließenden Gerichtsverfahren darf der Beschwerdeführerin eine unabhängige Beratung nicht vorenthalten werden.

Auch wenn sich im Einzelfall ein objektiver Mehrwert anwaltlicher Beteiligung gegenüber behördlicher Beratung nicht empirisch voraussagen lässt, handelt es sich bei einer zusätzlichen und von außen kommenden Durchsetzungshilfe im Widerspruchsverfahren grundsätzlich um eine geeignete Maßnahme zur Effektivitätssteigerung des Verfahrens.

Dies ist insbesondere wegen des existenzsichernden Charakters des Arbeitslosengeldes II von Bedeutung. Wegen der grundsätzlich zeitverzögernden Wirkung des Vorverfahrens und seiner Verbindung zum Klageverfahren ist auf eine möglichst effektive Gestaltung des Vorverfahrens zu achten.

Der fiskalische Gesichtspunkt, Kosten zu sparen, kann nach den dargestellten Gründen nicht als sachgerechter Rechtfertigungsgrund zur Versagung der Beratungshilfe angesehen werden.

www.bundesverfassungsgericht.de

DATEN, ANALYSEN, STUDIEN

Sexualität unter den Bedingungen des Strafvollzuges

Überlegungen zu einer laufenden wissenschaftlichen Studie der Freien Universität Berlin zur Partnerschaft und Sexualität inhaftierter Männer

Sexualität als vitaler Ausdruck sinnlichen Erlebens und zwischenmenschlicher Beziehungsgestaltung erfährt unter den Bedingungen des Strafvollzuges in vielfältiger Weise eine Deprivation. Neben den bei Inhaftierung zunächst zahlreich zu bewältigenden Anpassungsleistungen in einer durch Beschränkung und kaum vertraute subkulturelle Normen geprägten Umwelt bedeutet der Alltag in Haft auch den Verlust bestehender Partnerschaften oder der potentiellen Möglichkeit zum Eingehen solcher. Im Gefängnis verlieren Menschen dabei neben ihrer Rolle als aktive Geschlechtspartner auch zentrale Inhalte partnerschaftlicher Beziehungen wie Vertrauen, Geborgenheit, geistiger Austausch und Unterstützung. Ohnehin haben gerade Inhaftierte viele dieser Beziehungsaspekte bereits vor der Haft nur in unzureichender oder enttäuschender Form erfahren und somit oft auch keine verlässlichen und dauerhaften Bindungen zu Mitmenschen entwickeln können. Bei eingehender Betrachtung erscheint insbesondere bei jungen Inhaftierten nicht selten „das Delikt (...) als verschobene Konfliktlösung sexueller Schwierigkeiten, mangelnder Liebeserfahrung und emotionaler Isolation“.¹ Die Inhaftierung verstärkt diese Problematik und wirft weitere auf.

Zur Befriedigung sexueller Lust erscheint die Masturbation aufgrund fehlender Alternativen zunächst als das Primat des sexuellen Erlebens in Haft. Allerdings wird die Selbstbefriedigung zumindest von dem Teil der Männer als minderwertig angesehen, die vor ihrer Inhaftierung kaum oder keine Selbstbefriedigung betrieben haben und diese in Haft, wenn überhaupt, dann häufiger nur im Zusammenhang mit Schuldgefühlen praktizieren. Der Mangel an sexuellen Stimuli befördert in vielen Fällen zugleich die Phantasietätigkeit auch im Rahmen autoerotischer Handlungen und geht bei perversen Phantasien möglicherweise mit einer Zunahme von Schuldgefühlen einher.²

Komplexer, und wohl weit über die Verbreitung in der Allgemeinbevölkerung hinausgehend, erscheint die Dimension der gleichgeschlechtlichen Beziehungsgestaltung unter Inhaftierten.

Sexuelle Frustration ist dabei häufiger ein eher zu vernachlässigender Faktor für das Eingehen homosexueller Beziehungen. Der intensiv erlebte Identitäts- und Rollenverlust zu Beginn der Inhaftierung, verbunden mit Trennungserfahrungen, Ängsten und vielfältigen Emotionen, welche durch die Auseinandersetzung mit dem Delikt bzw. der Verurteilung einhergehen, verstärken die Orientierungs- und Haltlosigkeit. Diese tiefgehende Verunsicherung schafft so die Voraussetzung für das Eingehen emotionaler Bindungen mit Inhaftierten, die, erfahrener und psychisch stabiler, Schutz, Geborgenheit und Unterstützung versprechen.

Für Langzeit-Inhaftierte ist das Eingehen gleichgeschlechtlicher Partnerschaften mit all ihren sozialen Vorteilen womöglich einziges Substitut einer nicht mehr zu realisierenden heterosexuellen Beziehung und damit eine echte Alternative zu Vereinsamung und gewohnheitsmäßig betriebener Masturbation.

Inhaftierte, die zunächst über wenig oder keinen materiellen Besitz in Haft verfügen, sind stärker anfällig für Präsenze oder Dienst- und Sachleistungen, welche Mithäftlinge, nicht immer uneigennützig, in Aussicht stellen. Auch hierüber entstehen mit der Zeit engere Bindungen, so dass für einen, sicher eher kleinen Teil von Gefangenen auch ökonomische Aspekte für das Eingehen von gleichgeschlechtlichen Beziehungen relevant sein mögen, ohne dass hiermit stets von Prostitution zu sprechen ist, auf die im Weiteren noch genauer einzugehen sein wird.

In diesem Kontext – und hier explizit die Grenze konsensualer Handlungen überschreitend – ist auch das Eingehen von Partnerschaften unter dem Aspekt des Schutzes der körperlichen Unversehrtheit zu sehen. Befürchtungen eines Inhaftierten bezüglich der eigenen Sicherheit unter der Bedrohung durch Mitgefangene oder Mitarbeiter des Vollzugsdienstes werden hier zum entscheidenden Motivationsfaktor im Eingehen schützender Partnerschaften („protective pairing“). Der Dynamik solcher Beziehungen zwischen Inhaftierten, die nicht selten einer Entwicklung sexueller Gewalt Vorschub leistet, widmen sich die folgenden Ausführungen.

Zum Verständnis homosexueller Beziehungen in Haft sind neben der klassischen Rollenaufteilung „maskulin und feminin“, welche am ehesten Gender-Kriterien entsprechen, weiterhin Kenntnisse psychodynamischer Rollenmuster hilfreich, von denen hier die drei in der Literatur für männliche Inhaftierte vorherrschenden skizziert werden sollen.

Sykes (1958) prägte den Begriff des „wolf“ für den Insassen, der „unter Zwang die maskuline Rolle spielt“.³ Die sexuelle Identität des „wolf“ erfährt offensichtlich trotz homosexueller Praktiken keine Erschütterung, da weniger

1 Amendt, Günter in Gerber, Uwe: Strafvollzug und Sexualität. Loccumer Tagung zu Fragen der Resozialisierung (6.-8.12.1974 und 17.-19.1.1975) Loccumer Protokolle 21/1974, S. 15

2 Amendt, Günter in Gerber, Uwe: Strafvollzug und Sexualität. Loccumer Tagung zu Fragen der Resozialisierung (6.-8.12.1974 und 17.-19.1.1975) Loccumer Protokolle 21/1974, S. 16

3 Harbordt, Steffen: Die Subkultur des Gefängnisses. Eine soziologische Studie zur Resozialisierung. Ferdinand Enke Verlag Stuttgart 1967, S. 68 – 73

das (homo)sexuelle Verhalten als vielmehr die innehabende Rolle zur Konzeption des Selbstverständnisses herangezogen wird, wie Reiss (1965) in eigenen Untersuchungen beobachtet hat.

Das Pendant zum „wolf“ ist der „punk“, welcher von Ichschwachen, die eigenen Interessen nur schlecht vertretenden Häftlingen repräsentiert wird. Den vom „wolf“ gestalteten Machtverhältnissen innerhalb der Beziehung begegnet der „punk“ mittels Unterwerfung – sein „feminines“ Rollenverhalten beschränkt sich letztlich auf den (homo)sexuellen Akt. Im Gefängnisalltag, außerhalb der Beziehung zum „wolf“, ist der „punk“ um ein maskulines Rollenverhalten bemüht. Die Unterwerfung wird von Mitgefangenen zumeist als Schwäche und innere Weichheit interpretiert, die mit männlichen Rollenbildern nicht in Übereinstimmung zu bringen sind.

Unter den genuin homosexuellen Gefangenen stellt der „fag“⁴ durch sein auch im Gefängnis-Alltag offen zur Schau gestelltes effemiertes Gebaren oder gar einen femininen Kleidungsstil eindeutig seine homosexuelle Orientierung aus und erfüllt so das gängige Klischee des schwulen Mannes. Obwohl nur Sub-Typ des ‚echten‘ Homosexuellen, repräsentiert der „fag“ wohl am ehesten auch den „männlichen Prostituierten“, mit dem sich laut einer Erhebung von Clemmer (1967) bis zu 30 % aller homosexuellen Kontakte zwischen Inhaftierten ergeben sollen.⁵

Weit häufiger dürften gleichgeschlechtliche Kontakte oder feste Partnerschaften zwischen bereits schon vor der Inhaftierung homosexuell orientierten Gefangenen im Verborgenen intimer Zweisamkeit ausgelebt werden, um nicht aufzufallen und damit Sanktionen wie z.B. Separation zu vermeiden. Zugleich sichert die diskrete Handhabung Schutz vor Diskriminierung durch Mitgefangene. Andererseits erfahren gerade stark maskulin auftretende ‚echte‘ Homosexuelle – wohl aufgrund allgemeiner Akzeptanz des biologischen Determinismus genuiner Homosexualität – oft mehr Würdigung als „punks“, da diese ihre männliche Rolle aus den oben genannten Gründen aufgeben haben.

Die angeführten, bewussten wie unbewussten Beweggründe für das Eingehen homosexueller Kontakte sind damit so zahlreich und verschieden wie die Vielfalt menschlichen Seins. Letztlich stellen homosexuelle Beziehungen unter den Bedingungen der Inhaftierung eben auch einen legitimen Versuch dar, die für die Heterosexualität geltenden Aspekte wie Geborgenheit in der Zweisamkeit, sexuelle Befriedigung, Aufwertung des Selbstwertes und Sinnfindung für einen von vielerlei Versagungen geprägten Alltag für sich selbst zu erlangen. Aller-

dings entbehren Beziehungen zwischen Inhaftierten einen grundlegenden Aspekt, der nur schwer in der streng hierarchisierten Zwangsgemeinschaft des Gefängnisses entstehen kann, nämlich Intimität. Diese innige Vertrautheit bietet beiden Partnern die Möglichkeit des wechselseitigen Rollentausches, ohne an rigiden Mustern festzuhalten und bedeutet die Abwesenheit von manipulativen Machtspielen und vorteilsbedachtem Handeln.

Nicht-konsensuale sexuelle Handlungen in Haft sind – wie außerhalb der Institution Gefängnis auch – in jeder Hinsicht als höchst problematisch anzusehen, sowohl hinsichtlich des psychisch traumatisierenden Potentials jedweder sexueller Gewalt als auch eines schwer zu erfassenden, im Dunkelfeld des Gefängnisalltags liegenden strafrechtlich relevanten Phänomens.

Bezogen auf sexuelle oder sexuell konnotierte Beziehungen zwischen Inhaftierten und Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Strafanstalt ist vom rein rechtlichen Standpunkt zweifellos davon auszugehen, dass hier grundsätzlich nie von konsensualen Handlungen gesprochen werden kann. Selbst dann nicht, wenn gegebenenfalls beide Parteien davon überzeugt sind, von einer auf gegenseitiger Zustimmung beruhenden Beziehung ausgegangen zu sein.

Aktuelle Daten eines US-Regierungs-Reports⁶ beziffern den Anteil sexuell motivierten Fehlverhaltens von Vollzugsbeamten gegenüber Inhaftierten mit 42 %, bezogen auf alle im Erfassungsjahr registrierten Vorkommnisse sexueller Gewalt. Allerdings sollten die zitierten Ergebnisse aufgrund zahlreicher Einflussfaktoren bei der Erhebung und Interpretation einer solch komplexen Datenmenge einer kritischen Wertung unterzogen werden – eine direkte Übertragung auf die Verhältnisse des Strafvollzuges in Deutschland verbietet sich bereits aus Gründen sinnvoller Vergleichbarkeit.

Bezogen auf erzwungene intime Kontakte zwischen Inhaftierten reicht das Spektrum nicht-konsensualer sexueller Handlungen neben der bereits geschilderten Nötigung zu Zärtlichkeiten von der manuellen oder oralen Befriedigung zur Begleichung von Schulden bis hin zu gemeinschaftlich begangenen Vergewaltigungen meist junger, schwächlicher, psychisch kranker oder anderweitig hierarchisch deklassierter Inhaftierter mittels analer Penetration. Neben dem offensichtlichen Risiko der unmittelbaren Gefährdung durch Übertragung von schwerwiegenden Infektionskrankheiten wie AIDS oder Hepatitis B tragen solche massiven Grenzüberschreitungen auch zu einem von Gewalt und Respektlosigkeit dominierten Klima des Haftalltags bei, mit der Folge zunehmender Gefährdung von Insassen und Mitarbeitern der Strafanstalt.

4 „fag“: engl: Tunte, Schwuchtel

5 Clemmer, Donald: The Prison Community, zitiert in Harbordt, Steffen: Die Subkultur des Gefängnisses. Eine soziologische Studie zur Resozialisierung. Ferdinand Enke Verlag Stuttgart 1967, S. 72

6 Allen J. Beck and Timothy A. Hughes, U.S. Dep't of Justice, Office of Justice Programs/Bureau of Justice Statistics, Prison Rape Elimination Act of 2003, Sexual Violence Reported by Correctional Authorities, 2004 (July 2005), zitiert in Brenda V. Smith: Rethinking Prison Sex: Self-Expression and Safety, Columbia Journal of Gender and Law, Vol. 15 185 (2006)

Sexualität unter den Bedingungen des Gefängnisses hat aber noch weit mehr Facetten als die bisher aufgeführten. Sexualität wird auch und gerade von Inhaftierten als ein immanenter Ausdruck von Freiheit verstanden, die damit zu den wenig verbliebenen Bereichen gehört, die der Gefangene selbst kontrollieren kann. Zugleich vermittelt sich der Begriff Freiheit unter den Bedingungen der Haft aber auch durch die Möglichkeit der Transgression normativer Strukturen. Inhaftierte haben mittels Sexualität jederzeit die Möglichkeit, institutionelle Regeln des Strafvollzuges zu unterlaufen, persönliche Grenzen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu überschreiten, diese zu beschämen, zu provozieren und zu kontrollieren – und im Falle einer sexuellen Beziehung zwischen Inhaftierten und Bediensteten einen ultimative Machtgewinn zu erfahren, der nicht nur über das Sicherheits-System der Strafanstalt triumphiert, sondern zugleich über das staatliche Rechtswesen.

Es verwundert, dass diese Thematik vor dem Hintergrund der hier gemachten Ausführungen gerade in der heutigen, einer von sexueller Selbstbestimmung als auch profaner Sexualisierung geprägten Gesellschaft, ein für Inhaftierte wie Bedienstete von Strafanstalten gleichermaßen aufrechterhaltenes Tabu bedeutet, dem sich verständlicherweise gerade die unmittelbar Betroffenen durch Publikationen in aktuellen Ausgaben mehrerer Gefangenen-Zeitungen zu widersetzen versuchen.

Auch in der wissenschaftlichen Literatur führt die Sexualität Inhaftierter, ganz im Gegensatz zu den zahlreicheren sozialwissenschaftlichen und juristischen Publikationen der sechziger und frühen siebziger Jahre (sowie einer im Frühjahr 1989 durch das Leipziger Zentralinstitut für Jugendforschung durchgeführten Studie), gegenwärtig eher ein Schattendasein.

Um dieser, auch hinsichtlich statistisch aussagekräftiger Daten unbefriedigenden Situation abzuwehren, soll ab Sommer dieses Jahres durch den Autor eine wissenschaftliche Studie unter Leitung von Prof. Dr. Norbert Konrad (Institut für Forensische Psychiatrie der Charité Berlin) durchgeführt werden. Hierfür ist zunächst eine Datenerhebung in zwei Berliner Justizvollzugsanstalten beantragt, um dort Partnerschaft und männliche Sexualität unter den aktuellen Bedingungen des Strafvollzugs zu untersuchen.

Thomas Barth
 Abt. Psychiatrie und Psychotherapie
 Justizvollzugskrankenhause Berlin
 Saatwinkler Damm 1a, 13627 Berlin
 E-Mail: thomas.barth@jvkk.berlin.de

Weiterführende Literatur:

Sykes, Gresham M.: The Society of Captives

Reiss, Albert J.: The Social Integration of Queers and Peers

LITERATUR

Handbuch Resozialisierung

Fünf Jahre nach dem Erscheinen der zweiten Auflage liegt das Handbuch Resozialisierung nun aktualisiert, mit neuen thematischen Beiträgen versehen und in einem modernisierten Layout in der dritten Auflage vor. Diese für ein Fachbuch relativ kurze Zeitspanne kann einerseits Ausdruck der Veränderungen, denen die Felder Strafrecht – Strafvollzug – Resozialisierung momentan unterworfen sind, gewertet werden. Sie spricht andererseits aber auch dafür, dass das Werk in der Fachwelt die ihm zukommende und von Verlag und Herausgebern erwünschte Verbreitung gefunden hat.

Der Umfang des Handbuchs ist in der Neuauflage auf über 600 Seiten angewachsen. Dennoch blieb der Überblickscharakter des Werks erhalten, steht bei der Behandlung des komplexen Themas „Resozialisierung“ weiterhin die Darstellung der wesentlichen und grundlegenden Fakten und Zusammenhänge im Vordergrund. Die vielen Fußnoten und die ausführlichen Quellen- und Literaturangaben ermöglichen es jedoch bei Bedarf leicht, tiefer in die jeweilige Materie einzusteigen.

Das Handbuch wurde von insgesamt 21 Autorinnen und Autoren verfasst; elf davon sind neu für diese Auflage hinzugekommen. Seinem Charakter als Lehr- und Nachschlagewerk geschuldet, enthält das Buch eine Anzahl von Verzeichnissen. So gibt es etwa zwei Inhaltsverzeichnisse: Eine Inhaltsübersicht, die das Werk auf Kapitelebene unter Angabe der Autorin oder des Autors rastert, sowie ein ausführliches Inhaltsverzeichnis, das die Kapitel in ihre Untergliederung auffächert. Direkt danach folgt noch ein Abkürzungsverzeichnis. Am Ende des Buches ist neben dem obligatorischen Autorenverzeichnis noch ein ausführliches Stichwortverzeichnis mit Verweisen zu den jeweiligen Fundstellen im Text anzutreffen. Die einzelnen Kapitel sind nach einem weitgehend einheitlichen Schema aufgebaut. Zu Beginn sind die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen aufgeführt. Anschließend erfolgt ein Verweis auf die wichtigste, bzw. grundlegende einschlägige Literatur. Eine weitere, detaillierte Literaturliste findet sich am Schluss jedes Kapitels.

Für die dritte Auflage haben die Herausgeber das Handbuch thematisch völlig neu gegliedert. Nun finden sich darin die fünf Hauptabschnitte: „Grundlagen“, „Resozialisierung jugendlicher und heranwachsender Straftäter“, „Resozialisierung erwachsener Straftäter“, „Besondere Zielgruppen und Problemlagen“ und „Vertiefungsgebiete“. Der zweite und der dritte Abschnitt haben dazu noch eine weitere Unterteilung in „ambulante Maßnahmen“ und „stationäre Maßnahmen“ erfahren. Vor allem durch diese Neustrukturierung, bei der auch in der Voraufgabe noch

gemeinsam in einem Beitrag abgehandelte Themen in mehrere Kapitel aufgeteilt und erweitert wurden, hat sich die Anzahl der Einzelkapitel in der Neuauflage von 18 auf 34 erhöht. Als eigenständige Themen neu aufgenommen wurden die Beiträge zur Resozialisierung von Gewalt- und Sexualstraftätern und zu Straftätern nichtdeutscher Nationalität, ein Überblick über die Hilfsmöglichkeiten für arbeitslose Straffällige, ein Beitrag zu den Hilfen für die Angehörigen von Inhaftierten sowie Beiträge zur Problematik von Aussöhnung und Sühne und zu den Perspektiven einer „integrierten Resozialisierung“.

Die Bandbreite der Themen variiert von grundlegenden Begriffsbestimmungen und theoretischen Einführungen über die detaillierte Befassung mit den unterschiedlichen strafrechtlichen Sanktionsformen, die Darstellung der staatlichen wie nichtstaatlichen Hilfeangebote bis zu einer Beschreibung der besonderen Situation und der besonderen Hilfebedarfe für bestimmte Zielgruppen sowie weiteren ausgewählten Problematiken und Fragestellungen.

Einschätzung: Das Handbuch bereitet den aktuellen Forschungs- und Wissensstand zum Thema Resozialisierung umfassend, fundiert und in der notwendigen Balance zwischen Überblick und Detail auf. Der angezielten multiprofessionellen Leserschaft über den engen Bereich der Justiz und Straffälligenhilfe hinaus, haben die Herausgeber mit einem multiprofessionellen Autorenteam Rechnung getragen. Die Autorinnen und Autoren, die sie gewinnen konnten, sind ausgewiesene Fachleute auf ihrem jeweiligen Gebiet. Ihre Beiträge zeichnen sich neben der hohen Fachlichkeit durch eine klare und verständliche Sprache aus. Mit diesem Autorenteam ist es den Herausgebern zudem gelungen, den interdisziplinären Anspruch einzulösen, wenn auch – was aber beim Thema Resozialisierung wohl unvermeidbar ist – ein gewisser juristischer Schwerpunkt des Buches insgesamt nicht zu übersehen ist. Gut gefallen hat mir in diesem Zusammenhang, dass bei der Darstellung der gesetzlichen Bestimmungen jeweils auch auf Probleme in der Anwendung, oder auf Besonderheiten der jeweiligen Rechtsnorm eingegangen wird.

Die neue Gliederung des Buches überzeugt durch ihre klare Strukturierung und trägt ebenso wie die Verzeichnisse dazu bei, dass die gesuchten Inhalte leicht aufzufinden sind. Der ähnlich strukturierte Aufbau der einzelnen Kapitel erleichtert der Leserin und dem Leser die Orientierung. Die einzelnen Kapitel behandeln ihr jeweiliges Thema umfassend und abschließend. Sie können jeweils eigenständig gelesen werden, es gibt es kaum thematische Überschneidungen. Der Schwerpunkt eines Lehr- und Nachschlagewerkes muss auf der Darstellung liegen – aber die Mehrzahl der Autorinnen und Autoren haben die von ihnen referierten Sachverhalte zusätzlich kommentiert und bewertet.

Wenn man überhaupt etwas bemängeln möchte, dann höchstens den Zeitpunkt der Veröffentlichung. Denn dieser ist wohl dafür verantwortlich, dass im Buch auf die neuen Ländergesetze zum Straf- und Untersuchungshaftvollzug (noch) nicht eingegangen werden konnte. Und auch für eine detaillierte Befassung mit den neuen Jugendstrafvollzugsgesetzen der Länder kam der Zeitpunkt der Drucklegung offenbar zu früh. Dies wird also der nächsten Auflage vorbehalten sein. Andererseits: Beim Stand der Gesetzgebung in allen Punkten und jederzeit auf dem allerneuesten Stand zu sein, ist nach der Föderalismusreform ein ziemlich schwieriges Unterfangen geworden. Und die Frage, welche der durch die neuen Gesetze eingeführten rechtlichen Unterschiede die Bedingungen und Chancen der Resozialisierung entscheidend beeinflussen werden, muss zum jetzigen Zeitpunkt offen bleiben.

Fazit: Das Handbuch Resozialisierung kann ich uneingeschränkt zur Anschaffung empfehlen. Es bereitet das im Kontext der Resozialisierung notwendige interdisziplinäre Fachwissen für Praktiker, Lernende und Forschende aus den unterschiedlichsten Professionen fundiert und verständlich auf. Der moderaten Erhöhung des Preises gegenüber der Voraufgabe stehen ein nochmals gewachsener Umfang und eine deutlich verbesserte Nutzbarkeit gegenüber. Das Handbuch ist auch in der dritten Auflage seinen Preis wert, denn es wird seinen Platz nicht im (repräsentativen) Bücherregal finden, sondern auf dem Schreibtisch. Hier ist es ideal dazu geeignet, bei Bedarf etwas schnell – und dennoch fundiert – nachlesen zu können oder aber als erste Anlaufstelle auf der Suche nach weitergehender Literatur.

Heinz Cornel, Gabriele Kawamura-Reindl, Bernd Maelicke und Bernd-Rüdeger Sonnen (Hrsg.): Handbuch Resozialisierung (3. Auflage), Baden-Baden, Nomos, 2009, 623 Seiten, 59 Euro

*Cornelius Wichmann
Referent für Straffälligenhilfe
im Deutschen Caritasverband
Vorstandsmitglied BAG-S*

MATERIAL

Mindeststandards zum Jugendarrestvollzug

Vorwort zu den Mindeststandards im Jugendarrestvollzug:

Die Fachkommission Jugendarrest/ stationäres soziales Training ist von der bestehenden Gesetzeslage ausgegangen, wonach der Jugendarrest gem. § 16 JGG im Rahmen der Sanktionsmöglichkeiten zur Verfügung steht. Es werden nicht die Vorschläge nach Abschaffung bzw. Eingrenzung des Jugendarrestes aufgegriffen. Die Vorschläge beziehen sich auf Vollstreckung und Vollzug des Jugendarrestes. Für den Vollzug des Jugendarrestes ist entsprechend der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Jugendstrafvollzug dringend eine gesetzliche Grundlage erforderlich. Hierfür werden Mindeststandards formuliert. Die Kommission ist sich darüber im Klaren, dass mit einer inhaltlichen Verbesserung des Vollzuges eine Sogwirkung im Sinne einer vermehrten Anwendung des Jugendarrestes eintreten kann. Dem wird mit der Betonung des Subsidiaritätsprinzips und dem Vorrang ambulanter unterstützender Sanktionen entgegengetreten. Die Mindeststandards wurden am 27.7.2009 verabschiedet.

Die Mindeststandards zum Jugendarrestvollzug können Sie beziehen unter:

Forschungsstelle für Jugendstrafrecht und Kriminalprävention an der Christian-Albrechts-Universität Kiel

Prof. Dr. Heribert Ostendorf

ostendorf@email.uni-kiel.de

www.uni-kiel.de/ostendorf

Jugendkriminalität

Durch Medienberichte über spektakuläre Fälle hat das Thema der Jugendkriminalität in der öffentlichen Diskussion einen hohen Stellenwert erfahren.

Die zentrale Geschäftsstelle der polizeilichen Kriminalprävention der Länder und des Bundes, die beim Landeskriminalamt Baden-Württemberg angesiedelt ist, hat daher auf ihren Seiten Informationen zum Thema Jugendkriminalität zusammengestellt.

Diese Informationen beziehen sich auf die wichtigsten Phänomene der Jugendkriminalität. Dabei werden delikt-spezifische Ursachen und Konsequenzen sowohl aus der Opfer- als auch aus der Täter-Perspektive beleuchtet – und jeweils mit nützlichen Verhaltenstipps angereichert.

Die Informationen finden Sie unter der folgenden Internetadresse:

www.polizei-beratung.de/ -> Reiter: Vorbeugung -> Reiter: Jugendkriminalität

Computerspielabhängigkeit

Computerspielabhängigkeit im Kindes- und Jugendalter

Das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen (KFN) hat in seinem Forschungsbericht Nr. 108 empirische Befunde zur Computerspielabhängigkeit im Kindes- und Jugendalter veröffentlicht.

In den Jahren 2007 und 2008 wurden 44.610 Schülerinnen und Schüler neunter Klassen an einer vom Bundesinnenministerium geförderten, bundesweit repräsentativen Schülerbefragung durch das KFN befragt. Die Befunde der Untersuchung bestätigen ein bedeutsames Abhängigkeitspotenzial von Video und Computerspielen in der Grundgesamtheit. Basierend auf einer neu entwickelten Computerspielabhängigkeitsskala werden 3 Prozent der Jungen und 0,3 Prozent der Mädchen als computerspielabhängig diagnostiziert und weitere 4,7 Prozent der Jungen und 0,5 Prozent der Mädchen als gefährdet angesehen.

Der Forschungsbericht kann unter der folgenden Internetadresse heruntergeladen werden:

<http://kfn.de/versions/kfn/assets/fb108.pdf>

Der Umgang mit Jugendkriminalität in Deutschland und Frankreich

Auf den Seiten der Stiftung Genshagen, die seit Januar 2005 besteht und die die neue Rechtsform des Berlin-Brandenburgischen Instituts für Deutsch-Französische Zusammenarbeit in Europa e.V. hat, finden Sie den ausführlichen Tagungsbericht der Tagung „Der Umgang mit Jugendkriminalität in Deutschland und Frankreich“. Die Tagung fand im November 2008 im Schloss Genshagen statt und war hochkarätig besetzt. Die Teilnehmer tauschten sich in verschiedenen Themenblöcken über das Thema der Jugendkriminalität aus.

Der Bericht kann unter der folgenden Internetadresse heruntergeladen werden:

[/www.stiftung-genshagen.de/infos/dt/ber/07.11.2008.pdf](http://www.stiftung-genshagen.de/infos/dt/ber/07.11.2008.pdf)

The Eurogang Project

In vielen Fällen hat die Gruppengewalt europäischer Jugendlicher die Qualitäten amerikanischer Jugendgangs angenommen.

Seit 1998 arbeitet eine Gruppe europäischer und amerikanischer Wissenschaftler in Form von Meetings und Workshops zusammen, um dieser neuen Entwicklung Rechnung zu tragen und sich über das „Eurogang“-Phänomen auszutauschen.

Das Netzwerk strebt die Entwicklung eines multi-methodischen und multi-nationalen Forschungsprogramms an, welches eine vergleichende Betrachtung dieses relativ neuen Phänomens ermöglicht. Die Forschungen würden der Politik helfen, über Präventionsmaßnahmen nachzudenken und Interventionen gegen die negativen Auswirkungen der sozial ausgegrenzten und gewaltbereiten Jugendgruppen zu ergreifen.

Das Eurogang Project stellt sich und seine Arbeit unter der folgenden Internetadresse vor:

<http://www.umsl.edu/~ccj/eurogang/euroganghome.htm>

Mitglieder der Eurogang Führungskommission haben im Februar 2009 das Eurogang Manual vervollständigt.

Das „Eurogang Manual: Background, development, and use of the Eurogang instruments in multi-site, multi-method comparative research“ kann unter der folgenden Adresse heruntergeladen werden:

www.umsl.edu/~ccj/eurogang/Eurogang_20Manual.pdf

2008 Annual Report

Office of Juvenile Justice and Delinquency Prevention (OJJDP)

Das Office of Juvenile Justice and Delinquency Prevention (OJJDP) wurde durch den amerikanischen Kongress auf der Grundlage des „Juvenile Justice and Delinquency Prevention Act“ von 1974 etabliert und ist ein Bestandteil des „Office of Justice Programs“ innerhalb des Justizministeriums.

Die Aufgabe des OJJDP liegt in der Prävention und der Kontrolle von delinquentem Verhalten Jugendlicher. Zudem soll es dazu beitragen, das System der Jugendjustiz zu verbessern.

Für das Jahr 2008 liegt der jährlich erscheinende Report des Office of Juvenile Justice and Delinquency Prevention vor und kann unter der folgenden Adresse heruntergeladen werden:

www.ojjdp.ncjrs.gov/publications/PubAbstract.asp?pubi=247013

Understanding and Responding to Girls' Delinquency

Die „Girls Study Group“ ist eine interdisziplinäre Forschergruppe, die sich aus Wissenschaftler/innen und Praktiker/innen zusammensetzt. Die Gruppe wurde durch das amerikanische Office of Juvenile Justice and Delinquency Prevention (OJJDP) einberufen, um eine umfassende wissenschaftliche Basis zu entwickeln, die Verstrickungen von Mädchen in delinquentes Verhalten zu verstehen und zu beantworten.

Das Januar-Bulletin 2009 der Girls Study Group beschäftigt sich mit Faktoren, die dazu beitragen, Delinquenz bei Mädchen zu verhindern.

Das Bulletin kann unter der folgenden Internetadresse heruntergeladen werden:

http://girlsstudygroup.rti.org/docs/OJJDP_GSG_Resilience_Bulletin.pdf

Widening the Lens

A Panoramic View of Juvenile Justice in New York State

Das New Yorker System der Jugendjustiz wird von mehreren Vollzugsbehörden getragen, die jeweils ihre eigenen Daten erheben. Diese Daten wurden bisher nie zusammengetragen und zur Verfügung gestellt um ein umfassendes Verständnis des Systems der New Yorker Jugendjustiz zu ermöglichen.

Um diesem Problem gerecht zu werden, haben das Center on Youth Justice und die New York State Task Force on Juvenile Justice die erste Zusammenstellung vorgenommen:

Der im Februar 2007 erschienene New Yorker Bericht (System Indicators for State and Local Planning Reported for all 62 Counties) über den Ablauf des Jugendstrafprozesses enthält Daten aus dem Jahr 2004 über den Strafverfolgungsprozess von der Festnahme bis hin zur Verurteilung und bietet auf diese Weise Hilfestellungen für zukünftige Projekte im jugendstrafrechtlichen Bereich.

Das Dokument kann unter der folgenden Internet-Adresse heruntergeladen werden.

http://verastage.forumone.com/download?file=460/381_734.pdf

Zudem liegt eine Follow-up-Studie aus Dezember 2008 vor, die die Daten 2004 bis 2006 analysiert.

Dieses Dokument können Sie unter der folgenden Internetadresse finden:

www.vera.org/download?file=1810/VERA%2BReport1_6_09.pdf

Geringfügige Beschäftigung

Geringfügige Beschäftigung und Beschäftigung in der Gleitzone

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat eine Broschüre über die Neuregelungen seit 2004 und ab Juli 2006 der Geringfügigen Beschäftigung und in der Gleitzone herausgegeben.

Die Broschüre informiert mit dem Stand Januar 2009 über diese Neuregelungen. Zur Illustration sind Beispiele hinzugefügt, die anschaulich über die Auswirkungen der Neuregelungen informieren.

Die Broschüre kann zum einen auf den Seiten des BMAS bestellt werden. Zum anderen besteht die Möglichkeit, sie telefonisch unter 0180-5151510 zu bestellen.

Die elektronische Version der Broschüre steht aber auch zum Download unter: www.bmas.de bereit.

Soziale Sicherung im Überblick

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat im Januar 2009 eine Broschüre über die Systeme der Sozialen Sicherung herausgegeben.

Behandelt werden unter anderem die Renten-, Kranken-, Pflege- und Unfallversicherung, die Bereiche Arbeitsförderung, Arbeitsrecht und Erziehungsgeld, die Rehabilitation behinderter Menschen, Wohngeld und Sozialhilfe.

Die Broschüre kann zum einen auf den Seiten des BMAS bestellt werden. Zum anderen besteht die Möglichkeit, sie telefonisch unter 0180-5151510 zu bestellen.

Die elektronische Version der Broschüre steht aber auch zum Download unter: www.bmas.de bereit.

Strafvollzug in der Kritik

Menschenunwürdige Haftbedingungen in der Bundesrepublik Deutschland

Das Komitee für Grundrechte und Demokratie mit Sitz in Köln hat im Juni 2009 ein neues Buch veröffentlicht, in dem die Haftbedingungen in der Bundesrepublik Deutschland einer kritischen Revision unterzogen werden. Es umfasst vor allem die Beiträge der Tagung des Komitees zum Thema „Haftbedingungen in der Bundesrepublik Deutschland“. Dieser Fachkongress fand als „Öffentliche Anhörung zu Gefängnispolitik und Knastalltag“ im September 2008 in Bonn statt.

Haftbedingungen in der Bundesrepublik Deutschland. Dokumentation einer Öffentlichen Anhörung zu Gefängnispolitik und Knastalltag, hrsg. vom Komitee für Grundrechte und Demokratie, ISBN: 978-3-88906-130-0

Wer nicht spurt, kriegt kein Geld – Sanktionen gegen Hartz-IV-Beziehende

Erfahrungen, Analysen, Schlussfolgerungen

In dieser Broschüre stellt die Berliner Kampagne gegen Hartz IV die Ergebnisse dreier Befragungen vor, welche die Auswirkungen der Sanktionspraxis nach § 31 SGB II auf die Betroffenen verdeutlichen. Befragt wurden sank-

tionierte und nicht sanktionierte Alg-II-Beziehende sowie 28 Berliner Sozialberatungsstellen.

Die Ergebnisse zeigen: Sanktionen, also die Kürzung des Alg II, bzw. Sanktionsandrohungen beeinträchtigen in gravierender Weise den Alltag und die Lebensmöglichkeiten der Betroffenen und ihrer Familien. Die Angst, etwas falsch zu machen und die kräftezehrende Auseinandersetzung mit falschen Anschuldigungen des JobCenters lähmen die Eigenbemühungen der Erwerbslosen. Sanktionsdrohungen bevormunden diejenigen, welche sich durch den Verlust ihres Arbeitsplatzes ohnehin schon "gestraft" fühlen. "Spuren" tritt an die Stelle von Eigenverantwortung, Selbstbestimmung und dem Aufbau einer Perspektive, die nicht nach kurzer Zeit wieder in Hartz IV führt. Selbst diejenigen, die alles tun, was das JobCenter von ihnen verlangt, sind nicht vor Sanktionen geschützt. Mit all dem werden nicht nur Erwerbslose zum Spuren gebracht, sondern ganz nebenbei auch das Gros der Lohnabhängigen.

Die Sanktionspraxis der JobCenter ist von Umsetzungsfehlern und Willkür geprägt und vielfach rechtswidrig. Grundsätzlich verstößt der Entzug des Existenzminimums gegen die Menschenwürde. Wo das Geld für Medikamente und Lebensmittel fehlt, wird die körperliche Unversehrtheit tangiert. Erst bei näherem Hinsehen erschließt sich, dass damit die Basis unserer demokratischen Gesellschaft erschüttert wird. Aus all diesen Gründen darf es ein „Weiter so“ nicht geben.

Die Broschüre kann als PDF-Datei von der Homepage der Berliner Kampagne gegen Hartz IV heruntergeladen werden. Dort sind auch Angaben zu finden, wie Sie die Broschüre in gebundener Form bestellen können:

www.hartzkampagne.de

Auf der Startseite dann unter „Aktuelles“

INTERNET

Caritas bietet Schuldnerberatung im Internet an

Seit Mai 2009 bietet die Caritas als erster Wohlfahrtsverband eine Schuldnerberatung im Internet an. Mit dieser Form der Beratung reagiert der katholische Wohlfahrtsverband auf steigende Anfragen und lange Wartezeiten. Über das Beratungsportal des Deutschen Caritasverbandes können sich Ratsuchende informieren und per E-Mail anonym beraten lassen.

www.beratung-caritas.de/onlineberatung/de/26.html?ID=2

Onlineberatung der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB)

Seit Januar 2009 bietet die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) eine Onlineberatung für Ratsuchende mit Schuldenproblemen an.

In ihrer Presseerklärung zum Start der Onlineberatung stellte die BAG-SB fest, dass das Angebot seriöser Onlineberatung durch professionelle Schuldnerberatungsstellen noch immer unterrepräsentiert sei, die „Schuldnerberatung Online“ aber eine unkomplizierte Kontaktaufnahme zu seriösen Schuldnerberatungen bieten würde, die auf den aktuellen Standards des Datenschutzes und der Datensicherheit basiert.

Durch die breite Beteiligung von Beratungsstellen im ganzen Bundesgebiet könne im Rahmen der Onlineberatung leicht der Kontakt zur nächstgelegenen lokalen Schuldnerberatungsstelle vermittelt werden, denn über „Schuldnerberatung Online“ solle in der Regel keine vollständige Schuldnerberatung durchgeführt werden. Dies solle vielmehr durch eine Beratungsstelle vor Ort erfolgen.

Den Zugang zur Onlineberatung finden Sie unter:

www.bag-sb.de/berater/index_fe.php

AUS- UND WEITERBILDUNG

Deeskalationstraining in Fällen häuslicher Gewalt

Das Institut für deliktbezogene Täterarbeit (IDT) bietet eine Zusatzqualifikation an, die eine Behandlungsmaßnahme für Menschen darstellt, die vorrangig im so genannten häuslichen Kontext gewalttätig sind. Ein Schwerpunkt dieses Trainings ist die Bearbeitung destruktiver Bindungsmuster sowie die besondere Dynamik von Gewaltbeziehungen. Neben der Vermittlung theoretischen Wissens auf Grundlage neuester wissenschaftli-

cher Erkenntnisse werden vielfältige Methoden aus verschiedenen bewährten Ansätzen vermittelt.

Nähere Informationen finden Sie unter der folgenden Adresse:

www.i-d-t.org/images/det2009.pdf

AUSSCHREIBUNGEN

Aktiv-Wettbewerb 2009

Aktiv für Demokratie und Toleranz

Eine lebendige, demokratische Gesellschaft braucht Menschen, die bereit sind, für die Gemeinschaft Verantwortung zu übernehmen. Zivilgesellschaftliches Engagement setzt hier ein Zeichen und ist für unseren gesellschaftlichen Zusammenhalt unerlässlich. Es gibt in Deutschland eine Vielzahl von Einzelpersonen und Gruppen, die sich bunt und vielfältig für Demokratie und Toleranz engagieren und ihre Aktivitäten verdienen unsere allergrößte Anerkennung!

Das im Jahr 2000 von der Bundesregierung gegründete Bündnis für Demokratie und Toleranz – gegen Extremismus und Gewalt, möchten alle, die sich im Bereich der praktischen Demokratie- und Toleranzförderung engagieren, auf bestmögliche Weise unterstützen und ihnen zentraler Ansprechpartner sein.

Mit dem Wettbewerb „**Aktiv für Demokratie und Toleranz**“ zum neunten Mal in Folge vorbildliche und nachahmbare zivilgesellschaftliche Aktivitäten gesucht, die sich aktiv für ein gleichberechtigtes Miteinander und gegen Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und Gewalt einsetzen. Erfolgreiche Projekte sollen Schule machen und andere Interessierte motivieren, selbst tätig zu werden. Dabei wird nicht die „einzigartige Aktion“ gesucht, sondern die Vielfalt der geeigneten Maßnahmen soll gezeigt werden. Die besten Projekte werden von unserem Beirat ausgewählt und mit zahlreichen Geldpreisen zwischen 1.000 Euro und 5.000 Euro ausgezeichnet.

Die Registrierung zur Teilnahme erfolgt Online unter: www.buendnis-toleranz.de/aktiv-2009

Der Einsendeschluss für die Unterlagen ist der **16. Oktober 2009** (Datum des Poststempels).

Bündnis für Demokratie und Toleranz

Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

Tel. 030/2 36 34 08-0, Fax 030/2 36 34 08-88

E-Mail: buendnis@bfdt.de, www.buendnis-toleranz.de

*Mitteilung der Stiftung Straffälligenhilfe
Schleswig-Holstein:*

Stiftungspreis: Arbeit für Straffällige 2009

Der Stiftungspreis

5.000 Euro jährlich für gute Praxisbeispiele, die Straffällige in Arbeit bringen. Im Jahr 2005 fasste das Kuratorium der Stiftung Straffälligenhilfe Schleswig-Holstein den Beschluss, in jährlichem Rhythmus gute Beispiele zu prämiieren, die Straffälligen den Weg in bezahlte Arbeit ebnet. Seit 2007 stellt die Stiftung hierfür jeweils 5.000 Euro aus ihrem Etat bereit.

Warum ein Preis für gute Beispiele?

Der gesetzliche Auftrag zur Resozialisierung von Straftätern richtet sich vorrangig an Institutionen der Justiz. Fachleute in Haftanstalten und anderen Einrichtungen der Straffälligenhilfe arbeiten dementsprechend an Maßnahmen und Konzepten zur Verbesserung der Chancen Straffälliger auf dem Arbeitsmarkt. Der Stiftungspreis soll gute Ansätze in dieser Arbeit öffentlich sichtbar machen und den Horizont bestehender Konzepte erweitern, indem hilfreiche Beispiele auch aus der Wirtschaft und der Bürgergesellschaft insgesamt in die Diskussion eingebracht werden.

Wer kann Preisträger sein?

Eine Preisverleihung kann an Einzelpersonen, aber auch an gemeinnützige Institutionen oder privatwirtschaftliche Betriebe in Schleswig-Holstein erfolgen. Das Preisgeld kann auf mehrere Empfänger aufgeteilt werden.

Wie bewirbt man sich?

Es werden sowohl Vorschläge für die Preisverleihung als auch Bewerbungen um eine Preisverleihung entgegen genommen. Vorschläge oder Bewerbungen müssen formlos schriftlich erfolgen.

Bewerbungsschluss für den Stiftungspreis 2009 ist der 25.9.2009.

Was wird prämiert?

Ein wesentliches Hemmnis bei der Resozialisierung von Straffälligen ist Arbeitslosigkeit. Prämiert werden sollen deshalb beispielhafte Aktivitäten, die im Sinne der wirtschaftlichen Stabilisierung die Eingliederung von Straffälligen in den ersten Arbeitsmarkt fördern. Es kann sich um Projekte und Initiativen, aber auch um Einzelaktionen handeln, die diese Problemlage bearbeiten.

Die Preisverleihung findet am 26.10.2009 im Kieler Landeshaus statt.

Über das Bewerbungsverfahren für den Stiftungspreis und die Arbeit der Stiftung insgesamt erhalten Sie weitere Informationen bei dem Geschäftsführer Jo Tein.

Stiftung Straffälligenhilfe Schleswig-Holstein
Von-der-Goltz-Allee 93, D-24113 Kiel
Tel. 0431-64661, Fax 0431-643311
stiftung@straffaelligenhilfe-sh.de
www.stiftung-straffaelligenhilfe-sh.de

VERANSTALTUNGEN

Annual Youth Justice Convention 2009

11th-12th November 2009 – Southport Theatre and Convention Centre

The Annual Youth Justice Convention is the leading policy and networking event for all those committed to tackling youth crime.

For ten years it has brought together delegates from youth offending teams, the police, local authorities, YOIs, probation and other key stakeholders.

Convention 2009 is a must attend event for all managers and practitioners across youth justice and prevention.

Leading speakers will address the current issues of governance, policy and practice.

The wide range of seminars and workshops at Convention 2009 will provide an opportunity to critically assess key issues facing youth justice today.

A full conference programme will be confirmed shortly.

www.neilstewartassociates.com/yjc09

TERMINE

August 2009

- Tagung:** Summer School on International Juvenile Justice
Veranstalter: Utrecht University
 Willem Pompe Institute of Criminal Law and Criminology (WPI)
Termin: 17.-27.08.2009
Ort: Utrecht, The Netherlands
Homepage: www.utrechtsummerschool.nl/
- Konferenz:** XIII. Symposium on Victimology. Tagungsthema: Victimology and Human Security
Veranstalter: World Society of Criminology (WSV)
Termin: 23.-28.08.2009
Ort: Mito, Japan, Tokiwa Campus
Homepage: www.isv2009.com
- Konferenz:** Rechtsextremismus, Satanismus und Neuheidentum: Lagebilder, Situationen und Perspektiven
Veranstalter: Katholische Akademie Trier
Termin: 24.-26.08.2009
Ort: Trier, Robert Schuman-Haus
E-Mail: ☎ 0651 8105232
 ☎ 0651 8105434
Homepage: Anmeldung.kat@bistum-trier.de
- Konferenz:** 37th Annual Conference: "Crime", Justice, and Control: The Challenge of Recession
Veranstalter: European Group for the Study of Deviance and Social Control
Termin: 26.-29.08.2009
Ort: University of Central Lancashire, Preston, UK
E-Mail: centreccj@uclan.ac.uk
Homepage: www.uclan.ac.uk/egsdsc

September 2009

- Tagung:** 19th conference
Veranstalter: European Association of Psychology and Law (EAPL)
Termin: 02.-05.09.2009
Ort: Sorrento, Italien
E-mail: eapl2009sorrento@gmail.com
 annacostanza.baldry@gmail.com
Homepage: www.sara-cesvis.org
- Seminar:** Lösungs- und zielorientierte Beratung und Coaching
Veranstalter: DBH Bildungswerk,
 DBH e.V. – Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik
Termin: 07.-11.09.2009
Ort: Hückeswagen
Anmeldung: Aachener Str. 1064
 50858 Köln
 ☎ 0221 94 86 51 30
 ☎ 0221 94 86 51 31
E-mail: kontakt@dbh-online.de
Homepage: www.dbh-online.de

- Seminar:** Was sollte ich über meine Adressaten wissen, um möglichst optimal mit ihnen arbeiten zu können? – Strukturiert fragen, komplett informiert sein
Veranstalter: DBH Bildungswerk,
 DBH e.V. – Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik
Termin: 08.-10.09.2009
Ort: Mühlheim
Anmeldung: Aachener Str. 1064
 50858 Köln
 ☎ 0221 94 86 51 30
 ☎ 0221 94 86 51 31
E-Mail: kontakt@dbh-online.de
Homepage: www.dbh-online.de

- Seminar:** Seminar für Schreibdienst- und Verwaltungsangestellte
Veranstalter: DBH Bildungswerk,
 DBH e.V. – Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik
Termin: 09.-11.09.2009
Ort: Wiesbaden
Anmeldung: Aachener Str. 1064
 50858 Köln
 ☎ 0221 94 86 51 30
 ☎ 0221 94 86 51 31
E-Mail: kontakt@dbh-online.de
Homepage: www.dbh-online.de

- Seminar:** Kooperation im Jugendstrafverfahren: Wie die Verfahrensbeteiligten besser kooperieren
Veranstalter: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.
Termin: 09.-11.09.2009
Ort: Leipzig, Berufsförderungswerk DVJJ, Geschäftsstelle
 Marion Tschertner
 Lützerodestraße 9
 30161 Hannover
 ☎ 0511 - 348 36 42
 ☎ 0511 - 318 06 60
E-Mail: tschertner@dvjj.de
Homepage: www.dvjj.de/veranstaltung.php?artikel=1069

- Tagung:** IX. Conference of the ESC – Criminology and Crime Policy between Human Rights and effective Crime Control
Veranstalter: European Society of Criminology
Termin: 09.-12.09.2009
Ort: Ljubljana, Slowenien
Homepage: http://esc.sazu.si

- Seminar:** Arbeitslosen- und Sozialversicherungsrecht für die Praxis in der Straffälligenhilfe
Veranstalter: DBH Bildungswerk,
 DBH e.V. – Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik
Termin: 14.-15.09.2009
Ort: Kassel
Anmeldung: Aachener Str. 1064
 50858 Köln
 ☎ 0221 94 86 51 30
 ☎ 0221 94 86 51 31
E-Mail: kontakt@dbh-online.de
Homepage: www.dbh-online.de

Seminar: Workshop: Frauen als Täterinnen
Veranstalter: Institut für deliktbezogene Täterarbeit (IDT)
Termin: 15.09.2009
Ort: Kaisersesch
Anmeldung: IDT
 Nicole Heland-Martini
 Postfach 11 44
 56755 Kaisersesch
 ☎ 0 26 53 / 915 39 20
 ☎ 0 15 77 / 90 66 504
Homepage: www.i-d-t.org

Konferenz: Terrorismus. Der unsichtbare Feind – Herausforderungen im 21. Jahrhundert
Veranstalter: Katholische Akademie Trier
Termin: 16.-18.09.2009
Ort: Trier, Robert Schuman-Haus
E-Mail: ☎ 0651 8105232
 ☎ 0651 8105434
Homepage: anmeldung.kat@bistum-trier.de

Tagung: 11. Tagung der Kriminologischen Gesellschaft (KrimG)
Veranstalter: Kriminologischen Gesellschaft (KrimG) gemeinsam mit der Kriminologischen Zentralstelle (KrimZ)
Termin: 17.-19.09.2009
Ort: Gießen
Homepage: www.krimg.de/drupal/node/3

Seminar: Gesprächsforum Gruppenarbeit – Bewährungshilfe
Veranstalter: DBH Bildungswerk, DBH e.V. – Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik
Termin: 21.-24.09.2009
Ort: Memhölz/Allgäu
Anmeldung: Aachener Str. 1064
 50858 Köln
 ☎ 0221 94 86 51 30
 ☎ 0221 94 86 51 31
E-mail: kontakt@dbh-online.de
Homepage: www.dbh-online.de

Kongress: Das Menschenbild im Strafrecht - Brennpunkt christlicher Sozialethik
Veranstalter: Evangelische Gefängnisseelsorge Wien in Kooperation mit der Evangelischen Akademie Wien und IPCA Europe (International Prison Chaplains Association)
Termin: 21.-24.09.2009
Ort: Wien
Anmeldung: Albert Schweitzer Haus
 Schwarzspanierstraße 13
 1090 Wien
Homepage: www.gefaengnisseelsorge.at/cms/index.php

Seminar: Umgang mit jugendlichen Gewalttätern
Veranstalter: Institut Psychologie & Sicherheit
Termin: 22.-23.09.2009
Ort: Aschaffenburg
Anmeldung: Institut Psychologie & Sicherheit
 Postfach 100 862
 63705 Aschaffenburg
 ☎ 06021-4395066
 ☎ 06021-4395064
E-Mail: info@institut-psychologie-sicherheit.de
Homepage: www.institut-psychologie-sicherheit.de

Tagung: 20. DBH Bundestagung
Veranstalter: DBH Bildungswerk, DBH e.V. – Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik
Termin: 23.-26.09.2009
Ort: Berlin
Anmeldung: Aachener Str. 1064
 50858 Köln
 ☎ 0221 94 86 51 30
 ☎ 0221 94 86 51 31
E-Mail: kontakt@dbh-online.de
Homepage: www.dbh-online.de

Kongress: 9. Internationaler akzept Kongress „Von der staatlichen Kontrolle zur Stärkung der Selbstverantwortung: Alternativen zur prohibitiv-repressiven Kontrollpolitik“
Veranstalter: akzept e.V., Bundesverband für akzeptierende Drogenarbeit und humane Drogenpolitik
Termin: 25.-26.09.2009
Ort: Frankfurt/Main
Anmeldung: Geschäftsstelle:
 Suedwestkorso 14
 12161 Berlin
 ☎ 030 827 06 946
 ☎ 030-822 28 02
E-Mail: akzeptbuero@yahoo.de
Homepage: www.akzept.org

Oktober 2009

Tagung: First Annual International Crime, Media & Popular Culture Studies Conference: A Cross Disciplinary Exploration
Veranstalter: Department of Criminology and Criminal Justice, Indiana State University
Termin: 05.-07.10.2009
Ort: Terre Haute, Indiana, USA
Anmeldung: Über die Homepage
Homepage: www.indstate.edu/ccj/popcultureconference/

Seminar: Umgang mit Gewalttätern
Veranstalter: Institut Psychologie & Sicherheit
Termin: 06.-07.10.2009
Ort: Frankfurt/Main
Anmeldung: Institut Psychologie & Sicherheit
 Postfach 100 862
 63705 Aschaffenburg
 ☎ 06021-4395066
 ☎ 06021-4395064
E-Mail: info@institut-psychologie-sicherheit.de
Homepage: www.institut-psychologie-sicherheit.de

Tagung: Kultur – Technik – Überwachung
 Alltagspraktiken und Überwachung – Überwachungspraxen im Alltag
Veranstalter: Institut für Volkskunde/Kulturanthropologie der Universität Hamburg, Forschungskolleg Kulturwissenschaftliche Technikforschung
Termin: 09.-10. Oktober 2009
Ort: Hamburg
Anmeldung: Über die Homepage
Homepage: www.kultur.uni-hamburg.de/technikforschung/konsum/aktuell_tagung09.html

Tagung: Fachtagung Strafvollzug – Sicherheit und Resozialisierung – Ein Widerspruch?
Veranstalter: Fachhochschule Nordschweiz - Hochschule für Soziale Arbeit
Termin: 16.10.2009
Ort: Olten, CH
Anmeldung: Fachhochschule Nordschweiz Hochschule für Soziale Arbeit FHNW Frau Christina Corso Riggbachstrasse 16 CH 4600 Olten
☎ 41 62 311 96 37
☎ 41 62 311 96 41
Homepage: <http://www.fhwn.ch/sozialearbeit/tagungen>

Tagung: Ehrenamtliche im Strafvollzug
Veranstalter: Evangelische Akademie Bad Boll
Termin: 16.-18.10.2009
Ort: Bad Boll
Anmeldung: Kathinka Kaden Sekretariat: Gabriele Barnhill
☎ 07164 79-233
☎ 07164 79-5233
E-Mail: gabriele.barnhill@ev-akademie-boll.de
Homepage: <http://ev-akademie-boll.de/>

Tagung: 19. Fachtagung zur sozialen Strafrechtspflege: Opfer im Blickpunkt – Die Praxis der Hilfe für Opfer von Straftaten in Schleswig-Holstein und ihre Bedeutung für die Straffälligenhilfe
Veranstalter: Schleswig-Holsteinischer Verband für soziale Strafrechtspflege; Straffälligen- und Opferhilfe e.V.
Termin: 26.10.2009
Ort: Landhaus Kiel
Anmeldung: Schleswig-Holsteinischer Verband für soziale Strafrechtspflege; Straffälligen- und Opferhilfe e.V. Von-der-Goltz-Allee 93 24113 Kiel
☎ 0431 64 33 11
E-Mail: landesverband@soziale-strafrechtspflege.de

Seminar: Argumentation und sicheres Auftreten
Veranstalter: DBH Bildungswerk, DBH e.V. – Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik
Termin: 26.-28.10.2009
Ort: Köln
Anmeldung: Aachener Str. 1064 50858 Köln
☎ 0221 94 86 51 30
☎ 0221 94 86 51 31
E-Mail: kontakt@dbh-online.de
Homepage: www.dbh-online.de

November 2009

Seminar: Therapie und Täterarbeit bei Stalkern
Veranstalter: Institut Psychologie & Sicherheit
Termin: 02.-03.11.2009
Ort: Frankfurt/Main
Anmeldung: Institut Psychologie & Sicherheit Postfach 100 862 63705 Aschaffenburg
☎ 06021-4395066
☎ 06021-4395064
E-Mail: info@institut-psychologie-sicherheit.de
Homepage: www.institut-psychologie-sicherheit.de

Seminar: Stalking – Gewaltvorhersage und Risikomanagement
Veranstalter: Institut Psychologie & Sicherheit
Termin: 04.-05.11.2009
Ort: Frankfurt/Main
Anmeldung: Institut Psychologie & Sicherheit Postfach 100 862 63705 Aschaffenburg
☎ 06021-4395066
☎ 06021-4395064
E-Mail: info@institut-psychologie-sicherheit.de
Homepage: www.institut-psychologie-sicherheit.de

Seminar: Wahn und Wirklichkeit - Der Umgang mit Psychisch Kranken und Borderline-Persönlichkeiten in der Sozialen Arbeit – Basisseminar
Veranstalter: DBH Bildungswerk, DBH e.V. – Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik
Termin: 09.-10.11.2009
Ort: Köln
Anmeldung: Aachener Str. 1064 50858 Köln
☎ 0221 94 86 51 30
☎ 0221 94 86 51 31
E-Mail: kontakt@dbh-online.de
Homepage: www.dbh-online.de

Seminar: Alltägliche Gewalt an Schulen
Veranstalter: Institut Psychologie & Sicherheit
Termin: 09.-10.11.2009
Ort: Aschaffenburg
Anmeldung: Institut Psychologie & Sicherheit Postfach 100 862 63705 Aschaffenburg
☎ 06021-4395066
☎ 06021-4395064
E-Mail: info@institut-psychologie-sicherheit.de
Homepage: www.institut-psychologie-sicherheit.de

Tagung: Kritisch-kriminologische Zeitdiagnosen: Pre-Crime und Post-Criminology?
Veranstalter: Institut für Rechts- & Kriminalsoziologie (Wien), Institut für Humangeographie der Goethe-Universität Frankfurt
Termin: 10.-12.11.2009
Ort: Wien
Anmeldung: Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses noch unbekannt

Seminar: Wahn und Wirklichkeit - Der Umgang mit Psychisch Kranken und Borderline-Persönlichkeiten in der Sozialen Arbeit – Vertiefungsseminar
Veranstalter: DBH Bildungswerk, DBH e.V. – Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik
Termin: 10.-11.11.2009
Ort: Köln
Anmeldung: Aachener Str. 1064
 50858 Köln
 ☎ 0221 94 86 51 30
 ✉ 0221 94 86 51 31
E-Mail: kontakt@dbh-online.de
Homepage: www.dbh-online.de

Fachtagung: 11. Consozial und 78. Deutscher Fürsorgetag
Veranstalter: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge; Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen; die Veranstaltung steht unter der Schirmherrschaft der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Bayerischen Ministerpräsidenten
Termin: 10.-12.11.2009
Ort: Messezentrum Nürnberg – CCN Ost
E-Mail: info@fuersorgetag-consozial.de
Homepage: http://www.fuersorgetag-consozial.de

Seminar: Krisenteams an Schulen
Veranstalter: Institut Psychologie & Sicherheit
Termin: 11.-12.11.2009
Ort: Aschaffenburg
Anmeldung: Institut Psychologie & Sicherheit
 Postfach 100 862
 63705 Aschaffenburg
 ☎ 06021-4395066
 ✉ 06021-4395064
E-Mail: info@institut-psychologie-sicherheit.de
Homepage: www.institut-psychologie-sicherheit.de

Tagung: 49. DHS-Fachkonferenz Sucht - Vernachlässigte Hoffnungsträger – Kinder und Jugendliche zwischen Markt, Medien und Milieu
Veranstalter: Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e.V.
Termin: 16.-18.11.2009
Ort: Potsdam, Kongresshotel
Anmeldung: Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e.V.
 Postfach 1369
 59003 Hamm
Homepage: www.dhs.de

Tagung: Bundestagung 2009 – Ein weites Feld: Wohnungslosenhilfe – mehr als ein Dach über dem Kopf
Veranstalter: Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungshilfe e.V.
Termin: 18.-20.11.2009
Ort: Deutsches Museum München
Anmeldung: BAG Wohnungslosenhilfe e.V.
 Postfach 130148
 33544 Bielefeld
 ☎ 0521-143960
 ✉ 0521-1439619
E-Mail: info@bagw.de
Homepage: www.bagw-wohnungslosenhilfe.de

Fachtagung: Fachwoche 2009: Achten statt Ächten in Straffälligenhilfe und Kriminalpolitik
Veranstalter: Evangelische Konferenz für Straffälligenhilfe (EKS), Katholische Bundes-Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe (KAGS)
Termin: 23.-25.11.2009
Ort: Ludwigshafen, Heinrich-Pesch-Haus
Homepage: www.fachwoche.de

Seminar: Training Soziale Kompetenzen
Veranstalter: DBH Bildungswerk, DBH e.V. – Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik
Termin: 25.-27.11.2009
Ort: Wiesbaden
Anmeldung: Aachener Str. 1064
 50858 Köln
 ☎ 0221 94 86 51 30
 ✉ 0221 94 86 51 31
E-Mail: kontakt@dbh-online.de
Homepage: www.dbh-online.de

Dezember 2009

Seminar: Alles Lug- und (Be)trug – vom Umgang mit Lügern und Betrügern
Veranstalter: DBH Bildungswerk, DBH e.V. - Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik
Termin: 02.-03.12.2009
Ort: Königswinter
Anmeldung: Aachener Str. 1064
 50858 Köln
 ☎ 0221 94 86 51 30
 ✉ 0221 94 86 51 31
E-Mail: kontakt@dbh-online.de
Homepage: www.dbh-online.de

Seminar: Zeitmanagement
Veranstalter: DBH Bildungswerk, DBH e.V. – Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik
Termin: 02.-04.12.2009
Ort: Wiesbaden
Anmeldung: Aachener Str. 1064
 50858 Köln
 ☎ 0221 94 86 51 30
 ✉ 0221 94 86 51 31
E-Mail: kontakt@dbh-online.de
Homepage: www.dbh-online.de

Seminar: Stalking – Umgang und Beratung
Veranstalter: Institut Psychologie & Sicherheit
Termin: 07.-08.12.2009
Ort: Frankfurt/Main
Anmeldung: Institut Psychologie & Sicherheit
 Postfach 100 862
 63705 Aschaffenburg
 ☎ 06021-4395066
 ✉ 06021-4395064
E-Mail: info@institut-psychologie-sicherheit.de
Homepage: www.institut-psychologie-sicherheit.de

- Seminar:** Tötungsdelikte und schwere Gewalt durch Intimpartner – Prävention und Fallmanagement
- Veranstalter:** Institut Psychologie & Sicherheit
Termin: 07.-08.12.2009
Ort: Frankfurt/Main
Anmeldung: Institut Psychologie & Sicherheit
 Postfach 100 862
 63705 Aschaffenburg
 ☎ 06021-4395066
 ✉ 06021-4395064
- E-Mail:** info@institut-psychologie-sicherheit.de
Homepage: www.institut-psychologie-sicherheit.de
- Fachtagung:** Fachliche und sozialpolitische Entwicklungen in der Schuldnerberatung – Forum Schuldnerberatung 2009
- Veranstalter:** Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge
- Termin:** 10.-11.12.2009
Ort: Bad Honnef, Katholisch Soziales Institut (KSI)
- Anmeldung:** ☎ 030-629 80-605/6/25
 ✉ 030-629 80-650
- E-Mail:** veranstaltungen@deutscher-verein.de
Homepage: www.veranstaltungen.deutscher-verein.de
- Seminar:** Seminar für Neueingestellte
- Veranstalter:** DBH Bildungswerk,
 DBH e.V. – Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik
- Termin:** 14.-17.12.2009
Ort: Wiesbaden
Anmeldung: Aachener Str. 1064
 50858 Köln
 ☎ 0221 94 86 51 30
 ✉ 0221 94 86 51 31
- E-Mail:** kontakt@dbh-online.de
Homepage: www.dbh-online.de

Bundesarbeitsgemeinschaft
 für Straffälligenhilfe (BAG-S) e. V.

Spendenkonto: 80 88 700
 Bank für Sozialwirtschaft (BLZ: 370 205 00)

Vorsitzender: Christian Bakemeier (Diakonisches Werk der EKD)

Geschäftsführerin: Dr. Gabriele Scheffler

Die BAG-S ist eine Fachorganisation, die die Hilfen für straffällig gewordene Menschen verbessern und erweitern will sowie überverbandliche Interessen der Straffälligenhilfe auf Bundesebene vertritt. Sie wurde 1990 gegründet und hat ihren Sitz in Bonn. Die Wohlfahrtsverbände und der Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik (DBH) e. V. haben sich in der BAG-S zusammengeschlossen. Die BAG-S wird gefördert durch die Bundesregierung.

Die BAG-S trägt dazu bei, die Einrichtungen der Mitgliedsverbände in der Straffälligenhilfe zu beraten, Arbeitsschwerpunkte untereinander abzustimmen und Konzepte weiterzuentwickeln. Dafür veranstaltet die BAG-S Fachtagungen und gibt dreimal pro Jahr diesen Informationsdienst heraus. Darin dokumentiert sie Fachliteratur, Presseberichterstattung und Entwicklungen in der Straffälligenhilfe, wertet Statistiken für die Praxis aus und weist auf zahlreiche Veranstaltungen im Bereich der Straffälligenhilfe hin.

Die BAG-S möchte das öffentliche Bewusstsein für die Aufgaben der Integration und Resozialisierung von Straffälligen fördern. Deshalb berät und informiert sie die Medien bei Publikationen, Radio- oder Fernsehbeiträgen zum Thema Straffälligenhilfe. Sie führt Pressegespräche zu aktuellen Themen durch und vertritt die Anliegen der Straffälligenhilfe auf Fachtagungen, Foren und öffentlichen Veranstaltungen.

Die BAG-S engagiert sich sozial- und kriminalpolitisch, um der Diskriminierung und Ausgrenzung Straffälliger entgegenzuwirken und den Beitrag der sozialen Integrationsarbeit der Straffälligenhilfe zur Prävention zu verdeutlichen. Sie sucht die Zusammenarbeit mit allen Organisationen ähnlicher Zielsetzung und setzt sich für alle Belange und Forderungen der Straffälligenhilfe gegenüber Gesetzgebern, Ministerien, Parteien und Verwaltungen ein. Dafür erarbeitet die BAG-S in Facharbeitskreisen und auf bundesweiten Fachtagungen gemeinsame Stellungnahmen, Positionen und Reformvorschläge.

Mitglieder:

- Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V.
- DBH e. V. Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik
- Deutscher Caritasverband e. V.
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e. V.
- Deutsches Rotes Kreuz e. V.
- Diakonisches Werk der Ev. Kirche in Deutschland e. V.
- Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V.